



ALKOHOL UND HÄUSLICHE GEWALT

Handbuch für die Beratungspraxis

Nina Aeberhard

Philipp Frei

Nina Aeberhard studierte an der Universität Bern Psychologie und spezialisierte sich auf die Bereiche klinische und Entwicklungspsychologie. Seit 2014 ist sie beim Blauen Kreuz Schweiz für das Projekt «Alkohol und häusliche Gewalt» zuständig, eine Adaption des «Stella Project» aus London. In ihrer Funktion entwickelte und verfasste sie – basierend auf dem englischen «Stella Project Toolkit (2007)» – die Inhalte des vorliegenden Handbuchs.

<<Für mich war der Einstieg in diesen Fachbereich eine Herzensangelegenheit. Sowohl Substanzproblematiken wie auch häusliche Gewalt sind in der Gesellschaft stark tabuisiert und es braucht Mut, diese Themen in einer Beratung anzusprechen. Ich wünsche mir, dass dieses Handbuch Beratende in dieser anspruchsvollen Tätigkeit unterstützen wird.>>

Philipp Frei leitet den Bereich Kommunikation und Innovation bei Blaues Kreuz Schweiz. Als ehemaliger Gewaltberater in der Schweiz und in Krisengebieten hat er die Entwicklung des Handbuchs begleitet.

<<Problematischer Alkoholkonsum und häusliche Gewalt betreffen uns alle. Und trotzdem ist es ein Tabu, darüber zu reden. Das muss sich ändern. Ich hoffe, dass das Blaue Kreuz mit diesem Handbuch einen Beitrag dazu leisten kann.>>

Die Entwicklung des Handbuchs wurde von einer interdisziplinären Fachgruppe begleitet. Wir bedanken uns an dieser Stelle ganz herzlich für tatkräftige Unterstützung und das kritische Mitdenken bei den Mitgliedern unserer Begleitgruppe:

Dufing, Carla	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
Feldmann, Lena	Opferhilfe Biel
Gebert, Markus	Fachstelle gegen Gewalt Ostschweiz
Meier, Christine	Dachverband der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein, Frauenhaus Bern
Kofmel, Martin	Blaues Kreuz beider Basel
Sigrist, Michael	Blaues Kreuz Bern
Walker, Helen	Fachverband Sucht

HINTERGRUND

Zweck des Handbuches 6

Projekt «Alkohol und häusliche Gewalt in
der Beratungspraxis» 6

Das Londoner Stella Project 7

Aufbau des Handbuches 9

Schematischer Beratungsprozess 11

WISSEN

Dualproblematik Alkohol und häusliche Gewalt
in der Schweiz 14

Typen der Dualproblematik 18

Erfahrungswerte aus dem Stella Project 19

Bereichsspezifisches Wissen 22

ERKENNEN

Erkennen einer Dualproblematik 36

Erfragen der Dualproblematik 39

Erkennen eines Risikos 53

UNTERSTÜTZEN

Informationen für alle Fachbereiche 62

Informationen für den Fachbereich häusliche Gewalt... 68

Informationen für den Fachbereich Suchtberatung..... 75

Kinder..... 84

Spezialfälle 87

Juristische Aspekte 97

SCHÜTZEN

Notfallplan 108

Checkliste Notfallplan 109

Notfallpläne bei Mit-/Betroffenheit von Kindern 115

ZUSAMMENARBEITEN

Informationsaustausch 118

Formen der Zusammenarbeit 120

Beratungsangebote im Bereich der Dualproblematik .. 125

INSTITUTIONELLE EBENE

Zweck institutioneller Regelungen 132

Leitlinien 133

Unterstützung für Beratende 136

Partizipation der Ratsuchenden 138

Statistische Erhebung 138

GLOSSAR

Juristische Begrifflichkeiten 141

Zusätzlich zu diesem Handbuch besteht auf der Webseite von Blaues Kreuz Schweiz eine umfassende Sammlung an Vorlagen und weiterführenden Unterlagen. Unter dem folgenden Link können Sie diese abrufen:
www.blaueskreuz.ch/beratung

Arbeits- und Informationsmaterial zu häuslicher Gewalt:
www.ebg.admin.ch/de/hausliche-gewalt

Adressverzeichnis für Fachstellen:
www.infodrog.ch/de/hilfe-finden/suchindex

Dieses Handbuch hat das Nationale Programm Alkohol finanziert.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Editorial Bundesamt für Gesundheit BAG

Bern, Oktober 2015

Alkohol und häusliche Gewalt sind häufig miteinander verbunden. Jede zweite Person, die zuhause Gewalt ausübt, trinkt zu viel oder zu oft Alkohol. Die Opfer von häuslicher Gewalt stehen unter grossen Belastungen und haben wiederum ein erhöhtes Risiko, selber einen problematischen Alkoholkonsum zu entwickeln. Es gilt, sowohl bei Opfern wie auch bei Tätern genau hinzuschauen, denn durch diese doppelte Problema- tik entsteht viel Leid. Die richtige Hilfe bedarf eines besonderen Augenmasses. Bislang haben die beiden Disziplinen Sucht und Gewalt nur punktuell zusammengearbeitet und der themenübergreifende fachliche Austausch muss weiter gefördert werden.

Das Blaue Kreuz verleiht dieser Thematik das nötige Gewicht und hat im Rahmen des Nationalen Programms Alkohol (NPA) das vorliegende Handbuch erarbeitet. Es liefert Beratenden aus der Sucht-, Opfer- und Ge- waltberatung konkrete Hilfestellungen, indem es Wissen aus den verschiedenen Disziplinen vereint und Handlungsmöglichkeiten für die Beratungspraxis bei Problemen aufzeigt, wenn sowohl Gewalt wie Alko- holmissbrauch gemeinsam auftreten. Es leistet somit einen entscheidenden Beitrag zur Förderung der konkreten, interdisziplinären Zusammen- arbeit. Im Mittelpunkt stehen dabei die von Sucht und Gewalt betroffenen Menschen, die auf eine kompetente und umfassende Beratung angewiesen sind. Dank dem Handbuch können sie in Zukunft besser unterstützt werden. Wir freuen uns daher, wenn es möglichst oft zum Einsatz kommt und danken dem Blauen Kreuz und weiteren nationalen und regionalen Fachorganisationen und Beratungsstellen, die bereits heute in diesem Feld arbeiten, für ihr wertvolles Engagement.

Gabriela Scherer

Leiterin Sektion Alkohol
Bundesamt für Gesundheit BAG

© 2007, Stella Project Toolkit – domestic violence, drugs and alcohol: good practice guidelines.
Designed and produced by Stella Project (www.avaproject.org.uk)
All rights reserved. International copyright secured. First published 2004

Lizenz für die deutsche Ausgabe «Alkohol und häusliche Gewalt – Handbuch für die Beratungspraxis»
Blaues Kreuz Schweiz, Bern

Die deutschsprachige Ausgabe wurde den schweizerischen Verhältnissen angepasst und bringt Ergänzungen, die in der engl.schsprachigen Ausgabe nicht enthalten sind.

© by Blaukreuz-Verlag Bern 2015, im Auftrag von: Blaues Kreuz Schweiz, Lindenrain 5, 3012 Bern
ISBN 978-3-85580-509-9

Übersetzung aus dem Englischen: Nina Aeberhard; Ergänzender Text: Nina Aeberhard, Philipp Frei
Lektorat: Felix Ruhl (www.felixruhl.ch); Bilder: Philipp Frei, Raphael Zeller
Gestaltung: Mathieu Sottas, Brüggli Medien (www.brueggli.ch); Herstellung: Brüggli Medien

ALKOHOL UND HÄUSLICHE GEWALT

Handbuch für die Beratungspraxis

Nina Aeberhard

Philipp Frei

HINTERGRUND

Section 6 In times of crisis

Section outline

This section provides an outline of how to deal with a range of crisis situations that survivors of domestic and sexual violence who are also affected by **problematic substance use** and/or mental ill-health may experience. The procedure for managing crises is:

1.

Be prepared
understand what crises
may occur

2.

Apply key principles of
crisis management

3.

Support survivors
to make their own
decisions

4.

Be aware of relevant
procedures for dealing
with different crises

5.

Work in partnership

1. What is crisis?

Crisis is often described as a situation in which a person is confronted with a problem that is perceived as insurmountable despite the use of their own problem-solving and coping strategies.

"When (my own) resources are stretched to the point of breaking down...when I am rendered powerless by circumstances to engage with my own well-being. Mental health services experience..."

Crises can take...

Developm...
events s...
retirem...
S...

Zweck des Handbuches	6
Projekt «Alkohol und häusliche Gewalt in der Beratungspraxis»	6
Das Londoner Stella Project	7
Aufbau des Handbuches	9
Schematischer Beratungsprozess	11

ZWECK DES HANDBUCHES

Das vorliegende Handbuch wurde für Beraterinnen und Berater konzipiert, die Kontakt mit Betroffenen einer Dualproblematik oder deren Angehörigen haben. Dies betrifft insbesondere die Beratungsbereiche Sucht-, Opfer- und Gewaltberatung.

Für diese drei Beratungsfelder bietet dieses Handbuch:

- Hilfestellung für Beratende, um die Sicherheit der Opfer von häuslicher Gewalt zu erhöhen
- Fachwissen für Beratende, um Suchtbetroffenen als Opfer wie auch als Ausübende von häuslicher Gewalt individuelle Unterstützungsangebote zu unterbreiten
- Sicherheit und Kompetenz in der Gesprächsführung und Beratung der Ratsuchenden, die auf unterschiedliche Arten von einer Dualproblematik betroffen sind
- Ermutigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit und Inspiration zum Eingehen neuer Kooperationsformen
- praktische und adaptierbare Vorlagen zur Entwicklung einer institutionellen Leitlinie zum Umgang mit der Dualproblematik «Substanzproblematik und häusliche Gewalt»

PROJEKT «ALKOHOL UND HÄUSLICHE GEWALT IN DER BERATUNGSPRAXIS»

Das vorliegende Handbuch wurde im Rahmen des Projektes «Alkohol und häusliche Gewalt in der Beratungspraxis» entwickelt. Die Inhalte des Projekts «Alkohol und häusliche Gewalt in der Beratungspraxis» bauen auf den Ergebnissen der vom Bundesamt für Gesundheit veröffentlichten Studie von von Gloor und Meier (2013) «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol» auf. *vgl. Resultate der Studie im Kapitel wissen S. 15*

Die Studie hat deutlich aufgezeigt, dass Handlungsbedarf besteht: In der konkreten Beratung bei dualen Problemen (häusliche Gewalt und Alkohol) wie auch in der Zusammenarbeit einzelner Fachstellen bestehen noch vielfältige Defizite. Daher hat das Blaue Kreuz Schweiz, ausgehend von den Empfehlungen der Studie, das Projekt «Alkohol und häusliche Gewalt in der Beratungspraxis» entwickelt.

Für die Umsetzung wurde eine Kooperation mit dem Stella Project aus London eingegangen. Das Projekt wurde vom Bundesamt für Gesundheit im Rahmen des Nationalen Programms Alkohol finanziert.

DAS LONDONER STELLA PROJECT

«Es geht heute nicht um Mauern, sondern um Brücken. Es geht heute nicht darum, sich hinter der eigenen Disziplin zu verschanzen und Veränderungen zu verhindern, sondern darum, die andere Seite anzuhören – egal, wie unangenehm dies sein könnte. Es geht heute darum, die Frauen und ihre Kinder, mit denen wir arbeiten, zu schützen und zu überlegen, ob wir etwas übersehen haben, das wir besser machen können.»

Dr. Sarah Galvani – University of Birmingham
at the Stella Project Launch Seminar

Das Stella Project engagiert sich seit Jahren für eine bessere Unterstützung der Betroffenen und Mitbetroffenen einer Dualproblematik. Es basiert auf einer Kooperation des «Greater London Domestic Violence Project» (eine Dachorganisation für den Fachbereich häusliche Gewalt) und der «Greater London Alcohol and Drug Alliance» (eine Dachorganisation für den Sucht-Fachbereich). Diese Kooperation ist durch den gemeinsamen Wunsch entstanden, der Klientel eine umfassendere und ganzheitlichere Beratung bieten zu können.



Gemeinsamkeiten der Klientel

Es existieren viele Gemeinsamkeiten in der Klientel von Sucht-, Opfer- und Gewaltberatungsstellen. Das macht die Zusammenarbeit nicht nur aus Ressourcengründen attraktiv, sondern ermöglicht eine ganzheitliche Unterstützung von Betroffenen und fördert darüber hinaus die fachliche Weiterentwicklung der beteiligten Beratenden.

Gemeinsamkeiten zwischen Mit-/Betroffenen von häuslicher Gewalt und Mit-/Betroffenen einer Substanzproblematik:

- Gefühle der Isolation, Schuldgefühle, Scham, tiefer Selbstwert
- anfängliche Verneinung der Problematik und Angst vor negativen Konsequenzen, wenn Unterstützung gesucht wird (z. B. Fremdplatzierung der Kinder)
- Angst davor, aus der Beratung ausgeschlossen zu werden aufgrund der Dualproblematik
- Verneinung des Problems als maladaptive Coping-Strategie («Ich ignoriere das Problem – es erledigt sich irgendwann vielleicht selbst.»)
- Angst vor Zurückweisung durch die Gemeinschaft, durch Freunde oder die Familie

- Schwierigkeiten im Treffen von Entscheidungen. Diese, wie auch die Ambivalenz, sind manchmal nicht nachvollziehbar für Aussenstehende.
- wiederholte erfolglose Versuche, das problematische Verhalten zu ändern oder die Beziehung zu verlassen – unter Umständen auch wegen absichtlicher Behinderung durch ein Familienmitglied oder den/die Partner/In
- traumatische Erlebnisse (jedenfalls in den meisten Fällen)

Zudem lassen sich auch Gemeinsamkeiten in der Arbeitsweise feststellen:

- Zusammenarbeit mit Mit-/Betroffenen der Dualproblematik
- Arbeit mit Anamnese-Fragen und Risikoeinschätzung, Abwägung von Schutzmassnahmen für das Umfeld
- Fokus auf die Sicherheit der Betroffenen und deren Umfeld
- Spannungsfeld zwischen dem Beziehungsaufbau mit den Ratsuchenden und der Konfrontation mit einer tabuisierten Problematik
- Ziel einer sozialen Einbindung der Betroffenen und Stärkung der individuellen Ressourcen

Die zwei Dachorganisationen «Greater London Domestic Violence Project» und «Greater London Alcohol and Drug Alliance» suchten den Dialog miteinander, um Wege zur Verbesserung des Angebotes für Mit-/Betroffene mit einer Dualproblematik zu finden und mögliche Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit zu diskutieren. Dabei entstand das Stella Project Toolkit «Domestic violence, drugs and alcohol: good practice guidelines», welches 2004 in der ersten Auflage publiziert wurde.



Kein ursächlicher Zusammenhang der Dualproblematik

Das Stella Project Toolkits wie auch das vorliegende Handbuch vertreten die Haltung, dass es keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen Substanzmissbrauch und häuslicher Gewalt gibt. Dadurch ist der Konsum einer Substanz auch nie eine Entschuldigung für das Ausüben von Gewalt – weder wenn die gewaltausübende Person konsumiert hat, noch wenn das Opfer einen problematischen Substanzkonsum aufweist.

Das vorliegende Handbuch basiert auf der zweiten Auflage des Stella Project Toolkits. Diese überarbeitete Version wurde 2007, drei Jahre nach der Erstpublikation, publiziert. Im Rahmen der Adaption wurden zahl-

reiche Ergänzungen vorgenommen, um den Inhalt auf die Situation in der Schweiz anzupassen. Da das Stella Project Toolkit – im Gegensatz zu dem vorliegenden Handbuch – fast ausschliesslich Gewalt von Männern gegen Frauen beschreibt, wurde der Text in geschlechtsneutraler Form umgeschrieben. Daher ist immer von Opfern und Gewaltausübenden die Rede. Dabei gilt es zu beachten, dass Betroffene in der Realität manchmal nicht so klar in Opfer und Gewaltausübende zu kategorisieren sind.

Die Gliederung dieses Handbuches orientiert sich an einem gängigen Beratungsprozess. So können Fragen zu einer spezifischen Beratungsphase direkt im entsprechenden Kapitel nachgeschlagen werden. Dennoch ist es hilfreich, sich das gesamte Handbuch zu vergegenwärtigen, da die Kapitel aufeinander verweisen und aufeinander aufbauen. *vgl. Kapitelzuteilung im Beratungsprozess anhand des schematischen Beratungsprozesses S. 11*

AUFBAU DES HANDBUCHES

Auch im Umgang mit der Dualproblematik häusliche Gewalt und problematischer Substanzkonsum gilt: Ein Problem zu erkennen, nützt in der Regel nichts, wenn man dieses nicht verorten und die zugrundeliegenden Auslöser und Zusammenhänge erfassen kann. Das vorliegende Handbuch soll einerseits relevantes Wissen zur Verfügung stellen, jedoch auch verschiedene Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und eine strukturierte – aber dennoch flexible – Vorgehensweise in der Beratung ermöglichen. Eine Orientierung für den gesamten Beratungsprozess kann das Beratungsschema am Ende des Kapitels geben.

Im Folgenden werden die einzelnen Kapitel kurz erläutert:

Das Kapitel **«wissen»** vermittelt grundlegende Informationen über das Auftreten der Problematiken häusliche Gewalt und problematischer Substanzkonsum. Des weiteren wird auf den spezifischen Zusammenhang der beiden Problematiken eingegangen. Bei solch sensiblen Beratungsthemen besteht immer die Möglichkeit, dass die Situation ungewollt verschärft wird – etwa durch Unwissenheit oder unbedachte Vorgehensweise. Daher ist es wichtig, die Zusammenhänge zu kennen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, dieses Kapitel zu lesen, bevor zu den anderen Kapiteln übergegangen wird.

Das Kapitel **«erkennen»** zeigt auf, wie eine Dualproblematik erkannt werden kann. Es gibt eine Übersicht über Fragemöglichkeiten zum Erkennen einer Substanzproblematik, von Opfern und Ausübenden von häuslicher Gewalt. Dabei handelt es sich um einen Fragekatalog, der sich bereits im Stella Project bewährt hat. Weiter werden Anstösse gegeben, welche zusätzlichen Punkte berücksichtigt werden sollten, wenn häusliche Gewalt oder problematischer Alkoholkonsum erfragt werden. Dieses Kapitel behandelt nur das Screening der beiden Bereiche und die Bestimmung, von welcher Form der Dualproblematik die Klientin bzw. der Klient betroffen ist.

Im Kapitel **«unterstützen»** sind Anregungen aufgeführt, wie in der Beratungspraxis mit Klientinnen und Klienten umgegangen werden kann, die selbst von der Dualproblematik betroffen oder indirekt mitbetroffen sind. Dabei wird auch auf verschiedene Beziehungsformen eingegangen. Ausserdem sind die wichtigsten juristischen Informationen zu den Themen häusliche Gewalt, Substanzkonsum und zur Schweigepflicht (auch bei Betroffenheit von hilfsbedürftigen Personen) aufgeführt.

Das Kapitel «**schützen**» greift mögliche Handlungsweisen auf, wenn eine Situation zu eskalieren droht oder die Betroffenen und ihr Umfeld (z. B. auch die Kinder) einem grossen Risiko ausgesetzt sind. Es beinhaltet zudem Informationen über Vorgehensweisen bei akuten Risikosituationen (z. B. Notfallplan).

Speziell in der Beratung dieser schutzbedürftigen Personen, aber auch allgemein für einen professionellen Umgang mit der Dualproblematik, ist das Kapitel «**zusammenarbeiten**» zentral. Dieses zeigt auf, welche Möglichkeiten in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen bestehen. Ausserdem werden die wichtigsten Stellen vorgestellt und es wird auf entsprechende Adressverzeichnisse verwiesen.

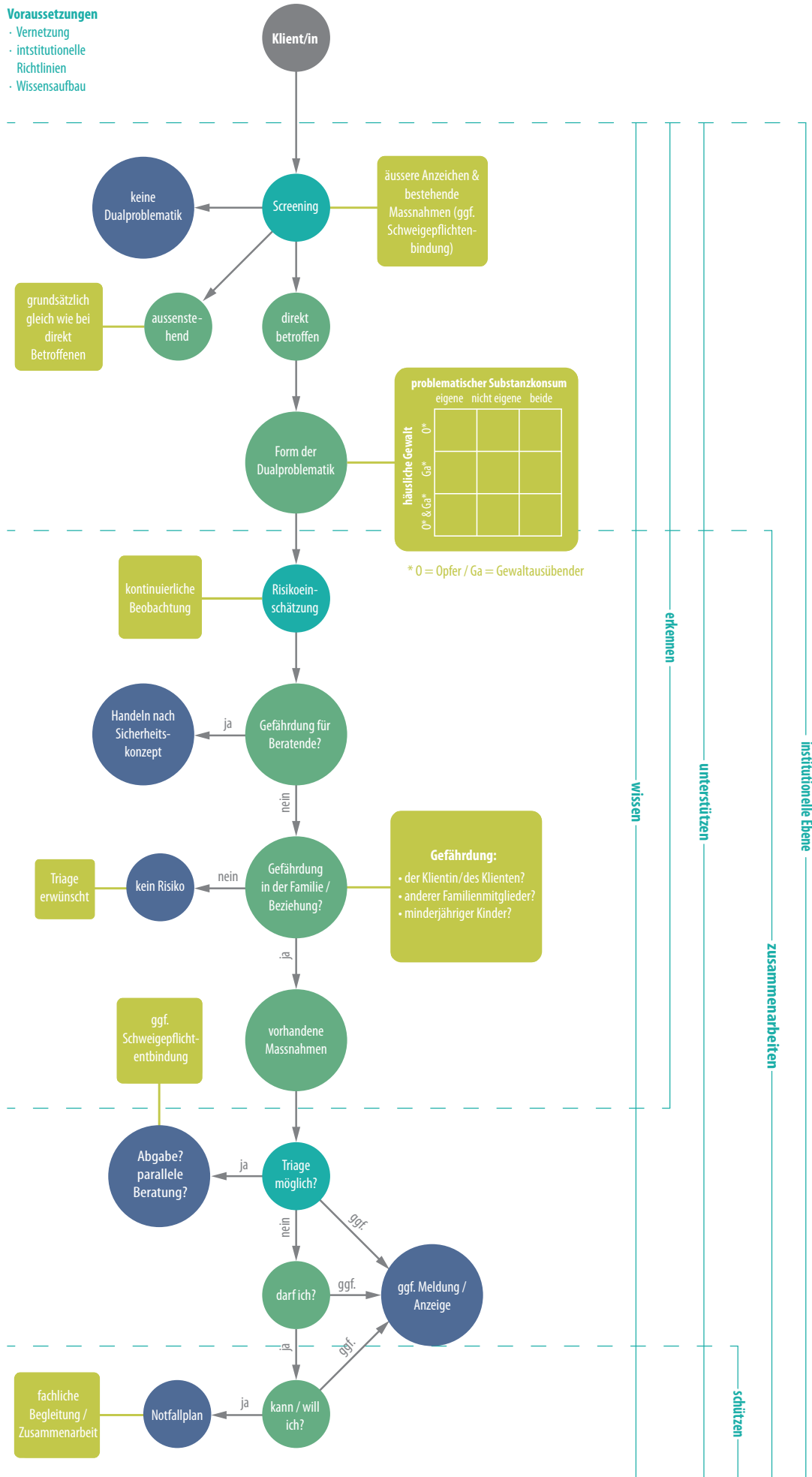
Das letzte Kapitel «**institutionelle Ebene**» erläutert Aspekte der Dualproblematik, die auf institutioneller Ebene bedacht werden sollten. Dies sind einerseits Inputs zur Entwicklung eigener Leitlinien im Umgang mit der Dualproblematik und zu Verbesserungsmöglichkeiten der Angebote, andererseits greift das Kapitel auch Unterstützungsmöglichkeiten für Beratende im Umgang mit dieser belastenden Problematik auf.

Ergänzend zum Handbuch steht eine **Webseite** zur Verfügung, auf dem Dokumenten-Vorlagen (z. B. Notfallplan) oder weiterführende Unterlagen zur Dualproblematik häusliche Gewalt und Substanzproblematik zu finden sind. *aufzurufen unter: www.blaueskreuz.ch/beratung*

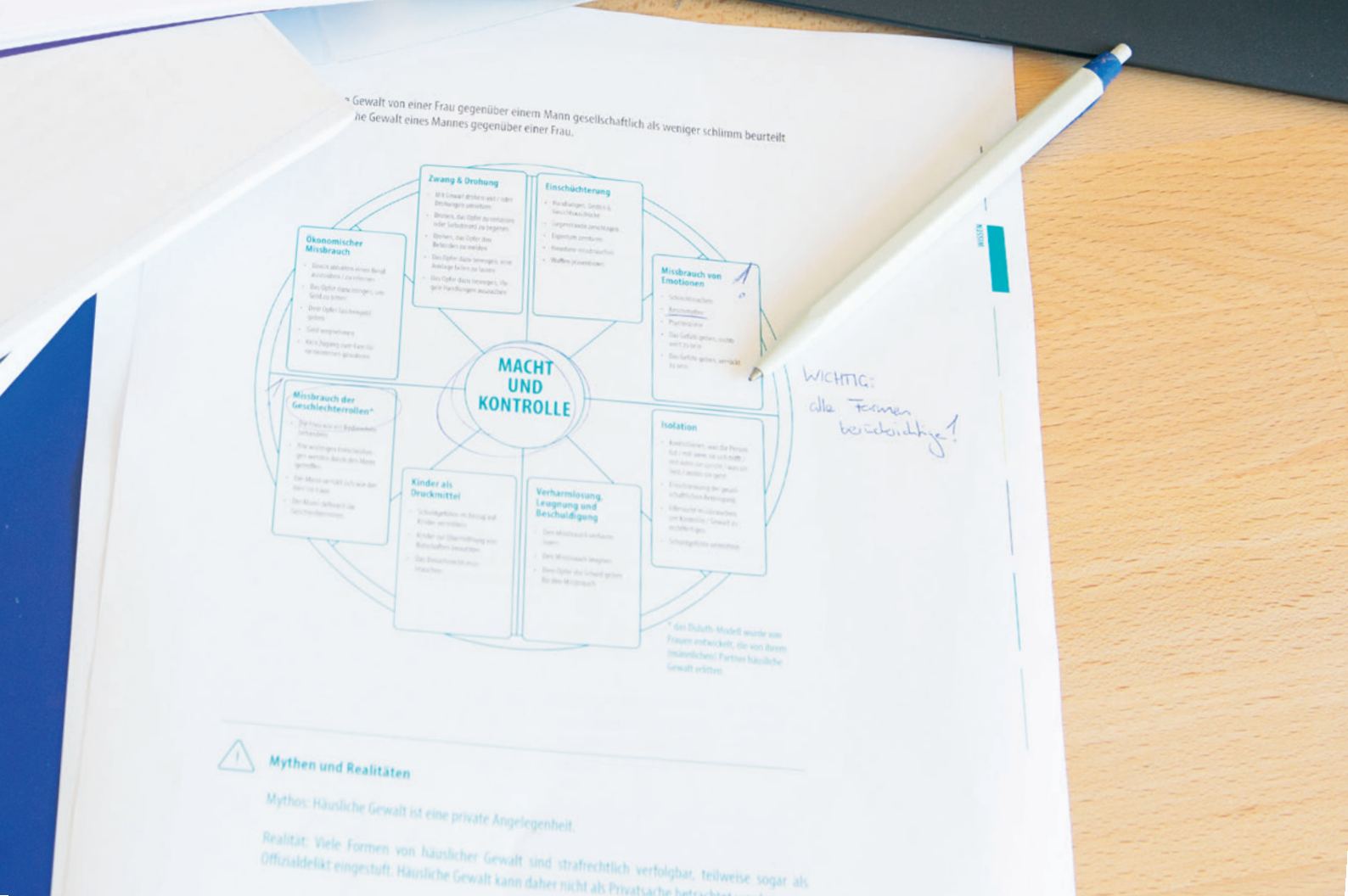
SCHEMATISCHER BERATUNGSPROZESS

Voraussetzungen

- Vernetzung
- institutionelle Richtlinien
- Wissensaufbau



WISSEN



Mythen und Realitäten

Mythos: Häusliche Gewalt ist eine private Angelegenheit.

Realität: Viele Formen von häuslicher Gewalt sind strafrechtlich verfolgbar, teilweise sogar als Offizialdelikt eingestuft. Häusliche Gewalt kann daher nicht als Privatsache betrachtet werden.

Dualproblematik Alkohol und häusliche Gewalt in der Schweiz 14

Studie «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol» 14

Studie «Schäden durch alkoholisierte Dritte» 17

Typen der Dualproblematik 18

Erfahrungswerte aus dem Stella Project 19

Internationale, empirische Untersuchungen 20

Bereichsspezifisches Wissen 22

Problematischer Substanzkonsum 22

Definitionen 22

Substanzarten 23

Häusliche Gewalt 24

Formen häuslicher Gewalt 25

Das Duluth-Modell: Verbildlichung verschiedener Gewaltformen 26

Muster bei häuslicher Gewalt 28

Die Gewaltspirale 29

Wieso gelingt es Betroffenen nicht, die Gewaltspirale zu durchbrechen? 30

Risikofaktoren 31

DUALPROBLEMATIK ALKOHOL UND HÄUSLICHE GEWALT IN DER SCHWEIZ

Sowohl häusliche Gewalt wie auch ein problematischer Alkoholkonsum werden in unserer Gesellschaft tabuisiert. Dennoch werden die meisten Menschen mit einer oder gar beiden Problematiken in Berührung kommen. In vielen dieser Fälle bleiben Zusammenhänge und grundlegende Aspekte im Verborgenen – gerade weil es ein Tabu ist, darüber zu sprechen.

Das folgende Kapitel gibt Aufschluss darüber, was die Dualproblematik «Alkohol und häusliche Gewalt» überhaupt umfasst und liefert weiterführende, bereichsspezifische Informationen.



Definitionen

Definition von problematischem Alkoholkonsum: Das Bundesamt für Gesundheit definiert «problematischen Alkoholkonsum» nach internationalen Standards als das Konsumieren von Alkohol usw. wenn durch das Konsumieren von Alkohol die eigene Gesundheit oder diejenige anderer Personen gefährdet wird und entsprechende Schäden in Kauf genommen oder verursacht werden. Als problematisch gilt auch der Alkoholkonsum von Personen, die – wie Kinder oder kranke Menschen – grundsätzlich auf Alkohol verzichten sollten.

Dieselbe Definition kann auf das Konsumieren von anderen Substanzen, also auf den Begriff «problematischer Substanzkonsum», angewendet werden.

Definition von häuslicher Gewalt: Gemäss dem Eidgenössischen Büro für Gleichstellung ist von häuslicher Gewalt die Rede, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen. Sie umfasst physische, aber auch psychische (inkl. verbale und emotionale), sexuelle, soziale oder ökonomische Gewalt. Auch Zwangsheirat gilt als spezifische Form von häuslicher Gewalt.

Studie «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol»

*Quelle: Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol – Häufigkeit einer Dualproblematik, Muster und Beratungssettings.
Gloor und Meier, 2013*

Die Studie «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol» (Gloor und Meier, 2013) umfasst sowohl eine quantitative Untersuchung zur Häufigkeit der Dualproblematik «häusliche Gewalt und Alkohol» in der Tätigkeit der Opfer- und Gewaltberatung sowie eine qualitative Analyse mit Praxisfachleuten der beiden Bereiche häusliche Gewalt und Alkohol/Sucht.



Mythen und Realitäten

Mythos: Alkoholmissbrauch hängt ursächlich mit häuslicher Gewalt zusammen.

Realität: Es gibt keinen einfachen kausalen Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und häuslicher Gewalt. Nicht alle Personen mit Suchtproblem üben Gewalt aus und nicht alle Gewaltausübenden von häuslicher Gewalt trinken Alkohol. Im Gegenteil, es zeigt sich ein viel komplexerer Zusammenhang, in dem Faktoren wie physiologische Effekte von Substanzen sowie kulturelle und soziale Aspekte eine wichtige Rolle spielen. Solche Faktoren sind etwa die Erfahrung, dass Gewalt zielführend ist, Bilder über Geschlechterrollen oder die Überzeugung, dass das Ausüben von Gewalt in der Familie akzeptabel sei.

Quantitative Analyse

Die quantitative Untersuchung wurde mit Frauen, die vom Partner Gewalt erlebt haben (via Opferberatungsstellen) und für Männer, die gegen ihre Partnerin Gewalt ausgeübt haben (via Gewaltberatungsstellen) durchgeführt.

Untersucht wurden nur Frauen in der Opferberatung und Männer in der Gewaltberatung. Der Begriff Dualproblematik wurde in dieser Studie demnach wie folgt verwendet:

- Der Mann mit einem problematischen Alkoholkonsum übt häusliche Gewalt aus.
- Die Frau mit einem problematischen Alkoholkonsum erleidet häusliche Gewalt.

		Opferberatung		Gewaltberatung	
		Anzahl (N)	Häufigkeit	Anzahl (N)	Häufigkeit
problematischer Alkoholkonsum	ohne Dualproblematik*	467	52%	247	70%
	Frau des Paares mit Dualproblematik*	5	1%	17	5%
	Mann des Paares mit Dualproblematik*	389	43%	56	16%
	beide (Frau & Mann) mit Dualproblematik*	39	4%	34	9%
	total	900**	100%	354**	100%

* Dualproblematik heisst für die Situation der Frau: Sie hat häusliche Gewalt erlitten und hat einen problematischen Alkoholkonsum; Dualproblematik aus der Situation des Mannes: Er hat häusliche Gewalt ausgeübt und hat einen problematischen Alkoholkonsum

** Angabe unklar/unbekannt: N=285

Die empirischen Ergebnisse verdeutlichen, dass die Dualproblematik «Alkohol und häusliche Gewalt» in der Schweiz eine grosse Relevanz hat. Dabei berichten fast die Hälfte der gewaltbetroffenen Frauen und nahezu ein Drittel (kumulierte Prozentwerte mit Dualproblematik) der gewaltausübenden Männer von einer Dualproblematik. Die genauen Zahlen können der obenstehende Tabelle entnommen werden.

Rund 70% der von häuslicher Gewalt betroffenen Paare geben an, Kinder zu haben. Von diesen Kindern ist bei der Opferberatung beinahe die Hälfte mit einer Dualproblematik von mindestens einem Elternteil konfrontiert. Bei der Gewaltberatung liegt der Wert von betroffenen Kindern bei 26.7%.

Weiter wurde erfragt, ob der Zeitpunkt, zu dem Gewalt ausgeübt wurde, auch derselbe war, in dem Alkohol konsumiert wurde. Bei jedem vierten Paar tritt die Dualproblematik nur simultan auf. Bei rund einem weiteren Viertel tritt die Gewalt sowohl mit und ohne Alkoholeinfluss auf. Beim grössten Teil kommt jedoch Gewalt in der Partnerschaft ohne gleichzeitigen Alkoholkonsum vor.

Simultanes Vorkommen von häuslicher Gewalt und Alkoholkonsum nach Dualproblematikgruppen (Daten Opferberatung und Gewaltberatung gegenübergestellt)

Gewaltvorkommen		ohne Dualproblematik		Männer mit Dualproblematik		beide mit Dualproblematik	
		Opfer-beratung	Gewalt-beratung	Opfer-beratung	Gewalt-beratung	Opfer-beratung	Gewalt-beratung
	ohne Alkoholkonsum	88%	80%	3%	2%	3%	0%
	mit & ohne Alkoholkonsum	11%	15%	45%	34%	47%	24%
	mit Konsum von Alkohol	1%	5%	52%	64%	50%	76%
N		467	247	389	39	39	34

Werden nur Paare mit Dualproblematik betrachtet, wird simultanes Auftreten von Gewalt und Alkoholkonsum von Opfern mit 50% weniger oft als von Gewaltausübenden mit rund 70% genannt.

Die Studie untersuchte ausserdem Unterschiede zwischen Gruppen mit und ohne Dualproblematik in den Gewaltformen, dem Gegenwehrverhalten und der Dauer der Gewalt. Diese Aspekte scheinen jedoch grösstenteils unabhängig von der Dualproblematik zu sein.

Qualitative Analyse

Es wurden sowohl Interviewgespräche mit Männern in der Gewaltberatung wie auch Workshops mit Praxisfachpersonen der Bereiche häusliche Gewalt und Sucht durchgeführt.

Die Interviewgespräche mit Gewaltausübenden bestätigen, dass simultanes Vorkommen der Dualproblematik nur ein mögliches Muster und keineswegs immer der Fall ist. Es wurden Überlegungen angestellt,

dass Alkoholkonsum vielleicht zur Verschärfung beiträgt oder die Gewalt ohne Alkohol weniger schwerwiegend ausgefallen wäre. Ausserdem sei unter anderem das Thema Alkohol selbst ein Streitpunkt in der Beziehung oder eine Strategie, um mit Konflikten in der Beziehung und mit wiederkehrenden Auseinandersetzungen umzugehen.



«Alkohol ist nicht Schuld an der Gewalt»

In der Befragung von männlichen Gewaltausübenden wird deutlich, dass die Vorstellung, ein Mann schlage nur, weil er zu viel getrunken hat, in der Realität bei Betroffenen nur wenig präsent ist.

Die Inputs der Fachpersonen aus den Bereichen Sucht-, Opfer- und Gewaltberatung verdeutlichen, dass die interdisziplinären Kontakte zwischen den Bereichen nur sporadisch vorkommen und kaum eingespielt sind. Kenntnisse über die anderen Bereiche sind lückenhaft. Die Gesprächsrunde zeigt eindeutig, dass Interesse und Bereitschaft für einen vermehrten Austausch und eine intensivere Zusammenarbeit da sind, wenn dies den Betroffenen ebenso wie den Fachpersonen dient.



Vorteile interdisziplinärer Zusammenarbeit

Die Erkenntnis, dass institutionelle und fallbezogene Zusammenarbeit helfen kann, Dualproblematiken (besser) zu erkennen und problemgerecht zu unterstützen, ist für die Zusammenarbeit ein wichtiges Argument. Ein frühes Entdecken von Dualproblematiken trägt dazu bei, die Sicherheit der Betroffenen zu verbessern und mehr Optionen und Lösungswege in Betracht ziehen zu können.

Studie «Schäden durch alkoholisierte Dritte»

Quelle: Suchtmonitoring Schweiz – Themenheft Schäden durch alkoholisierte Dritte in der Schweiz im Jahr 2012. Sucht Schweiz, 2014

Das Bundesamt für Gesundheit hat Sucht Schweiz den Auftrag gegeben, Schäden durch alkoholisierte Dritte in der Schweiz im Jahr 2012 zu untersuchen. Die telefonische Erhebung umfasste 2 469 Personen aus der Gesamtbevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren. Hier werden lediglich die Ergebnisse zu Gewalt in den Beziehungen und die Auswirkung auf Kinder dargestellt.

Verbale Gewalt durch alkoholisierte Partner/In

2.8% aller Befragten berichteten von verbaler Gewalt durch die Partnerin resp. den Partner unter Alkoholeinfluss. Frauen berichteten derartige Vorfälle mit 3.4% häufiger als Männer mit 2.1%. Häufiger betroffen waren ebenfalls jüngere Altersgruppen (20- bis 24-Jährige), bei denen 9.8% betroffen waren. Bei verheirateten Paaren trat verbale Gewalt seltener auf, ebenso bei Paaren mit Kindern. Dies könnte jedoch auch ein Alterseffekt sein. Bei geschiedenen Personen war die verbale Gewalt erhöht.

Körperliche Gewalt mit Einfluss nach Alkohol- und Drogenkonsum oder Medikamenteneinnahme

In etwa einem Fünftel aller Fälle von körperlicher Gewalt waren entweder die Partnerin bzw. der Partner oder beide (auch die befragte Person) alkoholisiert – also 0.6% mit Alkoholeinfluss im Vergleich zu insgesamt 2.7 % körperlicher Gewalt unter den Befragten.

Körperliche Gewalt in der Partnerschaft mit Alkoholeinfluss

0.5% der in Beziehung lebenden Befragten waren von körperlicher Gewalt durch alkoholisierte Gewaltausübende betroffen. Die Häufigkeit war bei Frauen ähnlich hoch (0.6%) wie bei Männern (0.5%). Frauen waren jedoch mit 0.5% eindeutig öfter von schwerwiegender Gewalt betroffen als Männer (0.0%).

TYPEN DER DUALPROBLEMATIK

		problematischer Substanzkonsum (pS)		
		nicht eigener	eigener	bei beiden
Betroffenheit von häuslicher Gewalt	Opfer	- Angehörige/r mit pS - selber Opfer	- eigener pS - selber Opfer	- pS beider Partner - selber Opfer
	Gewaltausübend	- Angehörige/r mit pS - selber Gewaltausübende/r	- eigener pS - selber Gewaltausübende/r	- pS beider Patienten - selber Gewaltausübende/r
	Opfer und Gewaltausübend	- Angehörige/r mit pS - selber Opfer und Gewaltausübende/r	- eigener pS - selber Opfer und Gewaltausübende/r	- pS beider Patienten - selber Opfer und Gewaltausübende/r

Ausserdem besteht stets die Möglichkeit, dass eine aussenstehende Person die Beratung aufsucht. Das könnte also ein/e Klient/in sein, die selbst weder von einem problematischen Substanzkonsum noch von häuslicher Gewalt betroffen ist. Jedoch ist die nahestehende Person von der Dualproblematik betroffen. Hier stellt sich gleichwohl die Frage, in welcher der oben aufgeführten möglichen Kombinationen die Dualproblematik bei der nahestehenden Person auftritt.

In der Praxis können verschiedene Typen einer Dualproblematik angetroffen werden. Die Tabelle verdeutlicht, in welcher Kombination die zwei Problematiken häusliche Gewalt und problematischer Substanzkonsum auftreten können.

Im vorliegenden Handbuch wird nicht nach diesen Typen der Dualproblematik unterschieden. Es behandelt insbesondere die zu beachtenden Aspekte im Beratungsalltag in der Zusammenarbeit mit Opfern und Gewaltausübenden. Entsprechend müssen die Inhalte des Handbuchs für die Beratungspraxis auf den konkreten Fall und somit den Typ der Dualproblematik adaptiert werden.

ERFAHRUNGSWERTE AUS DEM STELLA PROJECT

Das Ausüben von häuslicher Gewalt unter Substanzeinfluss

Das Verständnis von Faktoren und Ursachen einer Dualproblematik ist bei Beratenden extrem unterschiedlich ausgeprägt. In vielen Institutionen geht man davon aus, dass Substanzmissbrauch direkt zu Gewalthandlungen führt. Dies führt zum Beispiel dazu, dass lediglich die Substanzproblematik behandelt wird, da angenommen wird, dass sich dadurch eine Gewaltberatung erübrigt. Andere Institutionen gehen – wie auch die Autoren dieses Handbuchs – davon aus, dass Substanzkonsum eine enthemmende Wirkung haben kann, die möglicherweise sogar als Entschuldigung von Gewalthandlungen missbraucht wird. In diesem Fall wird die gewaltausübende Person für ihr Verhalten verantwortlich gemacht und es scheint klar, dass sowohl die Substanzproblematik wie die häusliche Gewalt einzeln angegangen werden müssen.

Das Erleben von häuslicher Gewalt und Substanzproblematik

Entsprechend gibt es auch verschiedene Ansichten darüber, wie der Substanzkonsum eines Opfers interpretiert werden muss. Eine mögliche Interpretation ist, dass der Substanzkonsum dazu führt, dass Angehörige Gewalt gegen das Opfer anwenden. Wissenschaftlich wird diese Annahme jedoch nicht gestützt. Die Forschung zeigt viel eher, dass oftmals Substanzen konsumiert werden, um mit Gewalterfahrungen klarzukommen.



Mythen und Realitäten

Mythos: Wenn Gewaltausübende trinken, zeigt sich ein klares Gewaltmuster, das mit dem Alkoholkonsum der Gewaltausübenden zusammenhängt.

Realität: Selbst wenn in einem konkreten Fall körperliche Gewalt tatsächlich nur unter Suchtmiteinfluss begangen wird, so kommen in dieser Beziehung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch andere Gewaltformen vor, die nicht vom Konsum abhängig sind. Auch die Schweizer Studie «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol» zeigt klar, dass Gewalt und Alkoholkonsum oft nicht gleichzeitig auftreten.

Praxiserfahrungen in Bezug auf spezielle Formen von häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit problematischem Substanzkonsum

Wenn das Opfer eine Substanzproblematik hat, können die folgenden Zusatzprobleme in der Beratung auftreten:

- die Begleitung zur Suchtberatung als Form der Kontrolle
- Zwang zum Substanzkonsum
- Drohungen, die Substanzproblematik gegenüber Behörden oder anderen Stellen zu verraten – dies insbesondere dann, wenn die Angst vor einer Fremdplatzierung der Kinder gross ist
- Unterbinden des Zugangs zu Angeboten aus dem Suchtbereich
- Behinderung des Versuchs, den Substanzkonsum zu stoppen

Wenn Gewaltausübende eine Substanzproblematik haben:

- Kontrolle und Zurückhalten des Einkommens, um Substanzen zu kaufen
- Zwang zum Auftreiben von Substanzen oder Geld für Substanzen (von Dealen bis zur Prostitution)
- Frustrationsabbau durch Gewalthandlungen gegenüber der Familie während eines (un-)freiwilligen Entzugs



Relevanz der Angebote bei Dualproblematik

Diese Zusammenhänge machen es manchmal schwierig, eine Beratung oder ein entsprechendes Hilfsangebot aufzusuchen. Einerseits aus Ängsten und Schamgefühlen, andererseits aber auch, weil manchmal Betroffene einer Dualproblematik vom Angebot ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind Hilfsangebote für Betroffene einer Dualproblematik weniger verbreitet. Paradoxerweise sind genau dies die Fälle, in denen die Ratsuchenden oder ihr Umfeld stark gefährdet sind, lebenslang unter einer doppelten Belastung zu leiden. Aus diesem Grund ist die Relevanz für ein entsprechendes Angebot umso höher.

Internationale, empirische Untersuchungen

Obwohl nicht der Substanzkonsum die häusliche Gewalt bedingt, gibt es klar nachweisbare Zusammenhänge. In den wichtigsten internationalen Studien, auf denen das Stella Project Toolkit aufbaut, finden sich folgende Resultate:

- 51% der Nutzer von Beratungsangeboten im Bereich häusliche Gewalt waren in den letzten fünf Jahren selber von einem problematischen Konsum von Drogen, Alkohol und/oder Medikamenten betroffen oder ihr/e Partner/In wiesen diese Substanzproblematik auf.
- In derselben Studie zeigte sich, dass zwei Drittel der konsumierenden Opfer ihre Substanzproblematik erst als Reaktion auf das Erleiden von häuslicher Gewalt entwickelten.
- In einer Studie aus den USA berichteten 60% der weiblichen Suchtbetroffenen (Alkohol oder Drogen) von aktueller oder vergangener häuslicher Gewalt.
- Bei Frauen erhöhen erlittene Misshandlungen das Risiko, einen problematischen Alkoholkonsum zu entwickeln, um das Fünffache und um das Fünffache, Drogen zu konsumieren. Das konnte die Yale-Trauma-Studie belegen.
- Eine britische Kriminalstatistik über Täter von häuslicher Gewalt zeigt, dass bei verzeichneten, physischen Gewalthandlungen 44% der Täter unter Alkoholeinfluss und 12% unter Drogeneinfluss standen.
- Mehrfach belegt wurde der Zusammenhang, dass der Alkoholkonsum – insbesondere bei starkem Alkoholkonsum – das Risiko für Gewalthandlung mit gravierenderen Verletzungen erhöht im Vergleich zu Gewalthandlungen in nüchternem Zustand.
- Im Rahmen einer Pilotstudie wurden Frauen über die Rolle von Alkohol in der Partnergewalt untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass alle auch Gewalt erleiden, wenn der Partner nichts getrunken hatte.
- Wissenschaftlich konnte gezeigt werden, dass die Reduktion des Substanzkonsums (auch des Alkoholkonsums) möglicherweise den Schweregrad der Verletzungen durch die Gewalthandlungen reduzieren kann. Es fanden sich aber keine Belege dafür, dass sich die aktuell auftretende häusliche Gewalt verringert – weder die physische, psychische noch die sexuelle Gewalt.



Mythen und Realitäten

Mythos: Personen, die Substanzen oder Alkohol konsumieren, provozieren Gewalt. Manchmal ist Gewalt als Reaktion auf den Konsum auch akzeptabel.

Realität: Gewalt innerhalb der Familie ist nie akzeptabel – auch nicht, wenn eine Person eine Substanzproblematik hat. Opfer berichten zudem oft, dass sie Substanzkonsum sogar als Bewältigungsstrategie sehen.

BEREICHSSPEZIFISCHES WISSEN

Problematischer Substanzkonsum

Definitionen

Quelle: www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/alkohol.html

Das Bundesamt für Gesundheit unterscheidet nachfolgende Muster von problematischem Alkoholkonsum. Diese Definitionen sind jedoch auch auf andere Substanzen übertragbar:

Von «problematischem Alkoholkonsum» wird nach internationalen Standards dann gesprochen, wenn durch das Konsumieren von Alkohol die eigene Gesundheit oder diejenige anderer Personen gefährdet wird und entsprechende Schäden in Kauf genommen oder verursacht werden. Als problematisch gilt auch der Alkoholkonsum von Personen, die – wie Kinder oder kranke Menschen – grundsätzlich auf Alkohol verzichten sollten.

Die grosse Mehrheit der Schweizer Bevölkerung hat einen risikoarmen Umgang mit alkoholischen Getränken. Aber rund eine Million Menschen in der Schweiz konsumieren Alkohol auf eine Art und Weise, mit der sie sich gesundheitlich schaden und die Gesellschaft belasten (Suchtmonitoring, 2013).



Mythen und Realitäten

Mythos: Personen mit problematischem Alkohol- bzw. Substanzkonsum gibt es in meinem Umfeld nicht. Diese Personen verkehren nicht an den gleichen Orten wie ich.

Realität: Es gibt kein typisches Aussehen oder eine typische Persönlichkeit bei Personen mit Substanzproblematik. Die Diversität unter ihnen ist genau so gross wie die Diversität in der Gesellschaft.

Rauschtrinken

Der Begriff «Rauschtrinken» (engl.: Binge Drinking) steht laut internationalen Richtlinien für den Konsum einer grossen Menge Alkohol – bei Frauen mindestens vier Gläser und bei Männern mindestens fünf Gläser – innerhalb eines kurzen Zeitraums. 21% der Schweizer ab 15 Jahren trinken sich zumindest einmal monatlich in den Rausch, mit 29% mehr als doppelt so viele Männer wie Frauen (13%). Rauschtrinken auf wenigstens monatlicher Basis ist in der Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen bei fast 42% der Schweizer und Schweizerinnen anzutreffen, und schon bei den 15- bis 19-Jährigen trinken sich trotz einer relativ geringen allgemeinen Konsumfrequenz 29% monatlich in den Rausch (Suchtmonitoring, 2013).

Chronischer Konsum

Als «chronischer Konsum» wird der regelmässige und wegen der Häufigkeit und Menge nicht mehr als risikoarm einzustufende Alkoholkonsum bezeichnet. Nach den gängigen internationalen Standards beginnt der chronische Konsum bei der Einnahme von durchschnittlich 20 Gramm reinen Alkohols (entspricht rund zwei Standardgläsern) pro Tag bei Frauen bzw. 40 Gramm (entspricht rund vier Standardgläsern) bei Männern. In der Schweiz trinken schätzungsweise 4% im Alter ab 15 Jahren regelmässig zu viel Alkohol (Suchtmonitoring, 2013). Der Anteil chronisch Alkohol Konsumierender nimmt mit dem Alter tendenziell zu.

Situationsunangepasster Konsum

Unter dem Muster des situationsunangepassten Konsums zusammengefasst werden die Problemfelder Fahren unter Alkoholeinfluss, Alkohol am Arbeitsplatz, Alkoholkonsum beim Sport, während einer medikamentösen Behandlung oder während der Schwangerschaft.

Abhängiges Konsumverhalten

Abhängiges Konsumverhalten hat gemäss Krankheitsklassifikationen der WHO verschiedene Ausprägungen wie starkes Verlangen nach Alkohol, verminderte Konsumkontrolle, Vernachlässigung anderer Interessen oder anhaltender Konsum trotz starker schädlicher Folgeerscheinungen (WHO, 2007). Rund 250 000 Personen in der Schweiz sind alkoholabhängig oder zumindest stark alkoholgefährdet, davon sind rund zwei Drittel Männer (Kuendig, 2010).



Exkurs zu Verhaltenssüchten

In der Suchtarbeit bringen nicht nur substanzbezogene Süchte Leiden für Betroffene und deren Angehörige. Inzwischen nehmen Verhaltenssüchte wie Spielsucht oder computerbezogene Süchte in der Suchtarbeit einen wichtigen Platz ein.

Obschon im vorliegenden Handbuch stets von problematischem Substanzkonsum und substanzbezogenen Problematiken die Rede ist, sollte bedacht werden, dass auch Verhaltenssüchte ähnliche negative Folgen mit sich bringen können, etwa Vernachlässigung anderer Interessen oder anhaltendes Verhalten trotz negativen Folgen wie finanziellen Problemen. Es scheint daher angemessen, bei Vorhandensein einer Verhaltenssucht ein ähnliches Vorgehen zu wählen wie bei einer substanzbezogenen Sucht. Auf jeden Fall sollte unter diesen Bedingungen mit spezialisierten Fachstellen eine Zusammenarbeit gesucht werden.

Substanzarten

- 1. dämpfend/sedativ:** Sedativa fahren den Körper herunter und haben dadurch eine beruhigende Wirkung. Sie reduzieren die Aktivität des zentralen Nervensystems. Konsumierende fühlen sich entspannt, benommen und enthemmt. *Substanzen: Alkohol, Cannabis, Benzodiazepine (Tranquilizer, Schlaftabletten), Heroin, Methadon*

2. anregend/stimulierend: Stimulanzien erhöhen die Aktivität des zentralen Nervensystems. Ebenfalls können sie die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden steigern. *Substanzen: Tabak, Kokain oder Crack, MDMA (Ecstasy), Khat, Amphetamine (Speed), Anabolika, Lösungsmittel (enthalten Klebstoff, Gas, Sprühdosens)*

3. halluzinogen: Halluzinogene sind natürliche oder synthetische Stoffe, die als primären Effekt Sinneswahrnehmungen verfälschen. Externale Wahrnehmungen, Gedanken und Gefühle werden verzerrt. *Substanzen: LSD, Pilze, Ketamine*



vgl. Informationsmaterial über spezifische Substanzarten auf www.suchtschweiz.ch oder auf www.raveitsafe.ch (insb. für aktuelle Pillenwarnungen)



Mythen und Realitäten

Mythos: Alkohol kann nicht wirklich schädlich sein – schliesslich ist es keine illegale Droge.

Realität: Legale Substanzen können genauso schädlich sein wie Illegale. In der Schweiz verursacht der Alkohol die grössten direkten und indirekten Schäden unter allen Suchtmitteln.

Häusliche Gewalt

Quelle: Informationsblatt häusliche Gewalt - Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Oktober 2014

Wie der Definition von häuslicher Gewalt zu Beginn des Kapitels zu entnehmen ist, umfasst häusliche Gewalt unterschiedliche Gewaltmuster und Gewaltformen. Trotzdem können Hauptmerkmale definiert werden, welche häusliche Gewalt klar von anderen Gewaltformen, etwa Gewalt im öffentlichen Raum, abgrenzen:

- emotionale Bindung zwischen dem Opfer und der gewaltausübenden Person (Diese besteht in der Regel auch im Fall einer Scheidung/Trennung weiter.)
- Gewaltausübung oftmals in der eigenen Wohnumgebung, also im Nahumfeld, das normalerweise von Sicherheit und Geborgenheit geprägt ist.
- meist über einen längeren Zeitraum, oftmals verbunden mit einer Zunahme der Intensität (Ausnahmen bilden einmalige, situative Gewalthandlungen.)
- Klarer Zusammenhang zwischen Dominanz und Kontrollverhalten in der Beziehung: Oftmals wird ein Machtgefälle in der Beziehung ausgenutzt.
- Vorhandensein einer typischen Gewaltdynamik, der sogenannten Gewaltspirale *vgl. S. 29*

Wenn von häuslicher Gewalt die Rede ist, wird oftmals an Gewalt innerhalb von Paarbeziehungen gedacht – in den meisten Fällen auch an Frauen als Opfer und Männer als Täter. Häusliche Gewalt umfasst jedoch noch andere familiäre und partnerschaftliche Beziehungskonstellationen. In der Realität gibt es zudem meist nicht nur ein Opfer oder eine gewaltausübende Person. So kann jemand gegen mehrere Personen in der Familie Gewalt ausüben (z. B. innerhalb der Partnerschaft und gegenüber den Kindern) oder eine Person Opfer von mehreren gewaltausübenden Personen sein (z. B. das Kind Opfer von beiden Elternteilen). Dabei ist die Rollenverteilung zudem oftmals nicht so klar, die gleiche Person kann je nach Situation Opfer oder gewaltausübend sein. Dadurch ergibt sich eine Liste von möglichen Beziehungskonstellationen. Hier sind nur einige Beispiele aufgeführt: innerhalb bestehender oder aufgelöster Paarbeziehungen; Gewalt zwischen Eltern und Kindern; zwischen Geschwistern; in jugendlichen Paarbeziehungen; gegenüber betagten Eltern usw. Auf einige dieser speziellen Beziehungskonstellationen wird im Kapitel «unterstützen» näher eingegangen.

Formen häuslicher Gewalt

Quelle: Informationsblatt häusliche Gewalt - Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. EBG, Oktober 2014

Häusliche Gewalt manifestiert sich in verschiedenen Formen, die sowohl einzeln wie auch zusammen auftreten können. Folgen für das Opfer hat nicht nur das tatsächliche Ausüben dieser Gewaltformen, sondern bereits deren Androhung.

- Physische Gewalt umfasst Schlagen mit und ohne Werkzeug, Stossen, Schütteln, Beissen, Würgen und andere tätliche Angriffe bis hin zu Tötungsdelikten. Diese Gewaltform ist die offensichtlichste und in der Regel am leichtesten nachweisbare Gewaltform. Diese Offensichtlichkeit sollte niemanden dazu verleiten, das Ausmass der häuslichen Gewalt zu kennen. Denn in der Regel ist physische Gewalt von anderen Gewaltformen begleitet.
- Sexuelle Gewalt umfasst alle nicht gebilligten, nicht gewünschten oder geduldeten Sexualpraktiken. Sie reicht vom Herstellen einer unerwünschten Atmosphäre über sexistisches Blossstellen bis hin zum Zwang zu sexuellen Handlungen. Als Sonderform gilt die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, welche all die erwähnten sexuellen Handlungen an diesen meint, unabhängig davon, ob sie von Erwachsenen oder Minderjährigen ausgeübt werden.
- Psychische Gewalt umfasst sowohl schwere Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Stalking und genannte Handlungen über den Cyberraum, also per Internet. Dabei muss keine unmittelbare Bedrohung bestehen, sondern die Summe von mildereren Formen kann unter Umständen als Gewaltausübung bezeichnet werden, beispielsweise diskriminierende Gewalt wie Missachtung, Beleidigung, Demütigung, Blossstellen, als dumm oder verrückt bezeichnet zu werden, Schuldgefühle und Anderes. Auch indirekte Gewalterfahrungen fallen unter psychische Gewalt, z. B. das Miterleben von Gewalt (etwa in der elterlichen Paarbeziehung) oder Tierquälerei.
- Soziale Gewalt umfasst Einschränkungen im sozialen Leben einer Person wie Bevormundung, Verbot oder strenge Kontrolle von Familien- und anderen Kontakten, Einsperren oder das Verbot, eine Landessprache zu lernen.

- Ökonomische Gewalt umfasst sowohl Arbeitsverbote wie auch den Zwang zur Arbeit oder Beschlagnahme des Lohnes, allgemeine Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen oder den Zwang zur Mitunterzeichnung finanzieller Verträge.
- Zwangsheirat gilt als spezifische Form der häuslichen Gewalt. Im Allgemeinen wird davon gesprochen, wenn die künftige Ehepartnerin resp. der künftige Ehepartner vom Umfeld unter Druck gesetzt wird, damit die betroffene Person der bevorstehenden Heirat zustimmt.



Direkte und indirekte Betroffenheit der Kinder

Es konnte mehrfach belegt werden, dass psychische Gewalt im Sinne von Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern bei Kindern schwerwiegende Folgen hat. Sie sind in Form und Schweregrad vergleichbar mit den Folgen von Kindesmisshandlung.

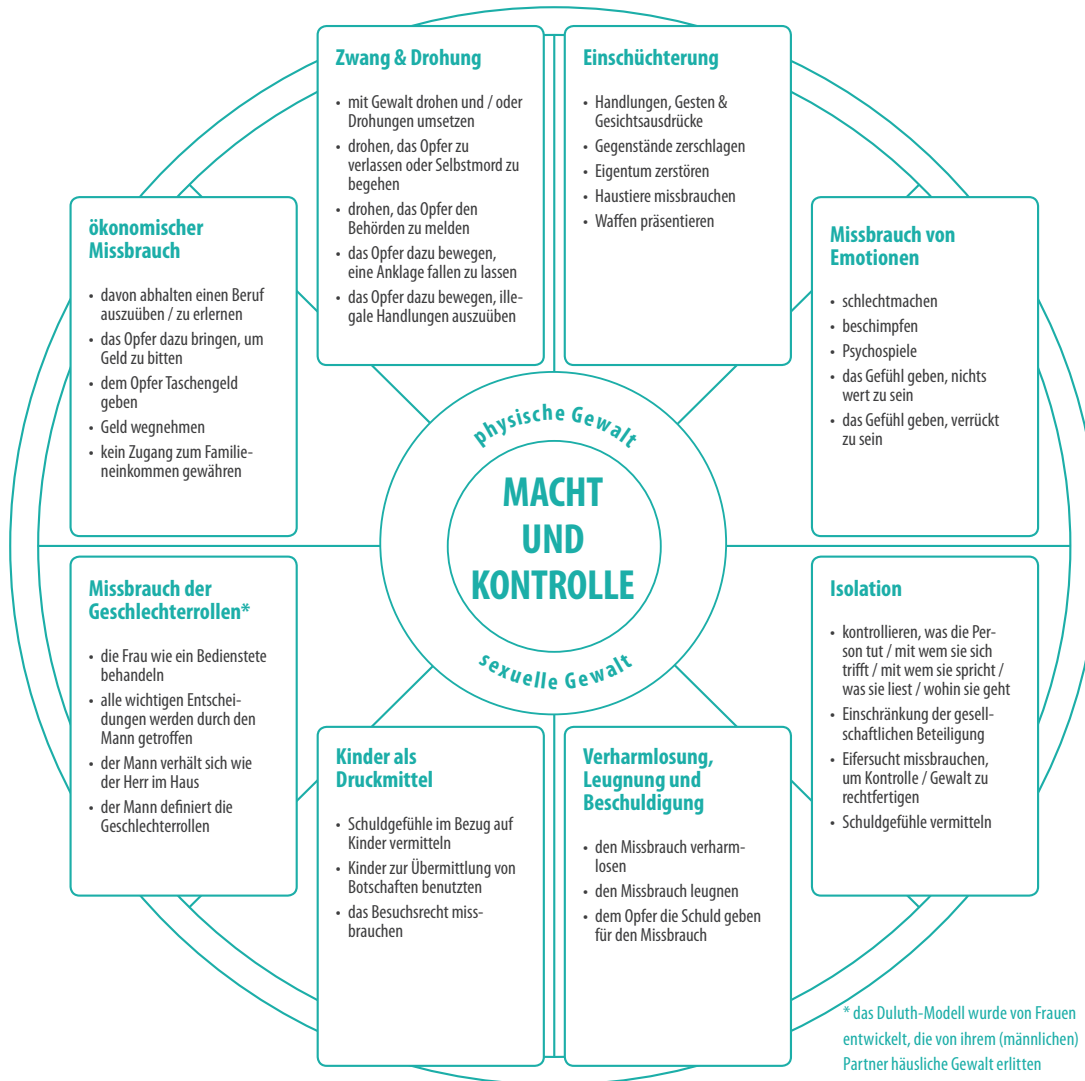
Kinder erleben in der Schweiz oft nicht nur verbale Auseinandersetzungen, sondern vielfach auch Tätlichkeiten bis hin zu schwerer physischer oder sexueller Gewalt.

Das Duluth-Modell: Verbildlichung verschiedener Gewaltformen

Das Duluth-Modell wurde im «Domestic Abuse Intervention Project» in Duluth entwickelt. Im Englischen «Power and Control Wheel» genannt, wird im deutschsprachigen Raum manchmal auch vom «Gewaltrad» gesprochen.

Urheberinnen waren Frauen, die von ihrem Partner häusliche Gewalt erlebt hatten. Das Modell dient der Illustration, welche unterschiedlichsten Formen häusliche Gewalt annehmen kann. Zudem kann das Modell helfen, die Dynamik von häuslicher Gewalt zu verstehen. Dies ist besonders dann hilfreich, wenn eine Unsicherheit über das Ausmass von Gewalt in der Familie besteht oder beide Parteien sagen, selbst das Opfer zu sein.

Das Duluth-Modell wurde für die Adaptation des vorliegenden Handbuches geschlechtsneutral übersetzt. Da das Modell von Frauen erstellt wurde, sind bei Missbrauch der Geschlechterrolle nur Verhalten geschildert, bei denen der Mann gewaltausübend ist und die Frau das Opfer. Verhaltensweisen für den umgekehrten Fall gibt es jedoch auch: Frauen können Männer mit Aussagen über nicht erfüllte Geschlechterrollen erniedrigen (z. B. «Ein richtiger Mann könnte das, du bist ein Weichei.»). Weiter können gewaltausübende Frauen ausnutzen, dass physische Gewalt von einer Frau gegenüber einem Mann gesellschaftlich als weniger schlimm beurteilt wird als physische Gewalt eines Mannes gegenüber einer Frau.



auch aufrufen unter: www.blaueskreuz.ch/beratung



Mythen und Realitäten

Mythos: Häusliche Gewalt ist eine private Angelegenheit.

Realität: Viele Formen von häuslicher Gewalt sind strafrechtlich verfolgbar, teilweise sogar als Offizialdelikt eingestuft. Häusliche Gewalt kann daher nicht als Privatsache betrachtet werden.

Muster bei häuslicher Gewalt

Quelle: Informationsblatt häusliche Gewalt – Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. EBG, Oktober 2014

Häusliche Gewalt ist eine extrem komplexe Problematik. Um dieser gerecht zu werden, aber auch um bedürfnisgerechte Interventions- und Hilfsangebote zu entwickeln, hilft die folgende – stark vereinfachende Kategorisierung von Gewaltmustern:

- **Gewalt als spontanes bzw. situativ übergriffiges Konfliktverhalten:** Im Zentrum dieses Gewaltmusters stehen alltägliche und normale Meinungsverschiedenheiten oder Uneinigkeiten. Dem in der konkreten Konfliktsituation vorhandenen Stress oder der Frustration wird mit verbalen oder vor allem physischen Übergriffen Ausdruck verliehen. Dabei können auch schwere Gewalthandlungen vorkommen. Dieses Gewaltmuster beinhaltet keine andauernd kontrollierenden oder machtmisbrauchenden Verhaltensweisen. Oft ist kein Machtgefälle vorhanden und in der Beziehung nehmen sich Betroffene als ebenbürtig wahr.
- **Systemisches Gewalt- und Kontrollverhalten:** Als Abgrenzung zum oben geschilderten Gewaltmuster handelt es sich in diesem Gewaltmuster um ein asymmetrisches, missbräuchliches Beziehungsmuster. Die Schwere der Gewalt sollte nicht als Unterscheidungskriterium betrachtet werden. Die Gewalthandlungen zielen darauf ab, die Beziehung und das Gegenüber zu dominieren und das Opfer in der Selbstbestimmung einzuschränken. Das Gewaltmuster zeichnet sich durch einen fortwährenden und systematischen Charakter aus: Es treten nicht einzelne Gewalthandlungen in Konflikten auf, sondern ein Spektrum an Misshandlungen von unterschiedlichen Gewaltformen – leichten bis schweren.

Wird häusliche Gewalt als spontanes Konfliktverhalten untersucht, sind Männer und Frauen in ähnlichem Ausmass betroffen. Wird die Schwere der Gewalt betrachtet, ändert sich das Bild: Frauen haben öfter Verletzungen wegen Gewalt in Form von spontanem Konfliktverhalten. Bei häuslicher Gewalt im Sinne des systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens sind klar Frauen häufiger Opfer als Männer.



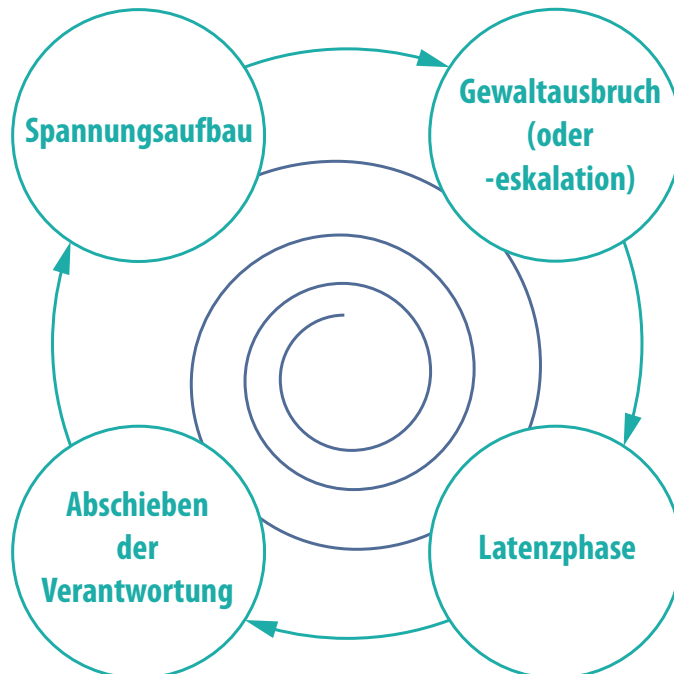
Mythen und Realitäten

Mythos: Personen verlieren unter Alkoholeinfluss die Kontrolle und können deshalb gewalttätig werden.

Realität: Es stimmt zwar, dass in einigen Fällen Alkoholkonsum zu massiveren Gewaltvorfällen führen kann. Jedoch greift es zu kurz, Gewaltvorfälle durch den Kontrollverlust bei Alkoholkonsum zu entschuldigen. Bei häuslicher Gewalt gibt es immer tiefer liegende Gewaltmuster oder -dynamiken.

Die Gewaltspirale

Quelle: Informationsblatt häusliche Gewalt - Gewaltspirale, Täter/Innen- und Opfertypologien: Konsequenzen für Beratung und Intervention. EBG, September 2012



auch aufrufen unter: www.blaueskreuz.ch/beratung

Häusliche Gewalt ist wissenschaftlich vor allem in erwachsenen Paarbeziehungen gut untersucht. Forschungserkenntnisse und Praxiserfahrungen liessen auf eine typische, zeitliche Dynamik von häuslicher Gewalt schliessen. Diese findet sich insbesondere bei systemischem Gewalt- und Kontrollverhalten. Ein Modell ist die sogenannte Gewaltspirale, das gut zeigt, dass Gewalt im Fall von häuslicher Gewalt nicht dauernd offen zutage tritt:

- 1. Phase des Spannungsaufbaus:** Diese Phase ist von Abwertung, Demütigung und Beschimpfungen gekennzeichnet. Das Opfer versucht, Gewalttätigkeiten zu verhindern, eigene Bedürfnisse und Ängste werden unterdrückt. Trotz der Beschwichtigungsversuche und des vermeidenden Verhaltens des Opfers kommt es zum Gewaltausbruch.
- 2. Gewaltausbruch:** Die Reaktionen der Opfer sind in dieser Phase sehr unterschiedlich und reichen von Flucht über Erduldung bis hin zu aktiver Gegenwehr. Opfer erleben absolute Hilflosigkeit und andere psychische und/oder physische Folgen.
- 3. Phase der Reue und Zuwendung – Latenz- oder «Honeymoon-Phase»:** Die gewaltausübende Person zeigt nach dem Gewaltausbruch oft Reue. Einige suchen gar professionelle Hilfe auf. Andere appellieren an die Liebe oder die Wichtigkeit der Familie, wobei Besserung versprochen wird. Nicht selten können diese Versprechungen sehr glaubhaft dargelegt werden, worauf das Umfeld auf das Opfer einwirkt oder das Opfer selbst sich überzeugen lässt.

- 4. Abschieben der Verantwortung:** Viele Gewaltausübenden empfinden ihre Gewalthandlungen als etwas Unkontrollierbares und nicht von ihnen Gesteuertes. Daher suchen sie oft nach Ursachen des Gewaltausbruches und finden diese meist in äusseren Umständen (z. B. Alkoholkonsum, Stress) oder bei den Opfern. Viele Opfer akzeptieren dies, teilweise als Coping-Strategie gegen das Gefühl der Hilflosigkeit. Denn speziell dann, wenn Opfer sich selbst als Ursache sehen, gibt dies den Opfern ein Gefühl von Kontrolle und die Hoffnung, dass sie die Gewalthandlung beim nächsten Mal abwenden können.



Notwendigkeit der professionellen Unterstützung

Dieser Zyklus wiederholt sich und kann meist nur durch professionelle Interventionen und Begleitung von aussen durchbrochen werden.

Wieso gelingt es Betroffenen nicht, die Gewaltspirale zu durchbrechen?

Opfer

Häufig stellt sich einem die Frage, wieso jemand eine Beziehung trotz häuslicher Gewalt aufrechterhält. Diese Frage hat ihre Berechtigung, sollte aber die andere Seite der häuslichen Gewalt nicht vernachlässigen. Wieso kommt es in der Beziehung immer wieder zu Gewalt und wieso hört die gewaltausübende Person nicht damit auf, sondern hält an der Beziehung fest?

Die unten stehenden Argumente können im individuellen Fall extrem unterschiedlich ins Gewicht fallen. Insbesondere spezifische Faktoren wie Sexualität, kulturelle Hintergründe oder Ähnliches, wie sie im Kapitel «unterstützen» aufgeführt sind, müssen bei dieser Frage berücksichtigt werden.

Verbreitete Gründe, wieso Opfer eine gewaltvolle Beziehung nicht auflösen:

- Angst vor schwerwiegenden Verletzungen, Gefährdung oder Tötung – oftmals begründet durch Drohungen der Gewaltausübenden
- Stalking/Entführung
- Verlust des Zugangs zu Substanzen
- Isolation oder Zurückweisung einer Gemeinschaft, des Freundeskreises oder der Familie
- Verlust des Zuhauses, der Besitztümer, des Einkommens, der Haustiere und des Lebensstandards
- negative Folgen für die Kinder – Schulwechsel, Verlust der Freundschaften, der Gemeinschaft, des Vaters resp. der Mutter oder gar der ganzen Familie
- Trauer um das Beziehungsende

- Schuldgefühle und Selbstanklage
- Angst, die Kinder zu verlieren oder Angst vor einer Fremdplatzierung der Kinder; fortgesetzter oder zunehmender Substanzmissbrauch
- Verlust des Zugangs zu Beratungsangeboten

Gewaltausübende

Übt eine Person wiederholt Gewalt aus, zeigt das, dass bis jetzt alternative Lösungen nicht ausgereicht haben. Um aus der Gewaltspirale auszubrechen, müssen umsetzbare Lösungen vorhanden sein. Denn oft reicht der gute Wille alleine nicht aus, weil bestimmte Fertigkeiten benötigt werden. Häufig fehlen nötige soziale Kompetenzen – also die Fähigkeiten, sich im Umgang mit anderen Menschen so zu verhalten, dass man seine eigenen Ziele erreichen kann, ohne Gewalt auszuüben. Insbesondere wenn Gewalt als spontanes bzw. situativ übergriffiges Konfliktverhalten auftritt, fehlt es womöglich an anderen, funktionalen Coping-Strategien bei Belastung, die Betroffene umsetzen können.



Mythen und Realitäten

Mythos: Die Behandlung eines Alkoholproblems von Gewaltausübenden alleine hilft adäquat bei Gewalt in der Familie.

Realität: Obwohl angenommen wird, dass die Behandlung eines problematischen Alkoholkonsums den Schweregrad häuslicher Gewalt reduzieren kann, muss die Gewaltproblematik zwingend einzeln angegangen werden. Denn die Suchtberatung kann die komplexe Dynamik von Macht und Kontrolle nicht adäquat aufgreifen.

Risikofaktoren

Quelle: Informationsblatt häusliche Gewalt - Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt in der Partnerschaft. EBG, September 2012.

Individuum

- Erfahrungen als Opfer und als Zeugen resp. Zeuginnen von Gewalt in der Kindheit
- Anti-soziales Verhalten und Delinquenz ausserhalb der Partnerschaft
- Alkohol- und anderer Drogenkonsum
- Stress und ungünstige Stressbewältigungsstrategie
- Gesundheitsprobleme oder Invalidität des Opfers

Beziehung

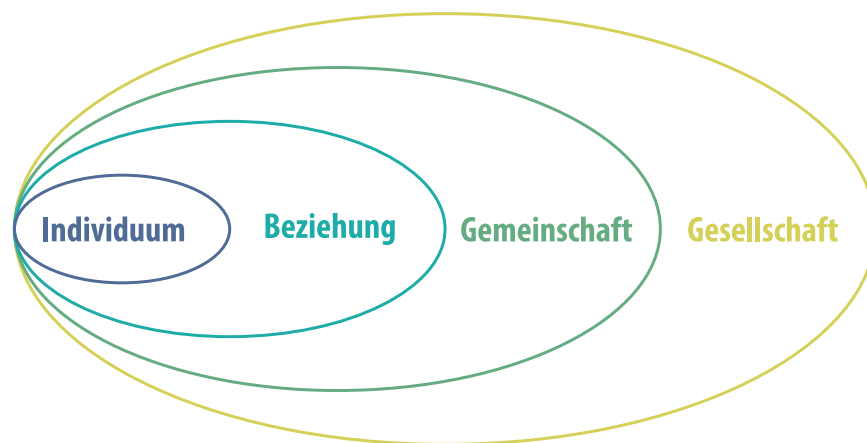
- Machtgefälle in der Beziehung:
 - Dominanz und Kontrollverhalten
 - einseitige Verteilung der sozio-ökonomischen Ressourcen und Statusunterschiede (z. B. Aufenthaltsstatus)
 - starke, ungleiche Arbeitsteilung in der Partnerschaft bzgl. Erwerbs-, Erziehungs- und Hausarbeit
- Konflikte in der Partnerschaft (inkl. Kommunikationsprobleme), Konfliktbewältigungsstrategie, belastende Lebenssituationen (z. B. Schwangerschaft/Geburt, Trennung, Armut, beengtes Wohnen)

Gemeinschaft

- soziale Isolation des Paares (als Bedingung wie auch als Ursache von Gewalt)
- fehlende soziale Unterstützung der Betroffenen
- Gewalt bejahende und tolerierende Haltung des sozialen Umfelds

Gesellschaft

- starre Rollenbilder, Stereotypen von Männlichkeit und Weiblichkeit
- fehlende Gleichstellung von Frau und Mann in den einzelnen Bereichen der Gesellschaft
- Toleranz gegenüber der Gewalt in Paarbeziehungen und Banalisierung der Gewalt
- Akzeptanz von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung



Soziodemografische, sozioökonomische und soziokulturelle Merkmale

Faktoren wie diese Merkmale können in erster Linie beschreiben, in welchen gesellschaftlichen Gruppen ein besonders hohes Risiko von Gewalt besteht. Folgende Faktoren erwiesen sich als besonders relevant:

- grosser Altersunterschied zwischen Partner und Partnerin
- niedriges Alter der Frau
- Vorhandensein von Kindern
- Erwerbslosigkeit des Partners
- tiefes Familieneinkommen

Statistisch kommt registrierte Partnerschaftsgewalt in ausländischen und binationalen Paaren überdurchschnittlich häufig vor. Gemäss Schweizer Prävalenzstudien kann jedoch zwischen Nationalität und Partnerschaftsgewalt kein direkter Zusammenhang mehr nachgewiesen werden, wenn Merkmale wie Familieneinkommen, Wohnverhältnisse, Machtverteilung etc. berücksichtigt werden.

ERKENNEN



Produktionsweise besteht seit ca. 2005,
bei der dann Kollern, meist Video
Kollern mit der Kamera, steht auf,
überprüfen, damit auf Seite der Frau.
Kollern der Kamera produziert, Frau antwortet,
Kollern werden der Kollern. Ich sei sehr
produziert hat von Videofragen. Sie wurde
produziert produziert, es ist produziert.
Produktionsweise, es ist ein Kollern - produziert
Kollern der Kollern wie bei dem Kollern
Produktionsweise Situation, nicht beim Kollern
produziert, Frau & Kollern fragen Kollern
Produktionsweise es alle Kollern
Produktionsweise
- Kollern Kollern der Kollern Kollern
- Kollern Kollern der Kollern Kollern
- Kollern Kollern der Kollern Kollern

Erkennen einer Dualproblematik.....36

Formen der Dualproblematik kennen.....36

Dokumentation.....37

Grundsätze beim Erfragen der Dualproblematik.....37

Erfragen der Dualproblematik39

Kurzbefragung.....39

Gesprächseröffnung.....41

Erkennen einer Substanzproblematik.....43

Erkennen der Opfer von häuslicher Gewalt.....47

Erkennen einer Person, die häusliche Gewalt ausübt.....51

Erkennen eines Risikos53

Merkmale für eine fundierte Risikoeinschätzung.....53

Risiko bei der Befragung von Paaren oder ganzen Familien.....55

Risikoeinschätzung bei mit-/betroffenen Kindern56

ERKENNEN EINER DUALPROBLEMATIK



Mögliche Befürchtungen der Beratenden

Die Dualproblematik häusliche Gewalt und Substanzproblematik ist nicht nur für Betroffene selbst eine doppelte Problematik, sondern stellt oft auch eine Herausforderung für Beratende dar. Häufige Ängste im Umgang mit einer Dualproblematik der Klientel sind:

- nicht die richtige Antwort bereit zu haben
- mit Schilderungen über häusliche Gewalt oder Substanzmissbrauch nicht umgehen zu können
- Arbeitsüberlastung durch ein zusätzliches, sehr belastendes Thema
- Befürchtungen, das Risiko für die Betroffenen zu erhöhen
- heftige, emotionale Reaktionen
- den Beratungsfokus wegen der zusätzlichen Problemstellung zu verwässern

Auf diese verbreiteten Ängste wird nicht explizit eingegangen. Mit ihnen sollte sich jedoch jede und jeder Beratende auseinandersetzen. Das vorliegende Handbuch liefert in verschiedenen Kapiteln Anregungen, wie mit Unsicherheiten umgegangen werden kann. *vgl. Kapitel unterstützen S. 60* Zur Entlastung der Beratenden sollten auch Massnahmen zu deren Entlastung auf institutioneller Ebene getroffen werden. *vgl. Kapitel institutionelle Ebene S. 130*

Formen der Dualproblematik kennen

In der Praxis sind die Fälle von Dualproblematik oftmals sehr komplex. Im Folgenden werden mögliche Beispiele von Dualproblematiken thematisiert. Dabei sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Bereiche Sucht und häusliche Gewalt erfragt werden können. Es handelt sich dabei um eine Sammlung von Fragen, die flexibel in der Beratungssituation angewendet und adaptiert werden müssen.

Zentrales Ziel der Befragung ist die Abwägung, ob und wie eine Klientin oder ein Klient von der Dualproblematik betroffen ist. In der unten stehenden Tabelle sind mögliche Formen dargestellt, wie die Dualproblematik «problematischer Substanzkonsum und häusliche Gewalt» in der Beratungspraxis auftreten kann. Nach dem Erfragen sollten Beratende wissen, in welchem Feld der Tabelle die ratsuchende Person einzuordnen ist. Ausserdem besteht stets die Möglichkeit, dass eine aussenstehende Person die Beratung aufsucht: ein/e Klient/In, die/der selber weder direkt von einem problematischen Substanzkonsum noch von häuslicher Gewalt betroffen ist. Hier stellt sich gleichwohl die Frage, in welcher der oben aufgeführten möglichen Kombinationen die Dualproblematik bei der nahestehenden Person auftritt.

		problematischer Substanzkonsum (pS)		
		nicht eigener	eigener	bei beiden
Betroffenheit von häuslicher Gewalt	Opfer	• Angehörige/r mit pS • selber Opfer	• eigener pS • selber Opfer	• pS beider Partner • selber Opfer
	Gewaltausübend	• Angehörige/r mit pS • selber Gewaltausübende/r	• eigener pS • selber Gewaltausübende/r	• pS beider Patienten • selber Gewaltausübende/r
	Opfer und Gewaltausübend	• Angehörige/r mit pS • selber Opfer und Gewalt-ausübende/r	• eigener pS • selber Opfer und Gewalt-ausübende/r	• pS beider Patienten • selber Opfer und Gewalt-ausübende/r

Ausserdem besteht stets die Möglichkeit, dass eine aussenstehende Person die Beratung aufsucht. Das könnte also ein/e Klient/in sein, die selbst weder von einem problematischen Substanzkonsum noch von häuslicher Gewalt betroffen ist. Jedoch ist die nahestehende Person von der Dualproblematik betroffen. Hier stellt sich gleichwohl die Frage, in welcher der oben aufgeführten möglichen Kombinationen die Dualproblematik bei der nahestehenden Person auftritt.

Dokumentation

Bei Themen wie häuslicher Gewalt oder Substanzkonsum ist es von grosser Wichtigkeit, dass relevante Informationen dokumentiert und regelmässig aktualisiert werden – das kann sehr kurz sein, muss aber zwingend präzise gemacht werden. Diese Dokumentation sollte natürlich auch im Rahmen der Anamnese geschehen.

Wird von Substanzkonsum oder häuslicher Gewalt berichtet, sollte unbedingt der Kontext erfragt und festgehalten werden, indem berichtete Ereignisse als Beispiele aufgeführt werden.

Des Weiteren sollte dokumentiert werden, wann oder ob die Klientel zu häuslicher Gewalt oder Substanzkonsum befragt wurde und scheinbar nicht betroffen ist. Sollte es nicht möglich gewesen sein, verlässliche Antworten zu erhalten oder zu erfragen – beispielsweise weil eine Begleitperson anwesend war – sollte auch dies festgehalten werden. Niedergeschrieben sollten zudem Informationen über (nonverbale) Anzeichen von häuslicher Gewalt oder Substanzkonsum werden (z. B. blaue Flecken, Alkoholgeruch, etc.).

vgl. Liste von möglichen Anzeichen im Kapitel erkennen auf den Seiten 44, 50 und 53

Zur eigenen Absicherung empfiehlt sich ausserdem, zu dokumentieren, welche weiteren Schritte diskutiert und welche Vereinbarungen getroffen wurden, ob eine Triage stattgefunden hat oder ein Notfallplan erstellt wurde. Es empfiehlt sich, Dokumentationen zu datieren und von der Klientel zur eigenen Entlastung

unterschreiben zu lassen. Die Klientel hat in der Regel jederzeit Anrecht auf Akteneinsicht. Ein transparentes Arbeiten und das Angebot, das Einsichtsrecht wahrzunehmen, schaffen eine vertrauensvolle Beziehung. Dabei sollte aber auf keinen Fall eine Kopie ausgehändigt werden. Sie könnte die Klientel wie auch Beratende selbst in Gefahr bringen.

Die Zeugnisspflicht ist von Fachstelle zu Fachstelle wie auch kantonal unterschiedlich geregelt. *vgl. Unterkapitel juristische Aspekte S. 97* Es ist möglich, dass gewisse Akten aufgrund eines juristischen Verfahrens eingesehen werden. Hinsichtlich der Dokumentation müssen insbesondere auch institutionelle Regelungen beachtet werden. Es empfiehlt sich zudem, bei Unsicherheiten im Umgang mit der Dualproblematik das Gespräch im Team oder mit vorgesetzter Stelle zu suchen und auch dieses zu dokumentieren.

Grundsätze beim Erfragen der Dualproblematik

Selten benennen Betroffene einer Dualproblematik die doppelte Belastung von sich aus – oder erst, wenn der Leidensdruck unerträglich wird. Manchen Gewaltausübenden und insbesondere Opfern ist nicht bewusst, dass Gewalt in der Beziehung nicht der Norm entspricht und illegal ist. Gewalt wird oft nicht als solche wahrgenommen, sei es durch den kulturellen Hintergrund, die persönlichen Erfahrungen oder durch Verharmlosung. Fragen nach den familiären Beziehungen oder dem Wohlbefinden sind selten zielführend (z. B. «Wie erleben Sie Ihre Partnerschaft?»). Daher sind direkte Fragen nötig, um schlüssige Antworten zu erhalten (z. B. «Hatten Sie jemals Angst vor einem Familienmitglied?»). Speziell dann, wenn das Gegenüber einer Risikogruppe angehört. *vgl. Unterkapitel Spezialfälle im Kapitel unterstützen S. 87* Da häusliche Gewalt ein stark tabuisiertes Thema und mit Ängsten verbunden ist, sollten die Fragen zwar direkt formuliert sein, jedoch die Betroffenen nicht überrumpeln oder überfordern. Beispielsweise sollten Fragen wie «Erleben Sie zu Hause häusliche Gewalt?» vermieden werden – zumal Betroffene selbst oftmals nicht wissen, welche Formen häusliche Gewalt überhaupt annehmen kann. *vgl. Unterkapitel Formen häuslicher Gewalt im Kapitel wissen S. 25*

Ein grundlegendes Vertrauen ist für die Fragen nach häuslicher Gewalt und nach problematischem Substanzkonsum unabdingbar. Die Vertraulichkeit des Gespräches sollte daher speziell betont werden. Für diesen Beratungsprozess sollte ein vertrauensförderndes Setting gewählt werden. Allfällige Übersetzende müssen instruiert und deren Schweigepflicht vertraglich geregelt werden. *vgl. Unterkapitel Familien mit Migrationshintergrund im Kapitel unterstützen, S. 92* Gespräche über die Dualproblematik sollten wenn irgendwie möglich vertraulich (ohne Begleitpersonen) geschehen. Unter keinen Umständen dürfen potenzielle Opfer in Anwesenheit eines Familienmitglieds zu diesen Thematiken befragt werden.

Reagieren Betroffene mit Widersand, sollte dies akzeptiert werden. Bedeutend für den Beratungsprozess ist das Signal, dass im Rahmen dieser Beratung auch über die Thematik häusliche Gewalt oder Substanzproblematik offen gesprochen werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass Direktbetroffene selten beim ersten Ansprechen des Themas über ihre Zweitproblematik berichten, sondern erst im späteren Beratungsprozess das Gesprächsangebot annehmen. Fragen zur Einschätzung von häuslicher Gewalt oder dem Substanzkonsum sollten daher regelmässig gestellt werden.



Impulse für den Beratungsprozess

- Keine Verhaltensweisen unterstützen oder fördern, welche die Gefährdung verstärken könnten.
- Nonverbale Signale wie Kopfnicken oder Zulächeln sollten in Gesprächen über begangene Gewalthandlungen bewusst vermieden werden. Sie können sonst als Bestärkung für das Gewaltverhalten wahrgenommen werden. Dasselbe gilt auch für Berichte über substanzindizierte Rauscherlebnisse.

Eine breite Anamnese stellt eine verbreitete und effiziente Art dar, schwierige Themenfelder in der Beratung anzusprechen. Die folgenden Fragen können unabhängig vom Alter, von der Herkunft, der sexuellen Orientierung oder des sozioökonomischen Hintergrunds gestellt werden. Ein achtsamer Umgang mit Fragen zur Risikoeinschätzung ist zentral für den Erfolg der Beratung. Im vorliegenden Kapitel werden Möglichkeiten aufgezeigt, mit welchen Fragen die tabuisierten Themen häusliche Gewalt oder Substanzkonsum taktvoll erfragt werden können. Ausserdem sind die Fragen speziell gekennzeichnet, die einen wichtigen Hinweis auf eine akute Risikosituation geben können.

vgl. bei erhöhtem Risiko Kapitel schützen S. 106



Bereits vorhandene Massnahmen

Falls eine Dualproblematik vorhanden ist, sollte abgeklärt werden, ob bereits Massnahmen verhängt wurden oder freiwillige Unterstützungsangebote genutzt werden. In dem Fall macht eine Zusammenarbeit mit diesen Stellen unbedingt Sinn. Eine Schweigepflichtentbindung vereinfacht die interdisziplinäre Zusammenarbeit dabei massiv.

ERFRAGEN DER DUALPROBLEMATIK

Kurzbefragung

Diese Beispielfragen eignen sich für Fälle, in denen nur wenig über allfällige Gewaltstrukturen in der Familie oder Beziehung und dem Umgang mit Substanzen bekannt ist. Mit wenigen Fragen können die direkte oder indirekte Betroffenheit grob erfragt und bestimmte Aussagen weitergehend besprochen werden. Sollten bereits Informationen zu einem Themenbereich vorhanden sein, sollten einige Fragen spezifischer gestellt oder umformuliert werden.

Kurzbefragung

Gesprächseröffnung

«Bei vielen Menschen, die unsere Beratungsstelle aufsuchen, haben (häusliche) Gewalt und Substanzkonsum einen wichtigen Einfluss auf ihr Leben. Das ist etwas, das wichtig ist für den Beratungsprozess. Wir kümmern uns um Ihr Wohlergehen und wollen uns deshalb ein ganzheitliches Bild machen. Daher stellen wir an dieser Stelle auch immer Fragen über diese Themen. Das Gespräch wird selbstverständlich vertraulich behandelt. Wenn es von Ihnen gewünscht wird, können wir jedoch auch in diesen Angelegenheiten helfen und verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten vermitteln.»

Substanzkonsum

- «Trinken Ihr/e Partner/In oder andere Familienmitglieder gelegentlich Alkohol? Wenn ja, wie oft?» Gefolgt von: «Trinken Sie selber gelegentlich Alkohol? Wenn ja, wie oft?»
- «Konsumieren Sie oder Ihre Familienmitglieder auch andere Substanzen? Falls ja, welche? Und wie oft?»
- «Wie gehen Sie mit Stress oder grossen Belastungen um?» Gefolgt von: «Vielen Leuten hilft es bei Stress oder grossen Belastungen, Alkohol zu trinken oder andere Substanzen zu konsumieren. Haben Sie das Gefühl, Ihnen hilft das auch? Wenn ja, bei welchen Situationen hilft es Ihnen?»

Häusliche Gewalt

- «Wie gehen Sie in der Familie mit Konflikten um?»
- «Gibt es Dinge, die Sie wegen Ihres/r Partners/In nicht machen?»
- «Gibt es Dinge, die Sie nur wegen Ihres/r Partners/In machen?»
- «Hatten Sie jemals Angst vor einem Familienmitglied, weil es etwas gesagt oder gemacht hat? Wurden Sie verletzt oder bedroht? (Wie ist es heute?) Gefolgt von: Denken Sie, dass es umgekehrt Situationen gibt, in denen Familienmitglieder Angst vor Ihnen hatten?»
- «Wurde in solchen Situationen oder Konflikten jemals geschlagen, getreten oder gestossen?»

Dualproblematik

- «Wurde ein Familienmitglied von Ihnen unter Substanzeinfluss jemals aggressiv oder hat es die Kontrolle über sich verloren?» Gefolgt von: «Wurden Sie unter Substanzeinfluss jemals aggressiv oder haben Sie die Kontrolle über sich verloren?»
- «Wir machen in unseren Beratungen oft die Erfahrung, dass es einen Zusammenhang zwischen Problemen mit Alkohol und Problemen mit Gewalt gibt. Denken Sie, es gibt in Ihrer Familie einen solchen Zusammenhang zwischen Alkohol-/Substanzproblemen und Gefühlen wie Frustration oder Wut? Wenn ja, wie sieht dieser Zusammenhang aus?»

Objektivität

- «Hatten Sie jemals Probleme mit Behörden (z.B. mit der Polizei oder Sozialarbeitenden) wegen Streitereien oder dem Substanzkonsum? Wurden Sie bereits einmal angezeigt oder verurteilt?»

Kinder

Wenn sich herauskristallisiert, dass aktuelle häusliche Gewalt oder problematischer Substanzkonsum vorhanden sein könnten, sollte unbedingt abgeklärt werden, ob in den genannten Situationen Kinder direkt betroffen waren oder die Situation miterlebt haben.

vgl. rechtliche Folgen für den Beratungsprozess im Unterkapitel juristische Aspekte S. 97

Gesprächseröffnung

Wird in einer Beratung das Gespräch auf eine mögliche Dualproblematik gelenkt, sollte eine passende Einleitung als Gesprächseröffnung gewählt werden. Diese sollte folgende Punkte beinhalten:

- Normalisieren (z. B. «Andere sind auch von der Dualproblematik betroffen, Sie sind damit nicht alleine.»)
- Relevanz für die aktuelle Beratung aufzeigen (z. B. «Die Dualproblematik hat auch einen Einfluss auf unsere Beratung.»)
- Möglichkeiten aufzeigen und Entscheidungsfreiheit betonen (z. B. «Wenn Sie wollen, können wir zusammen passende Unterstützungsangebote ausfindig machen.»)
- Vertraulichkeit des Gespräches betonen, aber gegebenenfalls auch die Grenzen aufzeigen – etwa bei einer akuten Kindswohlfährdung

Als Gesprächseröffnung eignen sich beispielsweise diese Einstiege:

Suchtberatung

- «Bei vielen Menschen, die unsere Beratungsstelle aufsuchen, spielt auch Gewalt eine bedeutsame Rolle in ihrem Leben. Das ist etwas, das Einfluss auf den Beratungsprozess haben kann. Wenn es erwünscht ist, können wir Ihnen verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten anbieten. Sind Sie einverstanden damit, wenn ich deshalb ein paar Fragen zu diesem Thema stelle? Das Gespräch wird selbstverständlich vertraulich behandelt.»
- «Auf einer Suchtberatungsstelle wird nicht nur über Substanzkonsum gesprochen. Es ist normal, dass auch Fragen zu Gewalterlebnissen gestellt werden. Wir schliessen Sie nicht aus der Beratung aus, sollte Gewalt auch ein Problem darstellen, sondern wir versuchen, Ihnen so gut wie möglich zu helfen. Das Gespräch wird selbstverständlich vertraulich behandelt.»
- «Wir wollen uns ein ganzheitliches Bild machen und uns liegt viel an Ihrem Wohlbefinden. Deshalb stellen wir an dieser Stelle auch immer Fragen darüber, ob Sie sich zu Hause sicher fühlen oder ob Sie jemals verletzt wurden. Wir stellen diese Fragen allen, weil wir möchten, dass alle so sicher wie möglich sind. Solche Fragen ermöglichen uns, Sie bestmöglich zu unterstützen. Das Gespräch wird selbstverständlich vertraulich behandelt.»

Anmerkung: Diese Gesprächseröffnung eignet sich nur für Opfer mit einer Substanzproblematik, nicht für Gewaltausübende.

Opferberatung und Beratungsstellen für Gewaltausübende

- «Auf einer Beratungsstelle für Opfer/Gewaltausübende wird nicht nur über Gewalterlebnisse gesprochen. Es ist normal, dass auch Fragen zu Substanzkonsum gestellt werden. Wir schliessen Sie nicht automatisch aus der Beratung aus, falls Sie legale oder illegale Substanzen konsumieren, sondern wir versuchen, Ihnen so gut als möglich zu helfen, wenn Sie das möchten.»

- «Wir wollen uns hier ein ganzheitliches Bild machen und kümmern uns um Ihr Wohlergehen. Daher stellen wir an dieser Stelle auch immer Fragen darüber, ob Sie oder jemand aus Ihrem nahen Umfeld Substanzen konsumieren. Wir stellen diese Fragen allen, weil wir möchten, dass Personen, die unsere Beratung nutzen, so sicher wie möglich sind. Solche Fragen ermöglichen uns, Sie bestmöglich zu unterstützen.»



Hinweise für die Beratung

- Die meisten Betroffenen schämen sich für den Substanzkonsum oder ihre Gewalterfahrungen (als Opfer wie auch als Gewaltausübende). Sie suchen daher selten Hilfe auf oder thematisieren die zweite Problematik nicht, wenn sie Hilfsangebote nutzen, die nur auf einen Bereich spezialisiert sind.
- Bei einigen Opfern und Gewaltausübenden verzerrt der Konsum von Substanzen den Schweregrad der Gewalterlebnisse. Alkohol oder andere Substanzen können bei Opfern den erlebten psychischen und physischen Schmerz dämpfen und werden oft genau deshalb konsumiert.
- Gewaltausübende wie auch Opfer sehen den Substanzkonsum manchmal als Grund, wieso es überhaupt zu Gewalthandlungen gekommen ist – dies kann sowohl beim Konsum von Gewaltausübenden wie auch von Opfern der Fall sein. Folglich werden fälschlicherweise nicht die Gewaltausübenden für die Gewalt verantwortlich gemacht, sondern die Substanz.
- In manchen Fällen hilft es, wenn darauf geachtet wird, dass Beratende das gleiche Geschlecht haben wie Ratsuchende.
- Vertrauen ist essenziell! Elternteile mit Substanz- oder Gewaltproblematik haben Angst, dass sie ihre Kinder verlieren, wenn sie über die Dualproblematik sprechen. Entsprechend ist wichtig, dass Beratende möglichst klar aufzeigen, wie die Schweigepflicht geregelt ist und was die Konsequenzen von Eingeständnissen sein können. Im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung sollte ein Fokus darauf gelegt werden, dass den Ratsuchenden die Angst vor behördlichen Konsequenzen genommen wird. Primäres Ziel von Massnahmen der Kinderschutzbehörde ist, Eltern in ihrer Fürsorgepflicht zu unterstützen und Hilfeleistungen zu bieten. Daher sollten die Chancen (für die Ratsuchenden selbst, aber auch für die Kinder) aufgezeigt werden, die Gespräche über Probleme mit Substanzen oder Gewalt in der Familie bieten.
- Ratsuchende können bereits negative Erfahrungen mit Beratungsstellen, Behörden oder anderen Institutionen gemacht haben. Diese können sie hemmen, neue Beratungsverhältnisse einzugehen. Deshalb ist ein einfühlsamer und vertrauensvoller Umgang wichtig.

vgl. weitere Impulse für den Beratungsprozess im Kapitel unterstützen S. 60

Erkennen einer Substanzproblematik



Opfer und Gewaltausübende mit Substanzproblematik

Zu beachten bei Anamnese-Fragen und Risikoeinschätzung sind folgende Punkte:

- Substanzkonsum als funktional oder geläufig darzustellen, erleichtert den Betroffenen, darüber zu reden und sich einen allfälligen Substanzmissbrauch einzugestehen. Normalisierende Fragen können als Einstieg helfen: z. B. «Einige Menschen berichten in der Beratung, dass ihnen der Konsum von Drogen oder Alkohol hilft, mit der erlebten Gewalt umzugehen. Hilft es Ihnen, wenn Sie trinken oder Drogen nehmen, mit Ihrer Situation klarzukommen?»
- Es gibt nicht den typischen Konsumenten/die typische Konsumentin. Stets gegenüber entsprechenden Signalen offen sein. *vgl. Liste von möglichen Anzeichen auf den Seiten 44, 50 und 53*
- Direktes Nachfragen hilft, über unangenehme Themen zu sprechen.
- Die Risikoeinschätzung muss in der Beratung kontinuierlich geschehen, da sich die Situationen schnell ändern können.
- Substanzkonsum und Gewalterfahrungen werden von Opfern wie auch von Gewaltausübenden sehr oft geleugnet.
- Die Risikoeinschätzung muss in der Beratung wiederholt geschehen.

Drogen- und Alkohol-Assessment

Die unten aufgelisteten Fragen gehen teilweise sehr tief. Sollte die betroffene Person bereit sein, mit einer Fachperson aus dem Suchtbereich zu sprechen, sollte unbedingt dieser Weg verfolgt werden.

Berichtet die betroffene Person von Folgen wie Schmerzen, Taubheitsgefühlen, Krämpfen und Ohnmachtsanfällen, Herzbeschwerden oder Komplikationen aufgrund von Injektionen sollte unbedingt eine medizinische Beratung aufgesucht werden.

Checkliste, was ein Assessment enthalten sollte:

- ✓ Art der Substanz (auch Stärke des Alkohols) mit Fokus auf die Hauptsubstanz
- ✓ Menge, Regelmässigkeit und Form des Konsums
- ✓ Seit wann wird konsumiert und Zeitpunkt der Konsumationen, z. B. wann, mit wem, in welchen Situationen?
- ✓ Rolle der anderen Familienmitglieder beim Substanzkonsum, z. B. fördern oder erzwingen diese den Konsum oder versuchen sie ihn eher zu unterbinden?
- ✓ Einschätzen der physischen Abhängigkeit, z. B. Frage nach Entzugsserscheinungen.



vgl. standardisierte Erhebungsinstrumente aus dem Suchtbereich: Audit, Audit-C oder CAGE Fragebogen, auch aufzurufen unter: www.blaueskreuz.ch/beratung



Mögliche Anzeichen einer Substanzproblematik

Mögliche Anzeichen von Alkohol- oder Drogenkonsum:

- Alkoholgeruch
- Anzeichen von intravenösem Drogenkonsum (Einstichspuren, kleine Blutergüsse, Verschorfungen etc.)
- ungewöhnliche oder extreme Verhaltensweisen
- Einnicken
- extreme Vergesslichkeit, viele Fehltermine
- übertriebene Wachsamkeit/Ängstlichkeit
- undeutliches oder schnelles Sprechen
- Torkeln oder Taumeln
- Tremor (Zittern)
- glasige oder gerötete Augen, geweitete oder verengte Pupillen
- Unfähigkeit, ruhig zu sitzen und Nervosität
- scheinbar ohne Grund orientierungslos (zeitlich oder räumlich) oder verwirrt
- defensiv oder wütend bei Fragen zu Substanzkonsum

Anmerkung: Gewisse der aufgeführten Zeichen können auch bei anderen psychischen oder physischen Krankheiten auftreten und müssen nicht zwingend ein Indikator für Substanzkonsum sein.

Mögliche Anzeichen eines Alkoholentzuges:

Bei Alkoholentzug werden nach ICD-10 zwei Formen von Symptomen unterschieden: Entzug mit und ohne Delir.

Alkoholentzug ohne Delir

Das Alkoholentzugssyndrom ohne Delir beginnt etwa 10 Stunden nach Unterbrechung der Alkoholzufuhr und erreicht ca. 24 und 48 Stunden nach dem letzten Alkoholkonsum seinen Höhepunkt. Die typischen Symptome des Alkoholentzugssyndrom ohne Delir sind:

- Durchfall und Übelkeit
- Herz- und Kreislaufprobleme
- Fieber, Gesichtsrötung, Schlafstörungen
- Zittern, Artikulationsschwierigkeiten, Wortfindungsstörungen
- Angstzustände, Depression, Rastlosigkeit

Alkoholentzugssyndrom mit Delir

Das Alkoholentzugssyndrom mit Delir tritt 48 bis 72 Stunden nach dem letzten bei 5-15 % auf. Die Symptomatik erreicht nach ca. vier Tagen ihr Maximum und kann in ernsten Fällen bis zu zwei Wochen andauern. Es ist die schwerste Form des Alkoholentzugssyndroms und bedeutet eine vitale Gefährdung.

Zusätzlich zu den oben genannten Symptomen treten auf:

- Desorientiertheit bezüglich Ort, Zeit und eigener Person
- Optische und akustische Halluzinationen
- Schwere Agitiertheit mit Selbst- oder Fremdgefährdung
- Beschäftigungsdrang
- Nesteln, Herumsuchen

Anmerkung: Gewisse der aufgeführten Zeichen können auch bei anderen psychischen oder physischen Krankheiten auftreten und müssen nicht zwingend ein Indikator für Entzugssymptome sein.

Quelle: <http://flexikon.doccheck.com/de/Alkoholentzugssyndrom>

Aktueller Konsum

Fragen zum aktuellen Konsum eignen sich als Einstiegsfragen. Ihnen sollten Fragen zu weiteren Aspekten folgen, um die Gefährdungssituation richtig einschätzen zu können.

- «Was konsumieren Sie?»
- «Konsumieren Sie nur eine Substanz? Oder konsumieren Sie verschiedene Substanzen gleichzeitig?»
- «Wie viel konsumieren Sie pro Tag/pro Woche?»
- «Beschreiben Sie einen für Sie typischen Tag.»
- «Was bringt Sie dazu, zu konsumieren? Und was dazu, mit dem Konsum zu stoppen?»
- «Wie sieht Ihr Konsumverhalten aus? Könnte es für Sie schädliche Folgen haben, weil Sie beispielsweise gebrauchte Spritzen verwenden?» *Risikoeinschätzung*
- «Konsumieren Sie alleine oder zusammen mit anderen? Konsumieren Sie auch mit Familienmitgliedern?»
- «Wurden Sie unter dem Substanzeinfluss jemals aggressiv oder gewalttätig?» *Risikoeinschätzung*
- «Wurde jemals jemand aus Ihrer Familie unter Substanzeinfluss aggressiv oder gewalttätig?» *Risikoeinschätzung*

- «Hat Ihr/e Partner/In Ihnen jemals das Gefühl gegeben, dass Sie Drogen oder Alkohol konsumieren müssen oder sie Ihnen sogar verabreicht? Wenn ja, wie oft ist das passiert? Und in welchen Situationen?» *Risikoeinschätzung*
- «Werden Sie manchmal laut oder wütend, wenn Sie wegen Ihrem Konsumverhalten kritisiert werden?»
- «Was denken Sie, denkt Ihr/e Partner/In, wenn Sie Substanzen konsumieren? Was fühlt er/sie? Was denken Ihre anderen Familienmitglieder? Glauben Sie, das hat einen Einfluss, wieso Sie heute hier sind?»

Spezifische Stressoren

- «Was und wie viel konsumieren Sie, wenn Sie Gewalt erlebt ausgeübt haben?»
- «Was und wie viel konsumieren Sie, wenn sie gewaltbedingte Schmerzen haben?»

Persönliche Sicherheit

- «Welche Vorkehrungen treffen Sie für Ihre Kinder, wenn Sie konsumieren wollen?»
- «Wie kontrollieren Sie Ihren Konsum? Was hilft Ihnen dabei?»

Veränderung des Konsumverhaltens

- «Haben Sie in der Vergangenheit versucht, Ihren Substanzkonsum zu reduzieren?»
- «Was hat gut geklappt? Was nicht?»
- «Möchten Sie zurzeit Ihren Konsum reduzieren?»
- «Haben Sie bereits Pläne gemacht, wie Sie dieses Ziel erreichen können?»
- «Haben Sie schon mit Personen aus Ihrem Umfeld darüber gesprochen?»

Herausforderungen

- «Welche Herausforderungen könnten sich Ihnen in den Weg stellen, wenn Sie versuchen, Ihren Konsum zu ändern?»
- «Wie ist Ihr/e Partner/In in Ihren Substanzkonsum involviert? Inwieweit könnte sie/er eine zusätzliche Herausforderung darstellen?»
- «Wer wird Sie unterstützen?»
- «Können Sie für Ihre Kinder sorgen in dieser Zeit? Wie können die Kinder betreut werden?» *Risikoeinschätzung*

Überdosen

- «Haben Sie wegen des Konsums von Drogen/Alkohol je das Bewusstsein verloren? Oder die Erinnerung an einen bestimmten Zeitraum?» *Risikoeinschätzung*
- «Hatten Sie je eine Überdosis?» *Risikoeinschätzung*
- «Können Sie mir von diesen Ereignissen erzählen?» *Risikoeinschätzung*

Körperliche Gesundheit

- «Beeinträchtigt Ihr Konsum Ihre körperliche Gesundheit?»
- «Waren Sie kürzlich beim Arzt für eine Untersuchung?»
- «Haben Sie Entzugserscheinungen, wenn Sie nicht konsumieren?»

vgl. mögliche Anzeichen eines Alkoholentzuges S. 44

Lebensunterhalt

- «Wie viel Geld geben Sie für Substanzen aus?»
- «Beeinträchtigt Ihr Konsum Ihre Leistung auf der Arbeit? Wenn ja, wie?»
- «Haben Sie eine feste Unterkunft?»

Juristisches

- «Hatten Sie jemals Probleme mit Behörden?»
- «Wurden Sie bereits einmal verurteilt oder haben Sie einen Strafregistereintrag?»

vgl. Fragen zur psychischen Gesundheit im Unterkapitel erkennen eines Risikos, S.53

Erkennen der Opfer von häuslicher Gewalt



Opfer von häuslicher Gewalt

- Wertschätzung gegenüber dem Opfer ist unabdingbar, egal worüber gesprochen wird. Aussagen sollten nicht (offen) angezweifelt werden.
- Schätzt ein Opfer die Möglichkeit hoch ein, dass häusliche Gewalt erneut auftritt, sollte dem grosse Beachtung geschenkt werden. Es ist wissenschaftlich belegt, dass die Einschätzung des Opfers sehr gut vorhersagt, ob es wieder zu Gewalt kommt.

- Opfer von häuslicher Gewalt versuchen oft, die Situation zu beschönigen oder sind von der Hoffnung getrieben, dass sich ihre Situation bessert. Es handelt sich dabei um einen Coping-Mechanismus, der nicht verurteilt werden sollte.
- Weitere Schritte sollten gemeinsam erarbeitet und nicht von den Beratenden vorgegeben werden. Die Opfer können ihre Situation meist am besten einschätzen.
- Aufgaben und Kompetenzen der Beratungsstelle sollten benannt und entsprechende Triage angeboten werden.
- Kritische Fälle sollten mit der vorgesetzten Stelle oder in einer Inter-/Supervision besprochen werden.
- Risikoeinschätzungen sollten laufend erneuert werden, da die Situation schnell ändern kann.
- Die Inhalte der Beratungsgespräche sollten zur Absicherung der Beratenden dokumentiert werden – sollte die Situation eskalieren, stellen sie die Grundlagen für allfällige Gefährdungsmeldungen dar oder können in juristischen Verfahren verwendet werden.

Familiäre Konflikte

Fragen zu familiären Konflikten eignen sich als Einstiegsfragen. Ihnen sollten Fragen zu weiteren Aspekten folgen, um die Gefährdungssituation richtig einschätzen zu können.

- «Wie gehen Sie in der Familie mit Streit um?»
- «Enden Streitigkeiten oft damit, dass Sie sich selbst die Schuld geben oder sich gedemütigt oder herabgesetzt fühlen?»
- «Bekamen Sie jemals Angst, weil Ihr/e Partner/In etwas Bestimmtes gesagt oder getan hat?»
- «Wurde in einem Streit jemals geschlagen, getreten oder gestossen?»

Gewalterfahrungen

- «Erlebten Sie jemals Gewalt? Wenn ja, von wem? Was ist für Sie Gewalt?»
Anmerkung: Es kann in der Beratung helfen, wenn Ratsuchende Gewaltformen nicht von sich aus benennen müssen, sondern eine Vorlage haben. Dazu kann sich das Duluth-Modell eignen. *vgl. das Duluth-Modell im Unterkapitel häusliche Gewalt im Kapitel wissen S. 26*
- «Erleben Sie Gewalt wie Drohen, Beschimpfen, Erniedrigen?»
- «Wurde jemals ein Kind verletzt?» *Risikoeinschätzung*
- «Wurden Sie von Ihrer/m Partner/In jemals zu Geschlechtsverkehr oder anderen sexuellen Handlungen gezwungen?» *Risikoeinschätzung*
- «Nimmt die Gewalt tendenziell zu? Oder nimmt der Schweregrad zu, wenn ein Konflikt länger dauert?» *Risikoeinschätzung*
- «Wurden jemals Waffen auf Sie gerichtet oder Gegenstände als Waffe verwendet?» *Risikoeinschätzung*

Dringlichkeit der Gefährdung

- «Hat Ihr/e Partner/In Zugang zu Waffen?» *Risikoeinschätzung*
- «Wurden Sie geschlagen oder erlebten Sie sonst Gewalt, während Sie schwanger waren?» *Risikoeinschätzung*
- «Wurden Sie jemals gewürgt oder versuchte man, Sie zu ersticken?» *Risikoeinschätzung*
Anmerkung: Ein grosser Anteil von Frauen, die von ihrem Partner getötet werden, werden erwürgt.
- «Haben Sie beschlossen, sich zu trennen oder denken Sie darüber nach?» *Risikoeinschätzung*
- «Fühlen Sie sich nicht sicher oder haben Sie Angst, nach Hause zu gehen?» *Risikoeinschätzung*

Alkohol und häusliche Gewalt

- «Denken Sie, es gibt einen Zusammenhang zwischen Ihrem Substanzkonsum und der Gewalt in Ihrer Partnerschaft/Familie?»
- «Wie stehen Ihre Familie und Ihr/e Partner/In zu Ihrem Substanzkonsum?»
- «Gibt es jemanden, der es Ihnen schwer macht, zu dieser Beratungsstelle zu kommen?»

Kontrolle

- «Gibt es Dinge, die Sie wegen Ihres/r Partners/In nicht machen?»
- «Fühlen Sie sich von Ihrem/r Partner/In kontrolliert? Können Sie beispielsweise über eigenes Geld verfügen? Liest Ihr/e Partner/In Ihre E-Mails oder kontrolliert das Mobiltelefon?»
- «Wurden die Kontrollen in letzter Zeit stärker oder versucht Ihr/e Partner/In, Sie zu isolieren?» *Risikoeinschätzung*



vgl. standardisierte Erhebungsinstrumente aus dem Bereich häusliche Gewalt: ODARA oder Campell Fragebogen, auch aufzurufen unter: www.blaueskreuz.ch/beratung



Mögliche Anzeichen von erlittener häuslicher Gewalt

Beratungstermine

Die Ratsuchenden

- vereinbaren sehr viele Termine in kurzem Abstand, ohne eine akute Belastung anzusprechen.
- verpassen regelmässig vereinbarte Termine oder Gruppenangebote.
- werden stets von einem Familienmitglied begleitet.
- kommen nur in einer Krisensituation.
- zeigen mangelnde Kooperation in der Beratung oder eine Unfähigkeit, vereinbarte Ziele zu verfolgen.

Verletzungen

- Die Verletzungen scheinen nicht zu den Erklärungen zu passen. Verletzungen, die man sich schwer selbst zuziehen kann: Gesicht, Kopf und Nacken, Brustbereich und Unterleib
- Die Verletzungen weisen unterschiedliche Heilungsgrade auf.
- Schweregrade der Verletzungen werden bagatellisiert oder die Verletzungen mit Kleidern verdeckt.
- wiederholt Fehlgeburten, Totgeburten, Abtreibungen oder frühzeitige Wehen in der Vergangenheit
- regelmässiges Auftreten von sexuell übertragbaren Krankheiten

Psychische Belastung

- starke Angst, exzessives Sorgemachen, Depression oder Stress
- vergangene psychische Störungen, insbesondere Depressionen, Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), Selbstverletzung oder Suizidversuche

Partnerschaft

- passiv oder ängstlich in der Partnerschaft
- aggressives und übertrieben dominantes Auftreten des/r Partners/In
- Partner/In spricht für das Opfer
- Angst zu widersprechen oder eine Meinung zu äussern in Anwesenheit des/r Partners/In

Anmerkung: Gewisse der aufgeführten Zeichen können auch bei anderen psychischen oder physischen Krankheiten auftreten und müssen nicht zwingend ein Indikator für häusliche Gewalt sein.

Erkennen einer Person, die häusliche Gewalt ausübt



Ausübende von häuslicher Gewalt

In der Beratung von Gewaltausübenden mit problematischem Substanzkonsum oder deren Angehörigen ist es essenziell, zu betonen, dass nicht Alkohol oder andere Substanzen ursächlich sind für Gewalthandlungen. Es wird Situationen geben, in denen Betroffene nüchtern oder auf Entzug Gewalt ausüben. Zudem tritt nicht immer Gewalt auf, wenn die fraglichen Substanzen konsumiert werden.

Es ist eher unwahrscheinlich, dass gewaltausübende Personen ihre Problematik von selbst ansprechen oder um Rat fragen. Speziell dann, wenn sie eine Beratung aufsuchen wegen des eigenen Substanzkonsums oder der des Partners/der Partnerin problematisch ist. Die Wahrscheinlichkeit ist zudem gross, dass Gewaltausübende ihre Gewaltproblematik auf ihren Substanzkonsum zurückführen.

Zu erwarten ist auch, dass die Gewalt als Aggressionsproblem und Kontrollverlust geschildert wird. Eine Anamnese sollte daher direkte Fragen enthalten, welche diese Themenbereiche abdecken. Es ist ein gängiges Vorgehen, solche Fragen als Teil der routinemässigen Anamnese zu deklarieren.

Mögliche Einstiegsfragen

Folgende Fragen eignen sich als Einstiegsfragen. Ihnen sollten Fragen zu weiteren Aspekten folgen, um die Gefährdungssituation richtig einschätzen zu können.

- «Haben Sie manchmal Schuldgefühle wegen Ihrem Substanzkonsum oder wenn Sie Alkohol trinken?»
- «Wie stehen Ihre Familie und Ihr/e Partner/In zu Ihrem Substanzkonsum?»
- «Was glauben Sie, denkt Ihr/e Partner/In, denken Ihre Familienmitglieder, wenn Sie Substanzen konsumieren? Was fühlen sie dabei?»
- «Hat Ihr Drogen- oder Alkoholkonsum jemals Ihre Partnerschaft oder die Beziehungen zu Ihrer Familie beeinträchtigt?»
- «Denken Sie, dass das Konsumieren von Substanzen einen Einfluss hat, wieso Sie heute hier sind?»
- «Werden Sie manchmal laut oder wütend, wenn Sie wegen Ihrem Konsum kritisiert werden?»
- «Hatte jemals jemand aus Ihrer Familie Angst oder wurde auf eine Art geschädigt, weil Sie unter Alkohol- oder Einfluss von anderen Substanzen gestanden sind?»

Mögliche Folgefragen

- «Stellen Sie Regeln auf oder entscheiden für Ihr/e Partner/In – mit oder ohne ihr/sein Wissen?»
- «Hatten Sie jemals das Gefühl, dass Sie sich nicht mehr unter Kontrolle haben, wenn Sie wütend oder aggressiv sind? Wenn ja, was ist dann geschehen?»
- «Hatte Ihre Familie jemals Angst oder wurde jemand verletzt, als Sie auf Entzug waren?»
- «Haben Sie jemals die Kinder oder Ihre/n Partner/In geschlagen, getreten oder gestossen, wenn Sie Alkohol getrunken haben oder Substanzen konsumiert haben?»

Stellt sich aus den aufgeführten Fragen heraus, dass häusliche Gewalt eine Problematik sein könnte, empfehlen sich folgende weitergehenden Fragen:

- «Es scheint, dass Ihr Verhalten bei Menschen in Ihrem Umfeld Ängste hervorrufen kann. Würden Ihr/e Partner/In oder andere Familienmitglieder sagen, dass sie Angst vor Ihnen haben?»
- «Wurde jemals wegen Ihnen die Polizei gerufen?»
- «Sind Sie vorbestraft?»
- «Bestehen aktuell gerichtliche Massnahmen?»
- «Wurden bereits einmal Massnahmen gegen Sie verfügt? Wurde schon einmal eine Wegweisung aus der Wohnung, ein Annäherungsverbot oder Rayonverbot gegen Sie ausgesprochen?»
- «Stellen Sie eine Entwicklung fest? Merken Sie, dass Sie häufiger oder in schlimmerem Ausmass die Kontrolle verlieren?»
- «Worüber machen Sie sich am meisten Sorgen? Was beschäftigt Sie, wenn Sie über Ihr Verhalten nachdenken?»
- «Was würde geschehen, wenn die Familie Sie verlässt?»
- «Welche Möglichkeiten haben Sie, um die Situation zu verbessern? Was können Sie ändern? Welche Unterstützung brauchen Sie, damit Sie diese Veränderungen meistern können?»

An dieser Stelle sollte unbedingt geklärt werden, inwieweit Kinder mit-/betroffen sind. vgl. Unterkapitel *Risikoeinschätzung bei mit-/betroffenen Kindern S. 56*



Mögliche Anzeichen für das Gewaltausüben

Anzeichen für das Ausüben häuslicher Gewalt sind meist nur im Gespräch – und auch dort nur durch gezieltes Fragen – feststellbar. Gewaltausübende Menschen zeigen nicht zwingend Anzeichen von Frustration oder Wut. Gewaltausübende sind oft vordergründig angepasst und sehr zuvorkommend, während leicht reizbare und impulsive Menschen nicht zwingend gewalttätig sind. Entsprechend sollten alle Klient/Innen nach allfälligen Gewalthandlungen befragt werden. Zudem muss vorgängig der Gewaltbegriff geklärt werden. Viele Gewaltausübende nutzen einen verzerrten und reduzierten Gewaltbegriff und verharmlosen ihre Handlungen. *vgl. das Duluth-Modell im Unterkapitel häusliche Gewalt im Kapitel wissen S. 26*

ERKENNEN EINES RISIKOS

Merkmale für eine fundierte Risikoeinschätzung



Wiederholte Risikoeinschätzung

Ein potenzielles Gefährdungsrisiko ist kein statischer Zustand. Fragen zur Risikoeinschätzung sollten daher regelmässig wiederholt werden.

Psychische Gesundheit

Die psychische Gesundheit ratsuchender Personen kann gute Hinweise liefern, welches Gefährdungspotenzial besteht. Dazu eignen sich folgende Fragen:

- «An was merken Sie, wenn es Ihnen nicht gut geht?»
- «Hatten Sie jemals psychologische oder psychiatrische Probleme?»
- «Haben Sie sich jemals selbst Schmerzen zugefügt oder sich selbst verletzt? Haben Sie je einen Suizidversuch unternommen?»
- «Haben Sie jemals andere Personen verletzt?»

Sollten sich gravierende psychische Probleme herauskristallisieren, ist eine enge Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen indiziert. *vgl. Unterkapitel psychische Gesundheit im Kapitel unterstützen S. 96*

Checkliste, um Gewaltrisiko einzuschätzen:

- ✓ **Gewalt- und Missbrauchsgeschichte:** Sie stellt nach aktuellem Wissensstand eines der verlässlichsten Indizien dar, um künftige Gewalthandlungen vorauszusagen. Werden folgende Fragen bejaht, ist eine Fremdgefährdung wahrscheinlich:
 - Ist eine Gewaltentwicklung erkennbar, in der die Abstände zwischen den Gewalthandlungen immer kleiner oder die Gewalt schwerwiegender wird?
 - Wurden jemals Waffen verwendet, um jemanden zu verletzen?
 - Sind aktuell Waffen vorhanden oder zugänglich?
 - Wurden Morddrohungen ausgesprochen oder wurde mit Waffen gedroht?
 - Gibt es bereits Vorfälle von sexueller Gewalt/Nötigung/Misshandlung?
 - Gibt es Vorfälle von Stalking, Bedrohung, Belästigung oder Isolation der Familienmitglieder?
 - Gibt es Tendenzen zu krankhafter Eifersucht, Kontrollsucht oder Obsession?
- ✓ **Trennung:** Es wird oft angenommen, dass durch eine Trennung das Gefährdungspotenzial abnimmt. Studien belegen jedoch immer wieder, dass die Gefährdung von Betroffenen in der Trennungsphase und in der Zeit danach am grössten ist.
 - Hat sich das Paar kürzlich getrennt oder steht eine Trennung unmittelbar bevor?
- ✓ **Alkohol und andere Substanzen:** In der Forschung ist der ursächliche Zusammenhang zwischen Substanz- resp. Alkoholkonsum und häuslicher Gewalt stark umstritten. Erwiesen ist aber, dass ein Zusammenhang existiert. So gibt es klar belegte Muster, wenn eine Dualproblematik vorhanden ist: Insbesondere wenn kürzlich intensiver Substanzmissbrauch stattgefunden hat, stellt dies einen deutlichen Hinweis dar, dass sich schwerwiegende Gewalthandlungen wiederholen können.
- ✓ **Mit-/Betroffenheit von Kindern:** Grundsätzlich wird in der Forschung angenommen, dass die meisten Kinder aus mit Gewalt belasteten Familien die Gewalt zwischen den Eltern miterleben. Verschiedene kantonale Statistiken geben an, dass bei mehr als 50% der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt Kinder oder Jugendliche anwesend waren. *Quelle: Informationsblatt häusliche Gewalt - Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. EBG, September 2012* In einer britischen Kriminalstatistik wurden die gemeldeten Fälle von häuslicher Gewalt untersucht, in denen die Paare Kinder hatten. In diesen Fällen waren bei 90% die Kinder beim Vorfall im selben oder im angrenzenden Raum. Unabhängig davon, ob Kinder Gewalt zwischen den Eltern miterleben, sollte beachtet werden, dass häusliche Gewalt nicht nur innerhalb der Partnerschaft stattfindet, sondern auch direkt gegen Kinder gerichtet sein kann. Nach aktuellem Wissensstand betrifft dies 40-70% der Kinder in Familien, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.
- ✓ **Streitigkeiten um Besuchsrecht:** Studien aus London zeigen, dass Streitigkeiten um Besuchsrecht oder Kinderkontakt oftmals in der Vorgeschichte von Tötungsdelikten auftreten.
- ✓ **Psychische Probleme:** Es existieren fundierte Erkenntnisse über den Zusammenhang von psychischen Problemen mit häuslicher Gewalt. Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS), Angststörungen, Depressionen, posttraumatische Belastungen und Persönlichkeitsstörungen (insb. Persönlichkeitsstörung vom dissozialen oder Borderline-Typ erhöhen das Risiko, speziell wenn die Störungen zusätzlich Substanzkonsum nach sich ziehen.

- ✓ **Belastende Lebensereignisse:** Je mehr individuelle, familiäre oder soziale Stressoren aufeinander treffen, desto höher ist das Risiko von häuslicher Gewalt. Belastende Lebensereignisse können Trauerfälle, Trennung, Schwangerschaft, Geburt, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit und finanzielle Probleme sein.
- ✓ **Vorbestrafen:** Personen, die bereits eine kriminelle Vorgeschichte haben oder inhaftiert wurden, haben ein erhöhtes Risiko, häusliche Gewalt auszuüben – unabhängig vom Delikt.
- ✓ **Erhöhtes Gewaltpotenzial:** Besondere Vorsicht ist bei Personen geboten, die allgemein ein erhöhtes Gewaltpotential aufweisen und auch ausserhalb der Familie gewalttätig sind. Es besteht ein grösseres Risiko für häufigere oder schwerwiegendere häusliche Gewalt inklusive sexuellem Missbrauch und bis hin zu Tötungsdelikten.

vgl. Kapitel schützen S. 106

Risiko bei der Befragung von Paaren oder ganzen Familien

Erfahrungswerte zeigen, dass Paar- und Familienberatung nicht angebracht sind, wenn häusliche Gewalt aktuell eine Problematik darstellt. Es gibt jedoch auch Ansätze in der Suchtberatung, die erfolgreich Familienmitglieder oder andere Angehörige in die Beratung miteinbeziehen. Speziell bei solchen Beratungsformen sollte vorgängig mit allen Beteiligten abgeklärt werden, ob häusliche Gewalt vorkommt. Die Gespräche dafür müssen individuell geführt und die Vertraulichkeit muss betont werden, damit überhaupt aufrichtige Antworten möglich sind.

Wird trotz häuslicher Gewalt eine Familien- oder Paarberatung gewünscht, sollte eine solche auf jeden Fall von spezialisierten Stellen fachlich begleitet werden. Denn häusliche Gewalt fordert von Beratenden ein hohes Verständnis der Komplexität und der Dynamik dieser Problematik.

Werden Beratungsformen für ganze Familien oder Paare angeboten, empfiehlt es sich, Richtlinien zu entwickeln, die den Umgang mit häuslicher Gewalt in diesen Beratungsangeboten regeln.



Impuls für den Beratungsprozess

- In einer Paar- oder Familienberatung sollte das Thema häusliche Gewalt während Einzelterminen besprochen werden. Ehrliche Antworten in Anwesenheit eines potenziell gewalttätigen Familienmitglieds sind nicht zu erwarten.
- Äussert sich nur eine Person über Gewalthandlungen, sollte dies nicht gegenüber den anderen Beteiligten erwähnt werden, um deren Sicherheit nicht zu gefährden. Es sollten neben Paar- oder Familienberatung auch Alternativen geboten werden.

Risikoeinschätzung bei mit-/betroffenen Kindern

Um der Sicherheit der gesamten Familie Rechnung zu tragen, sollte stets abgeklärt werden, ob die betroffene Person Kinder hat. Ist dies der Fall, sollte die folgende Checkliste zur Mit-/Betroffenheit von Kindern berücksichtigt werden.



Hinweise für die Beratung

- Elternteile, die von häuslicher Gewalt betroffen sind oder einen problematischen Substanzkonsum aufweisen, sind selten «schlechte Eltern». Die meisten sind trotzdem in der Lage, ihre Elternrolle wahrzunehmen.
- Angebote für Kinder sollten nicht als Plan B betrachtet werden, sondern als Teil eines Hilfsangebots für die ganze Familie und als Entlastung des ratsuchenden Elternteils. Deswegen sollten solche Angebote bereits früh in der Beratung empfohlen werden.
- Bei der Klärung und Einschätzung der Gefährdung von Kindern spielen Fragen nach verlässlichen Bezugspersonen eine zentrale Rolle: Kann eines der Elternteile oder eine andere nahestehende Bezugsperson die physischen und psychischen Bedürfnisse des Kindes angemessen erfüllen?
- Es wird empfohlen, dass Beratende potenzielle Kindeswohlgefährdungen im Team diskutieren und nicht alleine oder ohne Information an vorgesetzte Stelle entschieden wird, eine Gefährdungsmeldung zu erstatten. Bei bestehenden Unsicherheiten in der Einschätzung von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung, sollte unbedingt eine weitere Fachkraft hinzugezogen werden – gegebenenfalls auch zum Risikoeinschätzungsgespräch mit dem betroffenen Elternteil.
- Wenn möglich sollte in einem ersten Schritt eine freiwillige Zusammenarbeit mit der KESB diskutiert werden. Wird dies abgelehnt, sollte die Gefährdungsmeldung transparent gemacht werden, auch um Handlungsdruck auf das Elternteil auszuüben (z.B.: «Wenn Sie nicht von sich aus ein Angebot in Anspruch nehmen, muss ich das melden.»).

Die Punkte in der Checkliste sollten mit dem ratsuchenden Elternteil in adäquater Weise abgeklärt werden. Je nach Schweregrad der familiären Problematik besteht jedoch die Gefahr einer Retraumatisierung. Bei vermuteter Gefährdung des Kindes sollten daher Abklärungen dieser Art von spezifischen Fachpersonen, beispielsweise von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, vorgenommen werden. Wenn die Möglichkeit besteht, können die Punkte von einer Fachperson auch direkt mit den Kindern besprochen werden. Auf keinen Fall sollten Befragungen von nicht auf Kinder spezialisierten Fachpersonen oder einem Elternteil durchgeführt werden, da gewisse Fragetechniken die Kinder und deren Erinnerung beeinflussen können.

Anmerkung zur Checkliste zur Abklärung: Die folgenden Fragen sollten nicht direkt gestellt werden. Die Checkliste bietet lediglich eine Übersicht, welche Punkte geklärt werden sollten. Im Vordergrund steht dabei, abzuklären, welche psychischen und physischen Bedürfnisse der Kinder erfüllt werden und welche nicht. Ausserdem sollten grundlegende Informationen gesammelt werden, wie stark Routineaufgaben in der Familie, wie beispielsweise das Zubereiten der Mahlzeiten, Hausarbeiten oder Erziehungsverhalten, beeinträchtigt werden.

Häusliche Gewalt

- ✓ Wann ist das letzte Mal Gewalt in der Familie aufgetreten? Häufigkeit und Schweregrad? Wann und wo?
- ✓ Sind Kinder anwesend, während Gewalt ausgeübt wird?
- ✓ Wie reagieren die Kinder darauf? Versuchen sie zu intervenieren? Wie würden die Kinder beschreiben, was vor sich geht?
- ✓ Werden Vorkehrungen getroffen, dass die Kinder die Gewalt nicht miterleben?
- ✓ Tritt neben der Gewalt auch noch eine andere Problematik auf (z.B. problematischer Alkohol-/Substanzkonsum, psychische Probleme), von der die Kinder mitbetroffen sind?
- ✓ Ist das Elternteil, das nicht Gewalt ausübt, in der Lage, das Kind adäquat zu versorgen und zu schützen?
Risikoeinschätzung
- ✓ Sind Waffen im Spiel? Sind Waffen im Haus zugänglich? *Risikoeinschätzung*
- ✓ Werden die Kinder gezwungen, an Gewalthandlungen teilzunehmen oder zuzuschauen? *Risikoeinschätzung*
- ✓ Sind Kinder selbst auch direkt von Gewalt betroffen? *Risikoeinschätzung*
- ✓ Wurden/werden eine schwangere Frau und ihr ungeborenes Kind bedroht oder misshandelt?
Risikoeinschätzung
- ✓ Hat das Kind Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil/Familienmitglied? Welche Vereinbarungen wurden getroffen?

Substanzkonsum

- ✓ Hat das Kind Zugang zu Alkohol oder anderen Substanzen? *Risikoeinschätzung*
- ✓ Hat der Substanzkonsum finanzielle Auswirkungen in einem Ausmass, dass es Kindern an grundlegenden Dingen fehlt? *Risikoeinschätzung*
- ✓ Findet in Gegenwart der Kinder Substanzmissbrauch statt?
- ✓ Wie reagieren diese darauf? Versuchen sie zu intervenieren? Wie würden die Kinder beschreiben, was vor sich geht?

- ✓ Werden Vorkehrungen getroffen, dass die Kinder den Substanzkonsum nicht miterleben?
- ✓ Tritt neben dem Substanzkonsum auch noch eine andere Problematik auf (z. B. häusliche Gewalt in Form von physischer, aber auch verbaler oder emotionaler Gewalt o. Ä.), von der die Kinder mit- oder direkt betroffen sind?
- ✓ Gab es aufgrund von Substanzmissbrauch jemals negative Konsequenzen für die Kinder? Weil das Elternteil seine Elternpflicht nicht mehr wahrnehmen konnte? Oder weil sich die Kinder um das Elternteil kümmern mussten?
- ✓ Wer kümmert sich um die Kinder, wenn Substanzen konsumiert wurden?

Problematik-unabhängige Gefährdung

- ✓ Wie sieht ein normaler Tagesablauf der Kinder aus?
- ✓ Wurden Kinder jemals an unangebrachte Orte mitgenommen oder zu nicht vertrauenswürdigen Personen in Obhut gegeben? *Risikoeinschätzung*
- ✓ Ist die gesunde Entwicklung des Kindes gefährdet? *Risikoeinschätzung*
- ✓ Ist die schulische Karriere aufgrund der familiären Belastung gefährdet? Gibt es beispielsweise viele Absenzen? *Risikoeinschätzung*
- ✓ Gibt es Anzeichen für Parentifizierung? Müssen Kinder Verantwortung für ihre Eltern oder für Geschwister übernehmen, die nicht ihrem Alter entsprechen? *Risikoeinschätzung*

vgl. bei Mit-/Betroffenheit von Kindern auch das Unterkapitel juristische Aspekte im Kapitel unterstützen S. 97

UNTERSTÜTZEN



Informationen für alle Fachbereiche.....	62
Auskunft geben.....	65
Schlüsselbotschaften.....	66
Informationen für den Fachbereich häusliche Gewalt.....	68
Das transtheoretische Modell	69
Arbeit mit Opfern, die Substanzen konsumieren.....	72
Arbeit mit Gewaltausübenden, die Substanzen konsumieren.....	73
Informationen für den Fachbereich Suchtberatung	75
Arbeit mit Opfern.....	76
Arbeit mit Gewaltausübenden.....	78
Kinder	84
Spezialfälle.....	87
Wenn Gewaltausübende auch Gewalt erleiden und Opfer Gewalt ausüben	87
Frauen als Opfer, Männer als Täter oder Männer als Opfer, Frauen als Täterinnen?	88
LGBT-Gemeinschaften (Homosexuelle, Bisexuelle und Transgender).....	89
Jugendliche Beziehungen	91
Gewaltausübende Nachkommen	92
Familien mit Migrationshintergrund.....	92
Körperlich beeinträchtigte Opfer	95
Psychische Gesundheit.....	96
Juristische Aspekte.....	97
Gesetzliche Regelungen der Datenweitergabe.....	98
Checkliste Datenaustausch	101
Gefährdung des Kindeswohls	102
Auskunft für Ratsuchende und fachspezifische Aspekte	103

Unterstützen bei Vorhandensein einer Dualproblematik

Beraterinnen und Berater arbeiten in der Regel in einem spezialisierten Fachbereich. Trotzdem müssen in einer Beratung oft parallel verschiedenste Problematiken berücksichtigt und Lebensumstände abgeklärt werden. Daher wird empfohlen, von einer Dualproblematik betroffene Klientinnen und Klienten sobald als möglich an entsprechende Fachpersonen zu triagieren. So können Zeitressourcen optimal eingesetzt werden und die Betroffenen erhalten die bestmögliche Unterstützung. Eine enge Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachstellen und Behörden ist dafür unabdingbar. *vgl. Kapitel zusammenarbeiten S. 116* Dies nicht zuletzt auch, um zu verhindern, dass Beratende aus verschiedenen Bereichen gegeneinander ausgespielt werden. Ein enger Austausch wirkt dem entgegen und begünstigt Synergien zwischen den Beratungszielen der einzelnen Massnahmen.

Eine Triage kann nur erfolgen, wenn die Betroffenen dazu einwilligen. Deshalb gilt es, allfällige Hinderungsgründe so gut wie möglich auszuräumen. Je besser Ratsuchende die betreffende Beratungsstelle oder Behörde kennen, desto eher werden Ängste und Vorurteile abgebaut. Es ist daher nötig, nähere Informationen über die Tätigkeit solcher Beratungsstellen zu geben. Weiter sollten positive und negative Konsequenzen eines solchen Schrittes besprochen werden. In manchen Fällen kann auch eine Begleitung zum ersten Sitzungstermin helfen.

Auch bei Angehörigen kann eine Triage in gewissen Fällen Sinn machen. Dies gilt es wie bei Direktbetroffenen auch individuell zu prüfen.

Wird die **Triage abgelehnt**, muss dies – jedenfalls vorübergehend – akzeptiert werden. Sollte die Anamnese ergeben haben, dass ein erhöhtes Risiko für die ratsuchende Person, ihr Umfeld und insbesondere für minderjährige Kindern, besteht, sollte der Fall unbedingt im Team oder mit vorgesetzter Stelle diskutiert werden. Dies wird Beratenden auch zur eigenen Absicherung empfohlen. *vgl. Unterkapitel juristische Aspekte S. 97* Des Weiteren besteht für Fachkräfte die Möglichkeit, sich von spezialisierten Stellen beraten zu lassen.

Bei akuter Gefährdung eines Opfers von häuslicher Gewalt (auch mit Substanzproblematik) sollte unbedingt zusammen mit der betroffenen Person ein Notfallplan erstellt werden. *vgl. Kapitel schützen S. 106*

INFORMATIONEN FÜR ALLE FACHBEREICHE

Aspekte, die berücksichtigt werden müssen, um eine von der Dualproblematik betroffene Person optimal zu unterstützen, überschneiden sich in den verschiedenen Fachbereichen stark. Dennoch werden die Handlungsanweisungen im Folgenden nach den verschiedenen Fachbereichen (Opfer-, Gewalt- und Suchtberatung) gegliedert.

Es wird deshalb empfohlen, alle relevanten Unterkapitel zu lesen, auch wenn nicht explizit der eigene Fachbereich angesprochen wird.



Impulse für den Beratungsprozess

- Konsistenz und Kontinuität im Beratungsprozess sind sicherzustellen.
- Das direkte Ansprechen einer möglichen Dualproblematik hilft Betroffenen, über die doppelte Belastung zu sprechen.
- Unterstützung in einer Beratung sollte immer die Klärung der Bedürfnisse der Ratsuchenden beinhalten. Welche Hilfe möchte die ratsuchende Person: Fachliche Unterstützung, die angeboten werden kann oder Unterstützung, für die ein anderes Beratungsangebot angemessener wäre? Welche rechtlichen Informationen braucht die Person?
- Um das Ansprechen der eigenen Dualproblematik (unabhängig der Form) zu ermöglichen, muss eine vertrauensvolle und urteilsfreie Atmosphäre geschaffen werden.
- Wenn eine Fachkraft mit Schweigepflicht Kenntnis davon hat, dass an einem minderjährigen Kind eine Straftat vollzogen wurde, hat auch sie das Recht oder ggf. die Pflicht, Meldung bei der Kinderschutzbehörde zu erstatten.
- Wenn problematischer Substanzkonsum bei Opfern im Spiel ist, ist es manchmal schwierig, Kontrollverhalten von Gewaltausübenden zu erkennen – insbesondere wenn Angehörige Gewalt gegenüber Personen mit problematischem Substanzkonsum ausüben. Gewaltausübende verstärken oder erzwingen möglicherweise den problematischen Substanzkonsum Angehöriger, um Kontrolle auszuüben oder ein Abhängigkeitsverhältnis zu bewahren.
- Die Verantwortlichkeit der Gewaltausübenden muss klar benannt werden. Dies gilt sowohl bei Schilderungen der Gewaltausübenden wie der Opfer.
- Bei Beendigung einer Beratung sollten in grösseren Abständen Kontrolltermine vereinbart werden, wenn im anderen Bereich der Dualproblematik die Beratung noch nicht abgeschlossen ist.

Opfer

- Opfer sollten die Möglichkeit haben, alleine zu entscheiden, welche Unterstützung sie annehmen wollen. Die Entscheidung des Opfers, wie es mit der Situation umgehen will, muss respektiert werden, sofern keine minderjährigen Kinder gefährdet sind.
- Opfer von häuslicher Gewalt haben vor einer endgültigen Trennung oftmals schon mehrere Male versucht, die Partnerschaft zu beenden. Beratende können Opfer in diesem Prozess unterstützen, indem sie ihnen die Zeit geben, die sie benötigen und Raum geben, in dem sie die Sicherheit haben, über diese Schritte zu sprechen.
- Geschlechtsspezifische Angebote und gleichgeschlechtliche Beratende sollten interessierten Personen zugänglich gemacht werden.

- Interventionen sollten nicht ausschliesslich von der derzeitigen Situation abhängig gemacht werden, sondern auch künftige Gefährdungsszenarien berücksichtigen.
- Posttraumatische Belastungsstörungen sind unter Opfern von häuslicher Gewalt verbreitet, da diese wiederholt Traumatisierungen erleben.
- Opfer dürfen nicht nach Hause geschickt werden, wenn sie Angst haben, nach Hause zu gehen. In diesem Fall ist eine Zusammenarbeit mit der Opferhilfe, einem Frauenhaus bzw. dem Männerhaus in Brugg (AG) zu suchen.
- Themen wie häusliche Gewalt dürfen nie in Beratungsformen wie Familien- oder Paarberatung angesprochen werden. Es könnte das Risiko für das Opfer extrem steigern. Daher sollte diese Problematik immer in einem Einzelgespräch thematisiert werden.
- Berichte über Gewalterfahrungen in der Familie oder Partnerschaft sollten immer ernstgenommen werden. Formen von häuslicher Gewalt oder Gewalthandlungen, die das Opfer selbst nicht als solche erkennt, sollten aufgegriffen und klar benannt werden. *vgl. das Duluth-Modell im Unterkapitel häusliche Gewalt im Kapitel wissen S. 26*
- Beratende sollten sich explizit versichern, dass ein ratsuchendes Opfer informiert ist, welche Hilfsangebote bestehen und wie diese genutzt werden können.

Personen mit Substanzproblematik

- Das Erfragen des Substanzkonsums kann helfen, Entscheidungen über weiterführende Unterstützung oder Behandlungen zu fällen.
- Personen mit Substanzproblematik sollte eine Palette an verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten offeriert und ihre individuelle Situation berücksichtigt werden.
- Den Konsum zu reduzieren oder ganz zu stoppen, ist ein anspruchsvoller Prozess und möglicherweise mit Phasen von Rückfällen verbunden. In solchen sollten Ratsuchende speziell unterstützt und nicht kritisiert oder aus einer Behandlung ausgeschlossen werden.

Gewaltausübende Personen

- Annahmen über einen kausalen Zusammenhang von häuslicher Gewalt und Substanzkonsum sollten hinterfragt und verworfen werden.
- Bei Gesprächen über Gewalthandlungen sollten sich Beratende stets ihrer nonverbalen Kommunikation gewahr sein. Kopfnicken oder ähnliches kann den Eindruck hinterlassen, dass die Handlung gutgeheissen wird.

- Gewaltausübende sollten auf die Konsequenzen bei weiterer Gewalt (z. B. auch strafrechtliche Folgen) und auf die Gefühle der Opfer angesprochen werden.
- Manchmal sind Gewaltausübende selber erschrocken über die ausgeübte Gewalt und fühlen sich hilflos. In der Verarbeitung dieser Gefühle müssen sie unterstützt werden.

Angehörige

- Auch bei Angehörigen muss geprüft werden, ob sie möglicherweise von der Dualproblematik direkt betroffen sind *vgl. Tabelle zu den Typen der Dualproblematik im Kapitel wissen S. 18*
- Auch wenn Angehörige nicht direkt betroffen sind, sich die Problematik also nicht auf sie bezieht, sollte eine Dualproblematik im geschilderten Fall abgeklärt werden.
- Bei Angehörigen sollte geklärt werden, ob von ihrer Seite eine Veränderung gewünscht ist und wie diese realisiert werden kann.

Auskunft geben

Eine grundlegende Funktion der Beratungspraxis ist das Zurverfügungstellen von Informationen, die verständlich und verlässlich sind. Dies hat bei einer Dualproblematik besondere Relevanz. Ratsuchende mit Dualproblematik werden sich zwar Informationen zu einem ihrer Probleme holen, gleichzeitig aber meist das andere verschweigen. Dies aus mehreren Gründen: Angst, die Hilfeleistung nicht mehr zu erhalten; Befürchtungen, die Kinder zu verlieren; oder aus Sorge, nicht (mehr) ernst genommen zu werden.

Es macht daher Sinn, bei allen neuen Fällen sowohl häusliche Gewalt als auch eine potenzielle eigene Substanzproblematik oder die eines Familienmitglieds zu thematisieren. Des Weiteren wird empfohlen, Informationsmaterial (in Form von Postern, kantonalen Notfallkarten oder Broschüren regionaler Stellen) zur Verfügung zu stellen. Nicht zuletzt gibt es auch die Möglichkeit, mit spezialisierten Stellen zusammen zu arbeiten. *vgl. Kapitel zusammenarbeiten S. 116*

Wenn Informationen zur Verfügung gestellt werden, sollten folgende Punkte bedacht werden:

- Informationen sollten leicht zugänglich und auch anonym erhältlich sein (z. B. im Wartesaal aufgelegt oder auf der Webseite zugänglich).
- Bittet jemand in der Beratung um Informationen, sollte kein Aufwand gescheut werden, diese so detailliert und verlässlich wie möglich einzuholen und verständlich weiterzugeben. (Z. B. kann das Begleiten der betroffenen Person den Besuch auf einer spezialisierten Fachstelle extrem erleichtern oder Fachleute können eingeladen werden.)
- Es sollte nicht angenommen werden, dass alle Ratsuchenden lesen können. Beim Aushändigen von schriftlichem Informationsmaterial empfiehlt es sich daher, nachzufragen, ob weitere, mündliche Informationen erwünscht sind.

- Nicht alle Ratsuchenden verstehen so gut Deutsch, dass alle Informationen verständlich sind. Übersetzende können diesen sprachlichen Graben überbrücken. Zudem gibt es in einigen Kantonen Informationsmaterial (z. B. Notfallkarten) in verschiedenen Sprachen.
- Ab wann ein Substanzkonsum problematisch ist oder welche Formen häusliche Gewalt annehmen kann, ist vielen Menschen nicht bewusst. Wird Informationsmaterial zu diesen Problematiken ausgehändigt, sollte auch eine verständliche Definition gegeben werden. Formen von häuslicher Gewalt können am Duluth-Modell gut verdeutlicht werden. *vgl. das Duluth-Modell im Unterkapitel häusliche Gewalt im Kapitel wissen S. 26*
- In Rahmen der Definitionen von häuslicher Gewalt und Substanzproblematik kann es sinnvoll sein, auch juristische Informationen mitzuliefern. *vgl. Unterkapitel juristische Aspekte S. 97*

Schlüsselbotschaften

Im Folgenden wird ein grober Überblick gegeben, welche Aussagen im Gespräch bei Betroffenen von Dualproblematik einfließen sollten. Sie können als kurze Zusammenfassung dessen gesehen werden, was im Kapitel «unterstützen» abgehandelt wird.

Allgemein gültige Aussagen

- «Wir haben in unserer Beratung Zeit, um Unterstützungsmöglichkeiten, Informationen oder Behandlungsmöglichkeiten für Sie zu finden, die Ihren Vorstellungen und Wünschen entsprechen.»
- «Ein Unterstützungsangebot hilft Ihnen, negative Folgen der Dualproblematik möglichst gering zu halten – für Sie selber und für andere.»
- «Häusliche Gewalt beinhaltet eine Palette von Gewalthandlungen (nicht nur physische Gewalt, sondern auch psychische) wie auch den Versuch, die Familie oder die (vergangene) Partnerschaft zu kontrollieren (ökonomisch, mit Drohungen, etc.).»

Anmerkung: Es empfiehlt sich, beim Erklären von häuslicher Gewalt, das Duluth-Modell zu präsentieren. *vgl. das Duluth-Modell im Unterkapitel häusliche Gewalt im Kapitel wissen S. 26* Speziell bei Gewaltausübenden kann es hilfreich sein, wenn die Betroffenen eigene Verhaltensweisen im Modell finden müssen.

- «Wenn eine Dualproblematik vorhanden ist, sollte für jede einzelne Problematik ein spezifisches Unterstützungsangebot aufgesucht werden. Die zwei Fachstellen sollten die Erlaubnis erhalten, sich über den Beratungsprozess auszutauschen und abzusprechen – das verspricht einen grösseren Erfolg.»
Anmerkung: Es ist wichtig, auch Angehörige darüber zu informieren, dass nicht nur die Sucht thematisiert werden muss, sondern gleichermassen auch das Erleben oder das Ausüben von häuslicher Gewalt. Wird dies nicht gemacht, besteht die Gefahr, dass eine der Problematiken weiterbestehen bleibt oder insgesamt kaum Fortschritte verzeichnet werden können.

Gegenüber Opfern

- «Sie sind nicht alleine mit Ihrem Problem. Es gibt Unterstützungsmöglichkeiten.»
- «Es gibt ein anderes, gewaltfreies Leben.»
- «Sie sind nicht verantwortlich für die Gewalt, die Sie erleben. Fühlen Sie sich nicht schuldig.»

Gegenüber Gewaltausübenden

- «Häusliche Gewalt ist inakzeptabel. Sie sind verantwortlich für Ihr Handeln, also auch für Gewalthandlungen.»
- «Weder Substanzgebrauch noch Wut oder eigene Gewalterfahrungen und Traumatisierungen entschuldigen das Ausüben von Gewalt.»
- «Häusliche Gewalt schadet ihrer Beziehung/Familie. Viele Formen stellen zudem eine Straftat dar.»
Anmerkung: Diese Aussage sollte nach Bedarf konkretisiert werden, z. B. dass wiederholte physische Gewalt oder sexuelle Nötigung in einer Beziehung Officialdelikte und keine private Angelegenheit sind.
vgl. Unterkapitel juristische Aspekte S. 97
- «Sie können lernen, sich anders zu verhalten.»

Gegenüber Personen mit Substanzproblematik

- «Wir können in der Beratung unverbindlich über mögliche Angebote sprechen und wir helfen Ihnen, die für Sie wichtigen Informationen zu erhalten.»
- «Wir werden Sie nicht aufgrund einer Substanzproblematik aus der Beratung ausschliessen.»
- Spezifisch gegenüber Opfern: «Sie haben das Recht, selbst über Ihren Drogen- bzw. Alkoholkonsum zu entscheiden.»
- Spezifisch gegenüber Gewaltausübenden: «Es gibt keinen ursächlichen Zusammenhang von häuslicher Gewalt und Substanzkonsum.»



Impuls für den Beratungsprozess

- Das frühe Erkennen von häuslicher Gewalt oder einer Substanzproblematik ermöglicht Ratsuchenden grössere Sicherheit und mehr Chancen. Das standardmässige Erfragen der Themen häusliche Gewalt und Substanzproblematik (z. B. als Teil der Anamnese) erleichtert Ratsuchenden, über diese tabuisierten Themen zu sprechen. Eine Weiterbildung zum Umgang mit der Dualproblematik häusliche Gewalt und Substanzproblematik wird dringlich empfohlen. Zudem können Schulungen im Rahmen einer Zusammenarbeit mit regionalen Fachstellen organisiert werden. *vgl. Kapitel zusammenarbeiten S. 116*

- Ratsuchenden sollte ein Angebot nicht verwehrt werden, nur weil häusliche Gewalt oder Substanzkonsum ein Problem in ihrem Leben sind.
- Ratsuchende sollten gefragt werden, welche Interventionen aus ihrer Sicht effizient und unterstützend sind.
- Idealerweise wird an Stellen triagiert, mit denen bereits eine Zusammenarbeit besteht oder deren Arbeitsweise bekannt ist.
- Beratende sollten, sofern keine Fremdgefährdung besteht, die Ratsuchenden befähigen, selber Konsequenzen abzuwägen und eigene Entscheidungen zu treffen.
- Die Grenzen der Schweigepflicht sollten stets klar benannt werden. *vgl. Unterkapitel juristische Aspekte S. 97*
- Ratsuchende sollten motiviert werden, aufrichtig und frei über Substanzkonsum oder häusliche Gewalt zu berichten, ohne dass sie von der Beratung ausgeschlossen werden.
- Medikamentöse Behandlung sollte nur in Absprache mit allfälligen weiteren involvierten Stellen verschrieben werden.
- Es sollte sichergestellt werden, dass eine eventuelle Dualproblematik bei verschiedenen Gruppen adäquat angesprochen werden kann: u. a. bei Kindern, bei Personen mit kognitiven Defiziten oder mangelnden Deutschkenntnissen (mittels vertrauenswürdigen Übersetzende) oder Analphabeten und bei Angehörigen.

INFORMATIONEN FÜR DEN FACHBEREICH HÄUSLICHE GEWALT

Besteht eine Dualproblematik, muss in einem ersten Schritt beurteilt werden, welche Person den problematischen Substanzkonsum hat: die ratsuchende Person selbst oder jemand aus der Familie bzw. die Partnerin oder der Partner.



Angehörige mit Dualproblematik

Im folgenden Kapitel wird hauptsächlich auf die Dualproblematik eingegangen, in der die ratsuchende Person (Opfer oder gewaltausübend) selbst eine Substanzproblematik hat.

Wird in der Opferberatung berichtet, dass die gewaltausübende Person den problematischen Substanzkonsum aufweist, sollte diese Tatsache insbesondere in die Risikoanalyse einfließen.

Umgekehrt – also wenn in der Beratung für Gewaltausübende berichtet wird, dass das Opfer ein Substanzproblem hat – sollten zwei Aspekte beachtet werden: Einerseits kann eine Substanzproblematik zu grosser Überforderung führen (die sich in Gewalt ausdrücken kann). In diesem Fall scheint eine Angehörigenberatung bei einer Suchtfachstelle angebracht, bspw. durch die CRAFT-Methode. *vgl. gewaltausübende Angehörige von suchterkrankten Personen S. 74* Andererseits kann bei schwerwiegender häuslicher Gewalt eine Substanzproblematik des Opfers ausgenutzt werden und es sollten spezielle Formen der häuslichen Gewalt bedacht werden, bspw. die Kontrolle des Konsums, das Verhindern einer Suchtberatung oder das Verabreichen von Substanzen gegen den Willen der Opfer. *vgl. spezifische Formen von häuslicher Gewalt bei einer Dualproblematik im Unterkapitel Arbeit mit Gewaltausübenden S. 78*

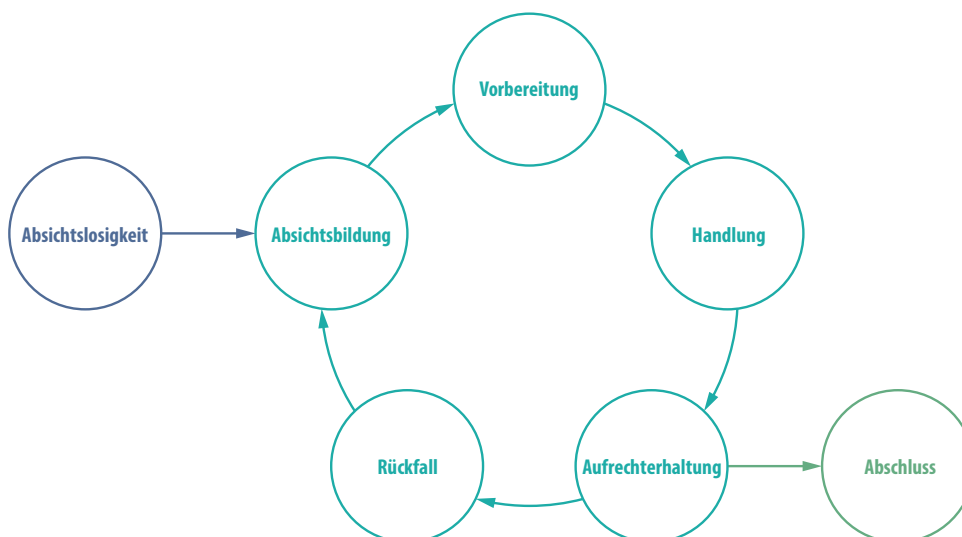
Um die Situation richtig einschätzen zu können, muss abgeklärt werden, welche Substanzen wie oft konsumiert werden. Zudem sollte geklärt werden, wann und wo das geschieht.

Basierend darauf kann entschieden werden, welche Interventionen angebracht wären. Wenn möglich, sollte diese Abklärung von einer spezialisierten Fachperson vorgenommen werden. Falls dies nicht möglich ist, können Fragen aus dem Kapitel «erkennen» helfen, sich ein genaueres Bild der Substanzproblematik und des Gefährdungspotenzials zu verschaffen.

Für eine effiziente Unterstützung sollte abgeschätzt werden, inwieweit eine Person – unabhängig davon, ob ein Opfer oder eine gewaltausübende Person – zu einer Veränderung ihres Konsumverhaltens bereit ist. Für diese Einschätzung kann das transtheoretische Modell helfen:

Das transtheoretische Modell

Das transtheoretische Modell über die sechs Phasen der Verhaltensänderungen kann das Verständnis der aktuellen Situation fördern, in der Personen mit problematischem Substanzgebrauch sich zurzeit befinden. Prinzipiell lässt sich das Modell auch auf andere Verhaltensweisen (z. B. das Verbleiben in einer von Gewalt gezeichneten Beziehung oder das Ausüben von Gewalt gegen eine nahestehende Person) anwenden. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich der Einfachheit halber jedoch nur auf Ratsuchende, die einen problematischen Substanzkonsum aufweisen:



Die Theorie postuliert, dass die Phasen nacheinander ablaufen, also keine übersprungen werden kann. Dabei ist es normal, dass sich die Phasen des oben abgebildeten Kreislaufs mehrere Male wiederholen, wenn eine Substanzabhängigkeit besteht. Widerstand der Klientel weist darauf hin, dass die falsche Intervention zur falschen Zeit bzw. in der falschen Phase gewählt wurde.

1. Phase der Absichtslosigkeit

Wenn Ratsuchende sich des Problems ihres Substanzkonsums nicht bewusst sind, es verleugnen, bagatellisieren oder den Konsum entschuldigen, sind das Hinweise auf mangelnde Absicht zur Veränderung.

Indiziertes Vorgehen in der Beratung:

- Bewusstsein für die mit dem Konsum verbundene Problematik fördern (aber stets wertschätzend bleiben) und Möglichkeiten zur Veränderung betonen – allenfalls klarer Widerspruch zum Schweregrad der Problematik einbringen
- Ratsuchende befähigen, selber die Problematik und die negativen Konsequenzen (für sich und für Angehörige) zu erkennen
- Ratsuchende befähigen, den Zusammenhang zwischen dem Substanzkonsum und der häuslichen Gewalt oder möglichen psychischen Leiden zu erfassen
- Informationen über lokale, substanzspezifische Angebote vermitteln
- aufgedrängte Ratschläge und Massnahmen vermeiden (sie sind meist kontraproduktiv und lösen Widerstand aus)

2. Phase der Absichtsbildung

Ratsuchende sehen gewisse negative Konsequenzen des Substanzgebrauchs, stehen einer Verhaltensänderung jedoch ambivalent gegenüber mit häufigem Wechseln zwischen Inbetrachtziehen einer Veränderung und deren Ablehnung. Sätze wie «Ich bin nicht süchtig, ich könnte jederzeit aufhören.» sind typisch für diese Phase.

Indiziertes Vorgehen in der Beratung:

- ambivalente Haltung normalisieren und helfen, die Argumente für beide Standpunkte gegeneinander abzuwägen
- zur Reflexion über die Ambivalenz anleiten, um Ratsuchende zu befähigen, diese selber zu erkennen
- die Selbstbestimmung (insbesondere bei Opfern), die Eigenverantwortung und die Selbstwirksamkeit in den Vordergrund stellen
- die Sprache und die Ziele der Ratsuchenden anwenden
- positiv über lokale Angebote berichten, um deren Attraktivität zu steigern

3. Phase der Vorbereitung

Diese Phase ist das kurze Zeitfenster, in dem Ratsuchende bereit sind, Veränderungen in ihrem Konsumverhalten in Angriff zu nehmen. Sie sind motiviert und suchen nach gangbaren Wegen.

Indiziertes Vorgehen in der Beratung:

- die Wichtigkeit der Entscheidung hervorheben und die Ratsuchenden bestärken
- Handlungsvorschläge geben und Ratsuchende befähigen, eine realistische und zweckmässige Wahl zu treffen
- Gedanken, Sorgen und Ängste der Ratsuchenden diskutieren
- einen Suchtberatenden auf die eigene Beratungsstelle einladen, an einem neutralen Ort treffen oder eine Begleitung zum ersten Termin anbieten, sollten Ratsuchende Angst haben, ein entsprechendes Angebot (alleine) aufzusuchen

4. Phase der Handlung

Es werden aktiv Schritte unternommen, um das Konsumverhalten zu ändern. Diese Veränderung ist jedoch noch nicht stabil.

Indiziertes Vorgehen in der Beratung:

- weiterhin anspornen
- Ratsuchende in den einzelnen Schritten der Veränderung unterstützen
- betonen, dass aufwühlende Gefühle und Schwierigkeiten in einem Veränderungsprozess normal sind;
- zurückdenken an Ziele
- Pläne machen für mögliche Hindernisse (bei Opfern insb. durch Gewaltausübende)
- betonen, dass Rückfälle normal sind und keine negative Konsequenzen für die Beratung (und die Beratungsbeziehung) haben werden

5. Phase der Aufrechterhaltung

Ratsuchende halten das neue Verhalten langfristig aufrecht. Sie beugen möglichen Rückfällen bewusst vor und lernen Strategien, um mit der Veränderung zu leben.

Indiziertes Vorgehen in der Beratung:

- Ratsuchenden helfen, Strategien, die sie vor Rückfällen schützen können, zu erkennen und zu gebrauchen (z. B. Aktivitäten ausarbeiten, die Struktur geben oder Quellen der Freude darstellen können)

6. Phase des Rückfalls

Es wird ein Verhalten gezeigt, das eigentlich geändert werden wollte. Die Ratsuchenden befinden sich wieder in einer der ersten drei Phasen. Die Herausforderung ist, eine Veränderung erneut in Angriff zu nehmen und sich nicht demoralisieren zu lassen. Ein Rückfall wird idealerweise als Chance zum eigenen Wachstum genutzt.

Indiziertes Vorgehen in der Beratung:

- helfen, weiteren Rückfällen vorzubeugen und sie mit einzuberechnen
- Demoralisierungstendenzen entgegenhalten
- auf ein rasches Weiterarbeiten drängen
- Konsequenzen des Rückfalls klar benennen und aufzeigen, was daraus gelernt werden kann

7. Abschluss

Das neue Verhalten ist verinnerlicht und Teil des täglichen Lebens.

Arbeit mit Opfern, die Substanzen konsumieren

Der Hauptfokus in der Arbeit mit Opfern von häuslicher Gewalt liegt darauf, deren Sicherheit zu erhöhen. Konsumiert das Opfer oder ein Familienmitglied Substanzen, sollte dies als weiterer Risikofaktor mitberücksichtigt werden. Auch der Schaden, der mit dem Substanzkonsum verbunden ist, sollte so gering wie möglich gehalten werden. Im Kapitel «schützen» sind zudem Schritte aufgeführt, die mehr Sicherheit gewährleisten können.

- Eine Veränderung ist ein gradualer Prozess und vollzieht sich oft sehr langsam.
- Erlebt jemand häusliche Gewalt und zeigt Substanzmissbrauch, wird das Leben dieser Person sehr belastet sein und sich manchmal chaotisch gestalten. Es ist wahrscheinlich, dass diese Personen nur mit wenig Zuversicht in eine Beratung kommen. Dies wird durch die Stigmatisierung des problematischen Substanzkonsums verstärkt. Die mangelnde Zuversicht macht es schwierig, sich auf eine Verhaltensänderung einzulassen.
- Versuchen Betroffene ihre Situation zu bewältigen und sind offen für Veränderungsversuche, sollte sorgfältig nach realistischen Zielen gesucht werden.
- Betroffene sollten nicht in Veränderungen gezwängt werden, zu denen sie noch nicht bereit sind. Denn für Betroffene von häuslicher Gewalt ist dies das Muster, dem sie eigentlich entfliehen möchten. Stecken Betroffene mitten in einer Krise, müssen erst die gravierenden Themen (z. B. akute Bedrohung) gelöst werden, bevor anderes problematisches Verhalten angegangen werden kann (z. B. Substanzmissbrauch). Speziell wenn Substanzkonsum als Coping-Strategie für die erlebte häusliche Gewalt dient, sollte auf keinen Fall als Erstes eine Veränderung des Substanzkonsums in Angriff genommen werden.
- Um eine erfolgreiche und anhaltende Beratung zu ermöglichen, sollten Betroffene Entscheidungen über Behandlungsschritte oder über die eigene Sicherheit in ihrem persönlichen Tempo fällen können. Dies befähigt Betroffene, ihr Leben wieder selbst kontrollieren zu können und Vertrauen in sich selbst und in die eigenen Entscheidungen zu gewinnen.



Impulse für den Beratungsprozess

- Den Ratsuchenden sollte trotz Berichten über ihre Problematik mit dem Substanzkonsum mit Wertschätzung begegnet werden. Das Konsumieren von Alkohol oder anderen Substanzen macht sie nicht zu schlechten Personen oder schlechten Eltern.
- Unter keinen Umständen sollte den Ratsuchenden die Unterstützung verwehrt werden, nur weil sie eine zusätzliche Substanzproblematik haben. Der Fokus sollte auf der Sicherheit der Ratsuchenden liegen – diese umfasst auch den sicheren Substanzkonsum und die Auswirkungen des Konsums auf die Gefährdung hinsichtlich häuslicher Gewalt.
- Zusätzliche Risiken, die mit dem Substanzkonsum verbunden sind, sollten beachtet werden. *vgl. Unterkapitel Erkennen einer Substanzproblematik im Kapitel erkennen S. 43*
- Mögliche Auswirkungen einer Substanzproblematik auf den Beratungsprozess sollten hinterfragt und besprochen werden.
- Im Rahmen der Motivationsklärung sollten vorgängige Erfahrungen mit Suchtinstitutionen erfragt werden.
- Eine zielführende Unterstützung umfasst die Kontaktaufnahme mit lokalen Suchtinstitutionen und die Abklärung der Angebote inklusive der Nutzungsbedingungen. *vgl. Kapitel zusammenarbeiten S. 116*
- Verstehen, dass Gewalthandlungen die Situation auf diversen Ebenen (strafrechtlich, sozial, finanziell) verschärfen können. *vgl. Unterkapitel juristische Aspekte S. 97*
- Unterstützung in der Hilflosigkeit der Gewaltausübung und/oder des Substanzkonsums

Arbeit mit Opfern in der Suchtberatung

Um sich ein umfassendes Bild über zu berücksichtigende Aspekte zu machen und die Ratsuchenden sowie ihr Umfeld optimal zu unterstützen, empfiehlt es sich auch das Unterkapitel Informationen für den Fachbereich Suchtberatung, Arbeit mit Opfern zu lesen.

Arbeit mit Gewaltausübenden, die Substanzen konsumieren

Besteht eine Dualproblematik, werden idealerweise beide Problematiken zur selben Zeit angegangen. Je nach Auflagen eines Programms für Gewaltausübende könnte es jedoch sein, dass erst die Substanzproblematik behandelt werden muss.

Bei einer Dualproblematik darf auf keinen Fall angenommen werden, dass sich das Gewaltproblem löst, wenn die Suchterkrankung therapiert wird – umgekehrt wird auch eine Gewalttherapie kaum zu Verbesserungen im Substanzkonsum führen. Die Problematiken können zwar zusammenhängen, es besteht jedoch keine Kausalität. Daher wird empfohlen, nach Beendigung einer Beratung in grösseren Abständen

Kontrolltermine zu vereinbaren, wenn im anderen Bereich die Beratung noch nicht abgeschlossen ist.

In der Beratung kann es helfen, die gewaltausübende Person schildern zu lassen, wie und ob sie einen Zusammenhang zwischen der eigenen Substanzproblematik (oder der des Opfers) und der häuslichen Gewalt wahrnimmt. Dieses Gespräch lässt auf die Denkweise von Gewaltausübenden schliessen und gibt Auskunft, wie die Person unterstützt werden kann. Ist eine gewaltausübende Person selbst von einer Substanzproblematik betroffen, sollte der Fokus darauf liegen, sie in der Kontrolle ihrer Aggressionen zu bestärken.

Im Beratungsprozess sollten folgende Ziele enthalten sein:

- Den kausalen Zusammenhang von häuslicher Gewalt und Substanzkonsum hinterfragen und verwerfen:
 - Gewalthandlungen ohne Substanzkonsum in Erinnerung rufen
 - Substanzkonsum ohne Gewalthandlungen in Erinnerung rufen
- Verstehen, dass eine Gewaltberatung alleine nicht hilft, den problematischen Substanzkonsum zu vermindern



Gewaltausübende Angehörige von suchterkrankten Personen

Bei gewaltausübenden Angehörigen von Personen mit Substanzproblematik sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Kommt es aus einer Überforderung mit der Suchtproblematik immer wieder zu Gewalt, kann ein Angehörigenangebot in einer Suchtberatung durchaus Sinn machen. Ein denkbares Angebot könnte ein CRAFT-Programm sein. *vgl. die Publikation «Dualproblematik Häusliche Gewalt und Alkohol - Projekte zur Beratung und Therapie des Fachverbands Sucht unter www.fachverbandsucht.ch in der Rubrik: Publikationen > häusliche Gewalt und Alkohol*
- Tritt häusliche Gewalt nicht als Überforderung auf, sollte im Kapitel «Arbeit mit Gewaltausübenden in der Suchtberatung» speziell auf die möglichen Formen von häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit suchterkrankten Opfern geachtet werden. *vgl. spezifische Formen von häuslicher Gewalt bei einer Dualproblematik im Unterkapitel Arbeit mit Gewaltausübenden S. 78*

Arbeit mit Gewaltausübenden in der Suchtberatung

Um sich ein umfassendes Bild über zu berücksichtigende Aspekte zu machen und die Ratsuchenden sowie ihr Umfeld optimal zu unterstützen, empfiehlt es sich, auch das Unterkapitel Informationen für den Fachbereich Suchtberatung, Arbeit mit Gewaltausübenden zu lesen.

INFORMATIONEN FÜR DEN FACHBEREICH SUCHTBERATUNG

Im Rahmen einer Suchtberatung ist die Abklärung der Dualproblematik besonders schwierig, da nicht zu Beginn klar ist, ob jemand Opfer oder gewaltausübend – oder auch beides – ist. *vgl. Tabelle zu den Typen der Dualproblematik im Kapitel wissen S. 18* Daher empfiehlt es sich, die Anamnese möglichst breit zu halten, wie dies beispielsweise in der Kurzbefragung *vgl. Unterkapitel Erfragen der Dualproblematik im Kapitel erkennen S. 39* der Fall ist.

Im Kapitel Spezialfälle wird zudem darauf eingegangen, was beachtet werden muss, wenn nicht mehr klar ist, wer Opfer und wer gewaltausübend ist. *vgl. wenn Gewaltausübende auch Gewalt erleiden und Opfer Gewalt ausüben im Unterkapitel Spezialfälle S. 87*



Ansprechen von häuslicher Gewalt

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es oft seine Zeit braucht, bis häusliche Gewalt (sowohl von Opfern wie auch von Gewaltausübenden) zur Sprache kommt. Dafür sind ein gewisses Mass an Vertrauen und eine gute Beziehung zur beratenden Person notwendig.

Antworten zu einigen Anamnesefragen können die Chance bieten, eine vorhandene Problematik von häuslicher Gewalt offenzulegen. Erste Fragen können zum psychischen und physischen Wohlbefinden sein, zur Lebensqualität oder Qualität der Partnerschaft/des Familienlebens. Diese Fragen können dem Thema häusliche Gewalt vorspüren. Fragen wie diese eignen sich für Folgefragen darüber, ob die Ratsuchenden beispielsweise jemals Angst vor einem Familienmitglied hatten oder unter Substanzeinfluss bereits die Kontrolle über sich verloren haben oder Dinge gegenüber Familienmitgliedern gemacht haben, die sie später bereut haben.

Hier ist Feingefühl der Beratenden gefragt, wann eine solche Folgefrage angebracht ist. Einige Beispiele dazu finden sich auch im Kapitel «erkennen».

Arbeit mit Opfern



Hinweis für die Beratung

- Vertrauen und Sicherheit sind zentral.
- Wachsamkeit gegenüber Anzeichen häuslicher Gewalt sollte stets gegeben sein – die meisten Opfer fallen nicht als solche auf. *vgl. Liste von möglichen Anzeichen im Kapitel erkennen S. 47*
- In der Regel ist eine gewalthaltige Beziehung auch von Liebe und Hoffnung auf Veränderung des/r Partners/In geprägt – einfache Lösungen gibt es daher kaum.
- In einer Beratung erfährt man immer nur Bruchstücke und nie das gesamte Bild. Opfer bagatellisieren möglicherweise das Ausmass der häuslichen Gewalt oder verschweigen vieles. Das Herunterspielen von Gewalterfahrungen ist eine gebräuchliche Coping-Strategie von Opfern. So kann ihre Angst manchmal übertrieben wirken.
- Eine (gewalthaltige) Beziehung ist nicht statisch. Die Einstellung gegenüber sich selbst, gegenüber der Beziehung und der häuslichen Gewalt kann sich mit der Zeit verändern. *vgl. Gewaltspirale im Unterkapitel häusliche Gewalt im Kapitel wissen S. 29*
- Wer mit häuslicher Gewalt klarkommen muss, legt sich über die Zeit verschiedenste Coping-Strategien zurecht – bewusst und unbewusst. Eine kann sein, den psychischen oder physischen Schmerz mit Substanzen zu betäuben.

- Folgende Punkte sollten während der Beratung stets verfolgt werden:
 - Vertrauenswürdigkeit, Offenheit und Glaubwürdigkeit
 - Sicherheit
 - entscheiden lassen
 - wertschätzende und nicht verurteilende Einstellung (gegenüber dem Opfer und dessen Verhalten und allenfalls auch gegenüber der gewaltausübenden Person)
- Die Opfer sind nicht das Problem, sie haben eines.
- Berichtet jemand von erlittener häuslicher Gewalt, sollte dem Glauben geschenkt werden. Es sollte betont werden, dass die häusliche Gewalt nicht ihr Fehler ist und wertgeschätzt werden, dass über diese Erfahrungen gesprochen wird.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass den Ratsuchenden nicht das Gefühl gegeben wird, dass sie früher hätten Hilfe holen müssen. Vielleicht haben sie dies sogar, ihnen wurde jedoch bis jetzt nie Glauben geschenkt. Stattdessen sollte versucht werden, Vertrauen aufzubauen und sie zu bestärken, denn sich mit erlebter Gewalt auseinanderzusetzen, braucht viel Kraft und Mut. Ratsuchenden sollten ihre Schritte in ihrem Tempo machen dürfen und jeder Einzelne sollte (explizit) wertgeschätzt werden.

- Den Bedürfnissen der Opfer und ihrer Situationsbeurteilung sollte Gehör geschenkt werden. Denn oftmals erzählen diese nur Bruchstücke von der erlittenen Gewalt. Sie können ihre Situation demnach am besten beurteilen.
- Beratende sollten sich vergegenwärtigen, dass sich die Probleme aufgrund von rassistischen Reaktionen, sprachlichen Verständnisschwierigkeiten, kulturellen Hürden oder Reaktionen aufgrund des Alters, der Sexualität oder einer Behinderung verstärkt haben können. Insbesondere solche Reaktionen von Fachkräften können schwerwiegende Auswirkungen haben.
- In der Beratung sollten keine Meinungen abgegeben, keine Urteile gefällt und die Beziehung (und die Gefühle des Opfers) nicht missbilligt werden. Der Fokus von Beratenden sollte auf einer möglichen Triage und der Sicherheit der Opfer liegen.
- Zusammen mit den Opfern sollte ausgearbeitet werden, welche Möglichkeiten für sie infrage kommen, inklusive Triage an verschiedene Fachstellen oder Notfallpläne (wenn eine Triage nicht erwünscht ist). Dies muss unabhängig davon passieren, ob eine Trennung in Betracht gezogen wird oder nicht.
vgl. Kapitel schützen S. 106
- Dabei sollten stets die Lebensumstände des Opfers und deren Familie bedacht werden. Einige Möglichkeiten eignen sich allenfalls aufgrund gewisser Lebensumstände nicht.
- Ratsuchenden sollten keine Lösungen von Fachleuten aufgedrängt werden, da sie genau diesem (dominanten) Verhalten entfliehen möchten und möglicherweise nur schlecht in der Lage sind, sich dagegen zu wehren.
- Den Opfern von häuslicher Gewalt muss viel Zeit gelassen werden. Sie sollten nicht aufgegeben werden, nur weil ein Veränderungsprozess langsamer vorangeht, als das erwartet wird. Es kann frustrierend und aufwühlend sein, einem solch langsamen Prozess zuzusehen – für den Beratungserfolg ist es jedoch von grösster Wichtigkeit, dass die Opfer diese Gefühle nicht spüren.
- Fragen, welche Wünsche das Opfer an die Beratenden oder andere hat, können zielführend sein. Dabei sollte klar kommentiert werden, was innerhalb der Beratung realistisch ist und inwieweit Unterstützung geboten werden kann.
- Auf keinen Fall sollte auf irgendeine Weise versucht werden, zwischen den betroffenen Familienmitgliedern zu vermitteln (keine Briefe oder Kontaktaufnahmen o. Ä.). Dies birgt grosse Gefahren für die Beratenden wie auch für die Opfer und sollte daher spezialisierten Fachpersonen überlassen werden.
- Ein fundiertes Wissen über häusliche Gewalt und deren Zusammenhang mit problematischem Substanzkonsum, über juristische Aspekte und über psychische Erkrankungen im Allgemeinen ist Grundlage für eine erfolgreiche Beratung.
- Für Opfer ist es oftmals einfacher, dem Substanzkonsum der gewaltausübenden Person die Schuld zu geben als der Person selbst. Dieses Erklärungsmodell sollte nicht gefördert werden: Gewaltausübende bleiben für Gewalthandlungen verantwortlich, unabhängig davon, ob sie unter direkten Auswirkungen von Substanzen oder unter Entzugssymptomen leiden oder keine Substanzproblematik aufweisen.



Impulse für den Beratungsprozess

- Betonen, dass das Opfer nicht alleine ist mit der Situation. Viele Frauen/Männer erleiden häusliche Gewalt.
- Erneutes Mitteilen, dass in der Beratung eine Schweigepflicht besteht (gegebenenfalls Grenzen nennen) und gewaltausübende oder andere Familienmitglieder nicht informiert werden. Paar- oder Familienberatung sind zu vermeiden bzw. der Wunsch danach zurückweisen
- nicht (unbewusst) das Verhalten der gewaltausübenden Person erklären mit Sätzen wie <<Was haben Sie gemacht, das seine Tat provoziert hat?>>
- die Verantwortung für das Wohlergehen der Klientel wahrnehmen, häusliche Gewalt ist keine private Angelegenheit, Opfer haben Anrecht auf Unterstützung
- bei Vorhandensein von minderjährigen Kindern: mögliche Ängste ansprechen (z. B. Fremdplatzierung der Kinder) und relativieren, transparenter Umgang mit Meldungen bei Kindeswohlgefährdungen, Unterstützungsmöglichkeiten (auch anderer Institutionen) in der Funktion als Elternteil ausarbeiten und anbieten – ein sicheres und verlässliches Elternteil ist die beste Unterstützung für mit-/betroffene Kinder
- den Fokus auf die Sicherheit der Gewalterleidenden legen, Informationen geben, wie diese Sicherheit erhöht werden kann, die Zusammenarbeit mit Expert/Innen dieses Themenbereichs suchen *vgl. Notfallplan im Kapitel schützen, S. 112*
- eigene Vernetzung mit spezialisierten Fachstellen, Liste mit Notfallnummern erstellen)
- die Entscheidungen der Opfer respektieren und die Zeit geben, die nötig ist

Arbeit mit Opfern, die Substanzen konsumieren

Um sich ein umfassendes Bild über zu berücksichtigende Aspekte zu machen und die Ratsuchenden sowie ihr Umfeld optimal zu unterstützen, empfiehlt es sich, auch das Unterkapitel Informationen für den Fachbereich häusliche Gewalt, Arbeit mit Opfern, die Substanzen konsumieren zu lesen.

Arbeit mit Gewaltausübenden

Speziell in der Zusammenarbeit mit Gewaltausübenden sollten die Risiken für die Beratenden selbst wie auch für Opfer von häuslicher Gewalt berücksichtigt werden. Die Arbeit mit Personen, die häusliche Gewalt ausüben, sollte daher wenn immer möglich von spezialisierten Fachpersonen geleistet werden. Denn eine Person, die häusliche Gewalt ausübt, kann sehr berechnend oder manipulativ sein. Die Situation adäquat einzuschätzen, bedarf daher viel Expertise, und eine Risikoanalyse sollte in Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachkräften (bspw. Gewalt- oder Opferberatung, KESB etc.) oder durch deren Coaching erfolgen. Lässt die Risikoanalyse auf eine hohe Gefährdung schliessen und eine (freiwillige) Triage ist nicht möglich, sollte eine Anzeige bei Officialdelikten in Erwägung gezogen werden. Nur so können Massnahmen wie das Aufsuchen einer Gewaltberatung auch gegen den Willen der Täterin oder des Täters durchgesetzt werden.



Massnahmen bei Personen mit hohem Gefährdungspotenzial

Wird eine Triage an eine Gewaltberatung durch die gewaltausübende Person abgelehnt und besteht kein Melderecht, bleibt letztlich nur wenig Handlungsspielraum. Gegebenenfalls kann vorgeschlagen werden, dass mit den Opfern Kontakt aufgenommen und ihnen Hilfe angeboten wird. Wird auch dies abgelehnt, sollte gut abgewogen werden (idealerweise im Team oder mit vorgesetzter Stelle), wie dies gedeutet werden kann und welche Schritte folgen.

Falls die Erlaubnis für eine Kontaktaufnahme mit dem/den Opfer/n erteilt wird, sollte unbedingt die Opferhilfe beigezogen werden, zumindest in beratender Funktion. *vgl. Unterkapitel juristische*

Aspekte S. 97

Sollte die Risikoanalyse ergeben haben, dass weder eine Triage noch andere Massnahmen indiziert sind, liefert das vorliegende Kapitel Impulse, wie gewaltausübende Personen unterstützt werden können.



Hinweise für die Beratung

- Substanzmissbrauch entschuldigt häusliche Gewalt nicht und kann das Ausüben von Gewalt auch nicht erklären, das sollte in der Beratung klar benannt werden. In der Forschung kann keine Kausalität nachgewiesen werden.
- Die Eigenverantwortung für Gewalthandlungen sollte klar benannt werden – auch wenn Gewaltausübende möglicherweise unter Substanzeinfluss tötlich wurden.
- Gewaltausübende haben immer die Kontrolle und die Wahlmöglichkeit über ihre eigenen Gewalthandlungen.
- Problematischer Substanzkonsum macht es manchmal schwierig, Kontrollverhalten von Gewaltausübenden zu erkennen – insbesondere wenn Angehörige Gewalt gegenüber Personen mit problematischem Substanzkonsum ausüben. Gewaltausübende verstärken oder erzwingen möglicherweise den problematischen Substanzkonsum Angehöriger, um Kontrolle auszuüben oder ein Abhängigkeitsverhältnis zu bewahren.
- Viele Gewaltausübende sehen sich selbst als Opfer oder versuchen sich als solches darzustellen.
- Bei Fällen mit hohem Gefährdungspotenzial wird empfohlen, eine Suchtberatung mit Ausübenden von häuslicher Gewalt nur dann weiterzuführen, wenn parallel auch eine Gewaltberatung erfolgt. Geschieht dies nicht auf freiwilliger Basis, sollte eine Anzeige (bei Officialdelikten) oder

eine Gefährdungsmeldung zum Schutz der Frau (oder der Kinder) bei der KESB in Betracht gezogen werden. In Ausnahmefällen kann auch erst eine Stabilisierung einer Sucht angezeigt sein.

- Wenn möglich, sollten Ratsuchende nur an Institutionen triagiert werden, deren Arbeitsweise den Beratenden auch bekannt ist. Im Bereich der Gewaltberatung gibt es diverse Anbietende mit unterschiedlichsten Schwerpunkten und Haltungen – dieser sollte adäquat gewählt werden. *vgl. Kapitel zusammenarbeiten S. 116*

Spezifische Formen von häuslicher Gewalt bei einer Dualproblematik

Wenn nicht nur häusliche Gewalt eine Problematik darstellt, sondern auch der Substanzkonsum der Opfers oder/und der gewaltausübenden Person, ergeben sich neue Herausforderungen für die Beratung. Es gibt Formen von häuslicher Gewalt, die spezifisch an die Tatsache gekoppelt sind, dass eine Substanzproblematik vorhanden ist. Diese spezifischen Formen von häuslicher Gewalt gilt es in der Beratung zu erkennen:

- Häusliche Gewalt kann in Form von ökonomischer Gewalt auftreten, wenn Angehörige keinen Zugang zu Geld haben und finanzielle Not leiden, weil das Geld für das Beschaffen von Substanzen verwendet wird.
- Gewaltausübende können andere in der Familie oder in der Partnerschaft zu Prostitution zwingen, um an Geld für die Beschaffung von Substanzen zu kommen.
- Manchmal versuchen Personen, die häusliche Gewalt ausüben, Suchtberatungen für suchtbetroffene Familienmitglieder zu untergraben oder zu verhindern.
- Der Zwang zum Konsum kann gelegentlich auch als Form von häuslicher Gewalt auftreten.
- Wird von Angehörigen der Substanzkonsum eines Familienmitglieds kontrolliert oder werden Substanzen vorenthalten, sollte genau hingeschaut werden. Dies könnte eine Form von häuslicher Gewalt darstellen, wenn eine grundlegende Kontrolle über das Familienmitglied oder die Partnerin/den Partner im Vordergrund steht.
- Angehörige begründen ihr Gewaltausüben teilweise damit, dass die von Sucht betroffene Person (wieder) Substanzen konsumiert hat. Die Gewalthandlung sollte in diesem Fall klar verurteilt werden. Dabei ist zu betonen, dass der Konsum von Substanzen nie als Entschuldigung für Gewalt dienen kann.



Gewaltausübende mit Substanzproblematik

- Gewaltausübende können den Einfluss einer Substanz als Entschuldigung oder Erklärung nennen (bspw. «Ich bin normalerweise nicht so, ich war einfach nicht mehr bei Sinnen.»). Alkohol ist allgemein für seine enthemmende Wirkung bekannt. Als Entschuldigung einer späteren Handlung, beispielsweise das Ausüben von Gewalt, bietet sich daher auch

dessen Konsum an. In sehr gravierenden Fällen kalkuliert eine gewaltausübende Person die spätere Entschuldigung für ihre Handlung bereits bewusst mit ein, indem sie Alkohol konsumiert.

- Wenn eine gewaltausübende Person nach dem Konsum von Alkohol oder anderen Substanzen gewalttätig wird, dies aber mit der enthemmenden Wirkung entschuldigt, sagt dies viel über die Einstellung der gewaltausübenden Person in Bezug auf häusliche Gewalt aus. Es impliziert, dass diese Person die enthemmende Wirkung des Alkoholkonsums und damit auch das höhere Risiko für das Ausüben von häuslicher Gewalt in Kauf nimmt. Insbesondere, wenn Gewalt wiederholt auftritt.

Arbeit mit Gewaltausübenden ohne hohes Gefährdungspotenzial

Ist in Fällen ohne akute Gefährdung eine Triage nicht möglich oder indiziert, so muss auf eine ausgewogene Balance zwischen der Beratungsbeziehung und dem Verurteilen von Gewalthandlungen geachtet werden. Nonverbale Signale wie Kopfnicken sollten im Umgang mit Gewaltausübenden stets bedacht werden, damit eine ratsuchende Person nicht unabsichtlich in ihrem Verhalten bestärkt wird. Folgende Punkte liefern Ansätze, wie mit Gewaltausübenden gearbeitet werden kann:

- Während den Gesprächen mit Gewaltausübenden sollte stets im Kopf behalten werden, dass es verständliche Gründe geben könnte, wieso bis zu diesem Zeitpunkt keine Hilfe beigezogen und die Problematik von häuslicher Gewalt nicht eingestanden wurde. Beispielsweise aus Schamgefühl oder aus Angst, die Kinder zu verlieren von einer Institution zurückgewiesen zu werden.
- Wenn jemand über eigene Gewalthandlungen berichtet, sollte dies durch positives Feedback bestärkt werden. Dies kann helfen, künftig offener und ehrlicher über die Problematik zu sprechen. Es sollte betont werden, dass es Möglichkeiten gibt, unerwünschtes Verhalten zu verändern und Zuversicht dafür geweckt werden.
- Es sollte gefragt werden, wie Ratsuchende den Zusammenhang zwischen ihren Gewalthandlungen und ihrem Substanzkonsum resp. dem Konsum des Angehörigen sehen. Unter welchen Umständen tritt Gewalt auf? Tritt Gewalt vor oder nach dem Konsum auf? Gibt es Gewalt auch unabhängig vom Substanzkonsum? Diese Fragen sollten ermöglichen, über die Einstellung von Ratsuchenden gegenüber den Gewalthandlungen zu sprechen, neue Erkenntnisse über den Zusammenhang und über die Erklärungsmodelle der Ratsuchenden zu gewinnen, den Schweregrad der häuslichen Gewalt, die Fähigkeit zur Reflexion und die Veränderungsmotivation zu beurteilen.
- Gewaltausübende sollten nicht in eine Ecke gedrängt oder unmittelbar im Gespräch zum Zeigen von Reue über die eigenen Gewalthandlungen genötigt werden.
- Um das Ausmass der häuslichen Gewalt beurteilen zu können, sollten auch Fragen über Kontrollverhalten oder Manipulationsversuche gestellt werden. Der gewaltausübenden Person sollte erklärt werden, dass häusliche Gewalt nicht nur physische Gewalt umfasst. Zudem sollte abgeklärt werden, ob die ge-

waltausübende Person die Perspektive des/r Opfer/s nachfühlen kann. *vgl. Unterkapitel Formen häuslicher Gewalt im Kapitel wissen S. 25 und Unterkapitel erkennen einer Person, die häusliche Gewalt ausübt im Kapitel erkennen S. 51*

- Es sollte erfragt werden, welche Effekte die Gewalthandlungen auf die Gewaltausübenden selber hat. Welche Vorstellungen sind da, wie es diesbezüglich weitergehen soll? Welche Konsequenzen können weitere Gewalthandlungen haben? Beratende sollten sich bewusst sein, dass auch die meisten Gewaltausübenden unglücklich sind mit dieser Art von Beziehungen.
- Das Gespräch über die Effekte der Gewalthandlungen sollte dann auch auf Fragen zu den Auswirkungen auf die Partnerschaft, die einzelnen Familienmitglieder (Kinder und Partner/In) wie auch auf Freunde und das weitere Umfeld geleitet werden. Damit wird die Gelegenheit gegeben, die Problematik auch aus anderen Perspektiven zu betrachten.
- Ist aktuell kein Wunsch nach Veränderung da, sollte dies zu späteren Zeitpunkten wiederholt zur Sprache gebracht werden.
- Unbedingt muss in diesen Gesprächen darauf geachtet werden, wie stark das Umfeld der gewaltausübenden Person gefährdet ist. In diesem Punkt stellt sich die Frage, ob es institutionelle Richtlinien zum Umgang mit häuslicher Gewalt gibt. Wenn nicht, sollte bei ernsthafter Gefährdung eine Fachperson aus dem Opferschutz beigezogen werden und der Fall im Team oder mit vorgesetzter Stelle diskutiert werden. *vgl. Kapitel institutionelle Ebene S. 130*

Checkliste zum Verständnis des Gewaltsituation

- ✓ Warum ist Gewalt passiert?
Anmerkung: Die ratsuchende Person die Situation beschreiben lassen.
- ✓ Gibt es einen besonderen Auslöser für die Gewalt? Klagt die gewaltausübende Person an, beschuldigt sie jemand anderen? Macht die Person sich selbst zum Opfer?
Anmerkung: Insbesondere wenn die Person andere anklagt oder sich selbst als Opfer sieht, muss in der Beratung beachtet werden, dass offensichtlich die Einsicht in die eigene Problematik noch fehlt.
- ✓ Was hat die Person in der Situation empfunden?
- ✓ Was hat die Person im Nachhinein empfunden?
- ✓ Kam es früher unter gleichen Umständen zu Gewalt?
- ✓ Was bedrückt die Person am stärksten?
- ✓ Was macht die Person mit ihrer Wut? Was wären Möglichkeiten zur Wutbekämpfung?
- ✓ Besteht Einsicht, dass Gewalt nicht eine zielführende Lösung ist?
- ✓ Welche Alternativen könnte es geben, ausser Gewalt auszuüben? *vgl. Handlungsplan für Krisensituationen S. 83*
- ✓ Bei weggewiesenen Partnern/Innen: Was macht die gewaltausübende Person, wenn sie die Partnerin/ den Partner wieder sieht?

Des Weiteren empfiehlt es sich, mit ratsuchenden Gewaltausübenden einen Plan zur Umsetzung von alternativen Problemlösungen in Krisensituationen zu erstellen:

Handlungsplan für Krisensituationen

Verstehen

- Was ist die schwierige Situation?
- Welche spontane Reaktion sollte ich vermeiden?
- Was ist für mich das Problematische daran?
- Was sind meine Ziele? Sind sie realistisch?
- Was hindert mich daran, ans Ziel zu kommen?

Lösungen sammeln

- Welche Lösungsmöglichkeiten fallen mir ein?
- Welche Lösungsmöglichkeiten würden andere mir raten? Z. B. gute Freunde, Familienmitglieder, Fachleute?

Entscheiden

- Welche Lösungsmöglichkeiten sind für mich die besten?
- Warum?

Lösung umsetzen

- Was genau muss ich unternehmen?
- Wann fange ich an?
- Was ist das erwünschte Ergebnis?

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Polizei: 117 / internationaler Notruf: 112 / Ambulanz: 144 / die Dargebotene Hand, gratis Krisenberatung 24h: Tel. 143, Mail oder Chat (www.143.ch)

- Gewaltberatung: _____
- Suchtberatung: _____

auch aufrufen unter: www.blaueskreuz.ch/beratung

Arbeit mit Gewaltausübenden, die Substanzen konsumieren

Um sich ein umfassendes Bild über zu berücksichtigende Aspekte zu machen und die Ratsuchenden sowie ihr Umfeld optimal zu unterstützen, empfiehlt es sich, auch das Unterkapitel Informationen für den Fachbereich häusliche Gewalt, Arbeit mit Gewaltausübenden, die Substanzen konsumieren zu lesen.

KINDER

Studien besagen konsistent, dass das Miterleben von häuslicher Gewalt dieselben negativen Folgen für Kinder hat, wie wenn sie der Gewalt direkt ausgesetzt sind. Trotzdem werden Kinder in Beratungen oftmals vergessen.

In der unten stehenden Tabelle sind Parallelen der Einflussfaktoren auf die Entwicklungsgefährdung von Kindern aufgelistet, wenn ein Elternteil (oder beide) einen problematischen Substanzkonsum hat, häusliche Gewalt erlebt oder ausübt. Aus der grossen Überschneidung der verschiedenen negativen Folgen für Kinder sollte jedoch nicht geschlossen werden, dass die Ursachen dafür dieselben sind. Vielmehr sollte sich vergegenwärtigt werden, dass bei beiden Problematiken erhebliche Risikofaktoren für Kinder und daher ähnliche Gefährdungen entstehen können.

	Häusliche Gewalt	Substanzproblematik
Soziale Isolation und Stigmatisierung der Kinder, Verheimlichung der familiären Belastung	×	×
Emotionale Vernachlässigung oder Misshandlung	×	×
Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensänderungen	×	×
Entwicklungsverzögerungen	×	×
Pränatale Entwicklungsverzögerung, fetale Alkoholsyndrom/ Alkoholembryopathie		×
Fehlgeburt oder Schädigung des Fötus durch physische Gewalt gegenüber der schwangeren Mutter	×	
Psychische Probleme oder Störungen	×	×
Unzureichende Beaufsichtigung	×	×
Inkonsistente und inadäquate Erziehung	×	×
Ausgesprochen harte Erziehungsmethoden	×	×
Schuldgefühle und starkes Sorgen-Machen des Kindes	×	×
Abnormale und belastete Freizeit und Spielzeit	×	×
Schulunterbruch oder viele Fehlzeiten	×	×
Tiefer Selbstwert und tiefes Selbstvertrauen	×	×
Physischer und sexueller Missbrauch	×	×
Gestörte Bindung und Vertrauen zu den Eltern	×	×
Loyalitätskonflikte	×	×
Schwierigkeiten im Aufbau und Erhalt von späteren Beziehungen	×	×

In Fällen von Kindeswohlgefährdungen ist es erstaunlich, wie gut Kinder im Alltag oftmals noch zu-rechtkommen. Einige Kinder entwickeln Resilienzen und sind kaum von negativen Folgen betroffen. Bei anderen zeigen sich viele Folgeschäden erst im Jugend- oder Erwachsenenalter. Die Chance, selbst ein Alkoholproblem zu erleiden oder eine Partnerschaft einzugehen, die von Gewalt geprägt ist, ist jedoch um ein Vielfaches erhöht.

Zudem sollte bei der Dualproblematik speziell berücksichtigt werden, dass Kinder aufgrund ihrer Ver-bundenheit gegenüber den Eltern in der Regel keine Hilfe suchen, obwohl sie mit der familiären Situation massiv überfordert sind und entsprechende Hilfsangebote nicht kennen. Es ist daher von grosser Bedeu-tung, auch institutionell zu regeln, welche Schritte bei (mit-) betroffenen Kindern erfolgen müssen.

vgl. Kapitel institutionelle Ebene S. 130



Unterstützung für mit-/betroffene Kinder

Kinder können insbesondere unterstützt werden, wenn die Elternteile ihre Rolle als Eltern wieder besser wahrnehmen können. Ihre Unterstützung und Entlastung von der Problematik kommt den Kindern also zugute. Auch das Aktivieren von anderen Ressourcen und anderen Bezugspersonen fördert eine gesunde Entwicklung der Kinder.

Zum Schutz der Kinder muss jedoch das Gefährdungspotenzial in regelmässigen Abständen neu beurteilt werden. Die Gefährdung für die ganze Familie ist kein statischer Zustand, sondern kann manchmal abrupt ändern.

Im Normalfall besteht in einer Beratung nur Kontakt zum ratsuchenden Elternteil. Auch in diesem Fall können mit-/betroffene Kinder jedoch zielführend unterstützt werden. Folgende Impulse können einen Rahmen dafür aufzeigen.

- Teile der Beratungsgespräche sollten sein:
 - Abklärungsgespräch darüber, inwieweit Kinder direkt und indirekt von häuslicher Gewalt und von problematischem Substanzkonsum betroffen sind
 - Diskussionen über die Sicherheit der Kinder (vor häuslicher Gewalt, aber auch bei Substanzkonsum)
vgl. Unterkapitel Risikoeinschätzung bei mitbetroffenen Kindern im Kapitel erkennen S. 56
 - ggf. Aufklärung über Melderecht (je nach Kanton über Meldepflicht), wenn Kindesmisshandlungen stattfinden mit der Ergänzung, dass in erster Linie nach Unterstützungsmöglichkeiten für die gesam-te Familie gesucht wird und die Sicherheit für Ratsuchende (und deren Kinder) mehr gewichtet wird als allfällige Ziele über eine Substanzreduktion
 - Welche negativen Folgen kann die Problematik auf die kindliche Entwicklung haben?

- Welche Möglichkeit zur Stabilisierung oder Reduzierung des Substanzkonsums gibt es, damit die Elternrolle wieder verlässlicher wahrgenommen werden kann? Welche Ziele wollen diesbezüglich erreicht werden? Wie können diese realisiert werden?
- Welche Bezugspersonen der Kinder können eingespannt werden, um Eltern zu entlasten und eine verlässliche Ansprechperson für Kinder zu sein? Wo können Kinder fremdbetreut (z. B. Kindertagesstätten) und somit die Kinder wie auch Eltern regelmässig entlastet werden?
- ggf. Notfallplan erstellen, welcher der Anwesenheit von Kindern gerecht wird *vgl. Unterkapitel Notfallpläne bei Mitbetroffenheit von Kindern im Kapitel schützen S. 115*
- spezifische Angebote für mit-/betroffene Kinder aufzeigen und gegebenenfalls vermitteln *vgl. Unterkapitel Angebote für mitbetroffene Kinder im Kapitel zusammenarbeiten S. 129*
- Können folgende Punkte sichergestellt werden, kann dies der Entwicklung der Kinder sehr helfen:
 - Erfolgt eine regelmässige, pädiatrische Kontrolle der Kinder – insbesondere von Vorschulkindern?
 - Können die Kinder ihr Recht auf Bildung wahrnehmen? Wird die Schulkarriere durch die Problematik der Eltern beeinträchtigt? Gibt es viele Absenzen?
- Welche Formen der Zusammenarbeit machen im vorliegenden Fall Sinn?
 - ein Runder Tisch mit bereits involvierten Stellen
 - Austausch mit spezialisierten Fachstellen
 - Meldung bei der Kinderschutzbehörde (insb. bei bereits erfolgten Misshandlungen der Kinder)
 - Zugang zu einer (freiwilligen) Familienbegleitung ermöglichen
- Bei Kontakt mit Kindern sollte unbedingt eine Fachperson zur Risikoeinschätzung beigezogen werden. Denn Kinder können stark beeinflusst werden durch Suggestivfragen und sie können das Erlebte oft nicht verbal ausdrücken.
 - Sprache der Kinder beachten: Aussagen wie «dann werde ich Schwierigkeiten kriegen», «mein Vater/meine Mutter wird dann richtig wütend» sollten durch Nachfragen, was dann konkret geschieht, geklärt werden.
 - Es sollte bedacht werden, dass auch Kinder Angst haben können, von ihrer Familie weggenommen zu werden, wenn sie über die Problematik berichten. In vielen Fällen von Kindesmissbrauch wird dies auch von der gewaltausübenden Person angedroht. Andererseits schweigen Kinder manchmal auch aus Sorge darum, dass sich die Situation wegen ihrer Aussage verschlimmern könnte.

Risikoeinschätzung bei mit-/betroffenen Kindern

Im Kapitel «erkennen» wird zudem aufgezeigt, welche Fragen im Rahmen einer Risikoeinschätzung für mit-/betroffene Kinder bedacht werden müssen. Das Kapitel «schützen» geht speziell auf die Bedürfnisse von Kindern ein.

SPEZIALFÄLLE

Wenn von häuslicher Gewalt die Rede ist, denken viele Menschen an eine heterosexuelle Partnerschaft zweier Erwachsener, in der die Frau Gewalt erleidet und der Mann Gewalt ausübt. Die oben aufgeführten Informationen stammen grösstenteils aus dem Stella Project Toolkit, das sich grundlegend nach diesem Fall richtet. In der Realität sind Beratende aber oft mit anderen Fällen konfrontiert, in denen weitere Faktoren wie körperliche Einschränkungen, Alter, kultureller oder sprachlicher Hintergrund, Geschlechterrollen und sexuelle Orientierung eine relevante Rolle spielen. Auf einige dieser Fälle soll in diesem Unterkapitel eingegangen werden. Dabei werden sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse wie auch Aspekte für die Beratungstätigkeit erläutert.



Hinweise für die Beratung

- Häusliche Gewalt und problematischer Substanzmissbrauch können auch inadäquate Reaktionen auf die eigene Ethnie, Kultur, Alter, Sexualität, Behinderung oder Schichtzugehörigkeit sein.
- Sprachliche und kulturelle Barrieren müssen in der Beratung berücksichtigt werden.
- Es sollte nicht angenommen werden, dass alle lesen oder die deutsche Sprache verstehen können.
- Es sollte überlegt werden, wie der Zugang zum eigenen Angebot für verschiedene Zielgruppen sichergestellt werden kann und wie körperliche oder kognitive Beeinträchtigungen, Fremdsprachigkeit und andere Faktoren berücksichtigt werden können. Häusliche Gewalt tritt nicht nur zwischen Frau und Mann auf.

Wenn Gewaltausübende auch Gewalt erleiden und Opfer Gewalt ausüben

In gewissen Beratungsfällen ist es manchmal nicht klar, wer Opfer und wer gewaltausübend ist. *vgl. Tabelle zu Typen der Dualproblematik im Kapitel wissen S. 18* Manchmal klagen sich Familienmitglieder gegenseitig an. In diesen Fällen muss man sich in Erinnerung rufen, dass häusliche Gewalt ein Muster von Gewalthandlungen ist, das meist über einen längeren Zeitraum andauert und in der Regel ein Machtgefälle besteht. Wiederum ist anzunehmen, dass es wenige Fälle gibt, in denen tatsächlich beide Parteien gewalttätig sind, ohne dass ein Machtgefälle besteht. Daher ist ein kritischer und unvoreingenommener Umgang mit Fällen indiziert, in denen beide Parteien Gewalt ausüben.

Um die Situation adäquat beurteilen zu können, muss die Dynamik in der Beziehung, resp. in der Familie, verstanden werden. Dabei kann es helfen, in solchen Fällen herauszufinden, wer mehrheitlich die Kontrolle ausübt und in welchen Fällen welche Person aus welchen Gründen Gewalt ausübt. So kann es sein, dass Gewalt als Reaktion auf einen Angriff ausgeübt wird, und dass Notwehr damit legitim ist.

Um den gesamten Kontext von Gewalthandlungen zu erfassen, kann es ausserdem helfen, zu analysieren, wer die stärkste Angst hat und wer um die eigene Sicherheit (oder die der Kinder) besorgt ist. In heterosexuellen Beziehungen liegt die Macht und Kontrolle nach wie vor oft beim Mann und die von der Frau ausgehende Gewalt ist in der gesamten Dynamik oft als Reaktion auf das Kontrollverhalten des Mannes zu sehen. Es gibt Schweizer Studien, *Quelle: Informationsblatt häusliche Gewalt - Vorkommen und Schwere häuslicher Gewalt im Geschlechtervergleich: aktueller Forschungsstand. EBG, Oktober 2014* die diese Erfahrungswerte klar untermauern, jedoch auch Studien mit anderslautenden Ergebnissen. *vgl. Unterkapitel Spezialfälle S. 87*

Frauen als Opfer, Männer als Täter oder Männer als Opfer, Frauen als Täterinnen?

Quelle: Informationsblatt häusliche Gewalt - Vorkommen und Schwere häuslicher Gewalt im Geschlechtervergleich: aktueller Forschungsstand. EBG, Oktober 2014

In der Forschung wird zwischen Hellfeld- und Dunkelfeldstudien unterschieden. Dunkelfeldstudien erfassen die Gewalt, die möglicherweise auch «im Dunkeln» bleibt, weil diese nirgends gemeldet wird – also keine Fachperson oder Institution involviert wurde. Hellfeldstudien hingegen erfragen die erlittene Gewalt, die an eine Stelle gemeldet wurde. Es handelt sich also um Gewalt, die irgendwo «ans Licht» gekommen ist.



Frauen und Männer als Opfer

Hellfeld- und Dunkelfeldstudien unterscheiden sich drastisch, wenn es um die Frage nach der Betroffenheit von Frauen und Männern durch Gewalt in Paarbeziehungen geht.

Frauen scheinen jedoch von schwerwiegenderer Gewalt betroffen zu sein.

In Hellfeldstudien gibt es grössere Differenzen zwischen den Geschlechtern: Frauen sind häufiger Opfer und seltener Täterinnen und Männer entsprechend häufiger Täter und seltener Opfer von häuslicher Gewalt. In Dunkelfeldstudien gibt es zwar kleinere Differenzen zwischen den Geschlechtern, aber auch hier wird eine höhere Betroffenheit von Frauen belegt. Der Unterschied ist jedoch geringer: Insbesondere die Anzahl männlicher Gewaltbetroffener ist teilweise markant höher als in Hellfeldstudien.

Unabhängig von der Untersuchungsmethode finden sich aber Befunde dazu, dass Frauen häufiger unter gravierenden Folgen wie Verletzungen leiden. Einige Dunkelfeldstudien belegen ausserdem, dass Gewalt an Frauen über längere Zeit anhält.

Männer als Opfer

Diese Publikationen des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Frau und Mann verdeutlichen, dass auch Männer Gewalt innerhalb einer Partnerschaft erleben können. Viele Männer schämen sich für die häusliche Gewalt, die sie erleben. Da diese Gewalterlebnisse nicht zum gesellschaftlichen Bild von Männlichkeit passen, sind viele gehemmt, entsprechende Hilfe zu holen. So hat eine Befragung in Deutschland ergeben, dass jedem vierten der befragten Männer einmal oder mehrere Male mindestens ein Akt von physischer Gewalt durch die aktuelle oder letzte Partnerin widerfahren ist. 5% gaben an, mindestens einmal eine Verletzung erlitten zu haben. Keiner dieser Männer hat die Polizei gerufen. *Quelle: Informationsblatt häusliche*

Gewalt – Internationale Zahlen zu häuslicher Gewalt. EBG, März 2014

Praxiserfahrungen zeigen, dass bei Männern manchmal andere Unterstützungsformen geeignet sind. Zudem scheint es Differenzen in den Bedürfnissen von homosexuellen und heterosexuellen Männern zu geben. Für diese Fälle wurde in England ein Manual entwickelt zum Umgang mit Männern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind:

Aufzurufen unter: www.blaueskreuz.ch/beratung

Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass Männern oft weniger Glauben geschenkt wird, wenn sie Opfer von Gewalt werden. Es ist daher speziell wichtig, Beweise zu sammeln und Verletzungen ärztlich untersuchen zu lassen. Männer sollten auf keinen Fall Vergeltung üben. Denn die Chance, dass es strafrechtliche Schritte gibt, könnte höher sein, wenn die Gewalt von einem Mann ausgeht. Gerade weil es möglich ist, dass Richter/Innen die ausgeübten Gewalttaten von Frauen und Männern anders gewichten, sollten von häuslicher Gewalt betroffene Männer unbedingt eine Rechtsberatung aufsuchen.

Es ist empfehlenswert, mit einer auf Männer spezialisierten Stelle Kontakt aufzunehmen, um sich Rat zu holen. Denn diese kennen sowohl die Problematik der Betroffenen wie auch mögliche Herausforderungen, die sich in juristischen oder anderen Verfahren ergeben können.

LGBT-Gemeinschaften (Homosexuelle, Bisexuelle und Transgender)

LGBT steht für lesbian, gay, bisexual and transgender (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender).

Leider kommt es in der Praxis oft vor, dass gerade bei LGBT-Beziehungen häusliche Gewalt übersehen oder Betroffenen aufgrund ihrer Sexualität die Hilfe vorenthalten wird. Wiederum kann es sein, dass Fachpersonen annehmen, dass häusliche Gewalt bei diesen Beziehungskonstellationen weniger verbreitet ist und dieser Thematik deswegen kaum Beachtung schenken. Studien widerlegen diese Annahme jedoch klar.

Internationale Studien zeigen, dass häusliche Gewalt nicht nur ein Phänomen ist, das in heterosexuellen Partnerschaften auftritt, sondern durchaus auch in gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen vorkommt.

Quelle: Informationsblatt häusliche Gewalt - Internationale Zahlen zu häuslicher Gewalt. EBG, März 2014

In der Schweiz gibt es nur wenige spezialisierte Stellen für LGBT-Gemeinschaften. Umso wichtiger ist es, auch bei LGBT-Beziehungen hinzuschauen und Unterstützung anzubieten.

Viele Aspekte der Dualproblematik werden bei Betroffenen aus der LGBT-Gemeinschaft wohl dieselben sein wie bei heterosexuellen Beziehungen. Kontrovers diskutiert wird jedoch eine erhöhte Substanzproblematik, die zumindest durch einige Studien gestützt wird. Es existieren aber auch Studien mit anderen Ergebnissen. Begründet könnte ein höheres Risiko für Substanzmissbrauch der LGBT-Gemeinschaft einerseits mit dem Einfluss der Partyszene werden, andererseits aber auch mit Homophobie und Heterosexismus. Denn Substanzkonsum könnte als Coping-Strategie im Umgang mit Diskriminierung dienen. Unabhängig davon, ob diese Befunde der Realität entsprechen oder nicht, gibt es Besonderheiten, wenn Personen der LGBT-Gemeinschaft von der Dualproblematik betroffen sind:

Spezifische, hemmende Faktoren

- Gefährdung der eigenen Person aufgrund eines Outings
- Angst davor, dass niemand helfen wird, weil die LGBT-Gemeinschaft die Misshandlungen «verdient»
- Angst vor der Anklage, dass häusliche Gewalt «normal» ist in LGBT-Beziehungen

Besondere Arten von häuslicher Gewalt

- die sexuelle Identität einer Person anzweifeln oder verneinen
- den Zugang zu LGBT-Netzwerken verwehren

Barrieren, die verhindern, dass Hilfe beigezogen wird

- reale oder angenommene Homophobie der Institution oder der Beratenden
- Ängste, sich outen zu müssen, um Unterstützung zu erhalten
- möglicher Einfluss einer internalisierten Homo-/Bi-/Transphobie
- wenig Vertrauen in das Rechtssystem, ggf. aufgrund erfahrener, gesellschaftlicher Diskriminierung
- Fehlen von Fachstellen für die LGBT-Gemeinschaft
- fehlendes Training der Beratenden hinsichtlich des Umgangs mit der LGBT-Klientel
- fehlende Sensibilität der Beratenden, dass «eine Begleitung» möglicherweise ein/e gleichgeschlechtliche/r, kontrollierende/r Partner/In ist

Bei Opfern von häuslicher Gewalt mit Substanzproblematik

- Kontrollierter Konsum oder Abstinenz geht oft mit einer grundlegenden Änderung des Verhaltens in der Partyszene einher, in der sich ein grosser Teil der LGBT-Gemeinschaft trifft. Dies kann zu Isolation führen oder Ängste auslösen, dass es schwer wird, sich mit Gleichgesinnten zu treffen.
- Substanzkonsum ist möglicherweise mit Traumatisierungen oder Belastungen aus dem sozialen Umfeld (z. B. ablehnende Familie) aufgrund der sexuellen Orientierung verbunden.

Jugendliche Beziehungen

Quelle: Informationsblatt häusliche Gewalt - Gewalt in jugendlichen Partnerschaften. EBG, Oktober 2014

Beim Erfragen einer möglichen Dualproblematik muss beachtet werden, dass Partnerschaften nicht nur im Erwachsenenalter bestehen, sondern bereits im frühen Jugendalter Liebesbeziehungen aufgenommen werden.

Studien aus der Schweiz verdeutlichen, dass insbesondere sexuelle Gewalt innerhalb von jugendlichen Partnerschaften eine Problematik darstellt, die in der Bevölkerung bis anhin nur wenig wahrgenommen wurde. Bei einer Befragung von 16 bis 20-Jährigen haben insgesamt 14.4% der jungen Frauen und 1.7% der jungen Männer sexuelle Übergriffe innerhalb einer Liebesbeziehung erlebt. Die Autoren betonen jedoch, dass diese Zahlen gewöhnlich eine Unterschätzung der tatsächlichen Prävalenz darstellen. Entsprechend dieser Interpretation ergab eine jüngere Schweizer Studie höhere Zahlen: 16% der Mädchen und 10% der Jungen seien bis zum 9. Schuljahr in dieser Befragung mindestens einmal Opfer von sexueller Gewalt innerhalb einer aktuellen oder vergangenen Liebesbeziehung geworden.

Untersuchungen aus den USA und Grossbritannien zeigen, dass jede vierte bis fünfte junge Frau im Jugendalter von physischer Gewalt innerhalb einer Partnerschaft betroffen ist. Bei männlichen Jugendlichen trifft dies für 14–18% zu. Eine englische Studie belegt, dass auch emotionale Gewalt in jugendlichen Partnerschaften vorkommt. Drei Viertel aller weiblichen und die Hälfte aller männlichen Jugendlichen sind von Gewalthandlungen wie Anschreien, Blossstellen im Internet, Beleidigen und Demütigen, Bedrohen, Erpressen oder permanentes Kontrollieren und Vorschriften machen betroffen.

In der Beratung von jungen Erwachsenen sollte ein spezieller Fokus darauf gelegt werden, die Betroffenen darüber aufzuklären, dass diese Handlungen in der Beziehung nicht der Normalität entsprechen. Eifersucht ist kein Liebesbeweis und auch Cyber-Mobbing ist eine ernstzunehmende Gewalthandlung. Gerade bei sexueller Gewalt oder bei Übergriffen fühlen sich Jugendliche häufig entwürdigt und schuldig oder schämen sich für das Erlebte, weshalb die Polizei nur selten kontaktiert wird. Wichtig ist es daher, ihnen professionelle Hilfe zur Verfügung zu stellen und Aufklärungsarbeit zu leisten, was sexuelle Übergriffe sind: Darunter fallen Gewalthandlungen ohne Körperkontakt wie verbale bzw. schriftliche Belästigung, Übergriffe im Internet bis hin zu Gewalthandlungen mit Körperkontakt wie Berührungen des Intimbereichs, Küssen gegen den Willen oder versuchte bis vollendete Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung.

Gewaltausübende Nachkommen

In der Beratung sollte stets beachtet werden, dass die Definition von häuslicher Gewalt nicht zwingend eine (bestehende oder aufgelöste) eheähnliche Beziehung beschreibt, sondern auch familiäre Beziehungen einschliesst. Somit kann auch Gewalt oder deren Androhung von Kindern resp. Nachkommen gegenüber den Eltern als häusliche Gewalt gedeutet werden.

In der Forschung wird diesem Phänomen immer mehr Beachtung geschenkt. Aus bestehenden Erkenntnissen kann geschlossen werden, dass die Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern ein vergleichbares Erscheinungsbild hat wie Gewalt innerhalb der Partnerschaft. In den meisten Fällen sind die Gewaltausübenden männlich und die Opfer weiblich. Unter den gewaltausübenden Jugendlichen sind ähnliche negative Rollenbilder über Frauen vorhanden wie bei erwachsenen Gewaltausübenden. Auch die Formen der Gewalt unterscheiden sich nicht grundlegend und umfassen emotionale, ökonomische und physische Gewalt wie auch Drohungen oder soziale Isolation. Dies kann teilweise auch gelerntes Verhalten darstellen, weil oftmals das Kind selbst mit familiärer Gewalt aufgewachsen ist. Überdurchschnittlich oft sind alleinerziehende Mütter betroffen.

Zu beachten ist, dass bei Kindern fälschlicherweise verstärkt von einer Kausalität ausgegangen wird, wenn eine Dualproblematik vorhanden ist – und dies zwar von Fachpersonen wie von den Eltern. So wird angenommen, dass nicht das Kind ein Gewaltproblem hat, sondern Substanzen erst dazu führen. Dies entspricht ebenso wenig der Realität, wie dies bei Gewalt in Partnerschaften der Fall ist. Entsprechend sollte mit Betroffenen die Situation genau analysiert werden, damit diese selbst die Gewalthandlungen des Kindes angemessen beurteilen können. Häusliche Gewalt ist keine vorübergehende, pubertäre Überreaktion, sondern meist schon ein eingespieltes Muster, das nur durch eine Therapie verändert werden kann.

Familien mit Migrationshintergrund

Quelle: Informationsblatt häusliche Gewalt - Häusliche Gewalt im Migrationskontext. EBG, Januar 2015

Bevor im Folgenden auf die Zahlen aus der Kriminalstatistik von Ausländerinnen und Ausländern eingegangen wird, sollte beachtet werden, dass jene eine äusserst heterogene Gruppe erfassen. Denn als Unterscheidungskriterium wird in der Regel nur berücksichtigt, ob jemand die Staatsbürgerschaft der Schweiz hat oder nicht. Diese Heterogenität wird in Statistiken und Studien zu häuslicher Gewalt jedoch oftmals vernachlässigt. Von Migrationshintergrund wird hingegen dann gesprochen, wenn die fragliche Person selbst oder mindestens ein Elternteil immigriert ist. Einen Migrationshintergrund kann eine Person daher unabhängig von ihrer aktuellen Staatsbürgerschaft haben. Auch diese Gruppe sollte nicht als homogen betrachtet werden.



Keine Migrationseinflüsse bei häuslicher Gewalt

Werden Risikofaktoren berücksichtigt, zeigen sich keine eindeutigen Differenzen zwischen Personen mit Schweizer oder ausländischer Staatszugehörigkeit oder Migrationshintergrund.

Migrationshintergrund

Hellfeld- und Dunkelfeld-Studien aus der Schweiz, Frankreich und Deutschland deuten darauf hin, dass bei Personen mit Migrationshintergrund das statistische Risiko erhöht ist, als Frauen Opfer und als Mann Ausübender von Gewalt in der Partnerschaft zu werden. Die entsprechenden Resultate sind jedoch nicht immer eindeutig und sollten daher mit Vorsicht interpretiert werden.

Staatsangehörigkeit

Betrachtet man die Staatsangehörigkeit innerhalb der Schweizer Statistiken zu häuslicher Gewalt, zeigt sich eine überdurchschnittliche Betroffenheit von ausländischen Frauen. Repräsentative Befragungen (Schweizer Dunkelfeldstudien) liefern hingegen keine Anhaltspunkte für ein grösseres Risiko von ausländischen Frauen, Opfer von häuslicher Gewalt zu werden.

Ein anderes Bild zeigt sich für Ausübende von häuslicher Gewalt. Sowohl Studien aus dem Hell- wie auch Dunkelfeld kommen zum Schluss, dass Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft häufiger Gewalt in der Partnerschaft ausüben als Schweizerinnen und Schweizer. *vgl. Risikofaktoren im Kapitel Wissen S. 31*

Eine mögliche Ursache der höheren Belastungsrate ausländischer Staatsangehöriger kann das gehäufte Auftreten von Risikofaktoren bei Ausländerinnen und Ausländern sein. Alle genannten Faktoren sind Eigenschaften, die im gleichen Mass auch bei Schweizer/-innen mit einer Häufung von Paargewalt einhergehen.

- Individuelle Faktoren: Ausländer/-innen sind im Vergleich zu Schweizer/-innen häufiger jung verheiratet in Fällen von häuslicher Gewalt. Ausländer/Innen, die in Paarbeziehungen Gewalt ausüben, sind im Schnitt nicht nur jünger, sie haben tendenziell auch eher finanzielle Schwierigkeiten und sind öfter sozial isoliert.
- Sozioökonomische Probleme: Überdurchschnittlich viele von Gewalt betroffene Ausländer/Innen leiden unter sozioökonomischen Problemen wie prekären Arbeitsbedingungen, Arbeitslosigkeit oder ungünstigen Wohnverhältnissen. Gerade bei Männern kann dies unter Umständen dazu führen, dass ihre Rolle als Ernährer nicht erfüllt werden kann, was zu Konflikten mit ihrem Männlichkeitsbild und Minderwertigkeitsgefühlen führen kann.
- Anpassungsstress und Übergangssituationen: Allgemein gelten Übergangssituationen, die eine Veränderung der Rolle nach sich ziehen, als besonders belastend und Gewalt begünstigend. Dazu gehören zum Beispiel Heirat, Geburt, Trennung und entsprechend auch Migration. Letztere bringt einen Wechsel des Umfeldes und dadurch soziale Isolation und Integrationsstress mit sich, aber auch Konfrontation mit neuen Rollenvorstellungen, Verständigungsschwierigkeiten und eine unsichere Zukunft.

- Gewalterfahrungen vor der Migration: Manche Ausländer/Innen haben bereits in ihrer Herkunftsfamilie Erfahrungen mit häuslicher Gewalt gemacht.
- Gewaltbejahendes Umfeld: Wenn häusliche Gewalt in einer Gesellschaft als normal angesehen wird, wird sie auch eher toleriert. Immigriert eine Person aus einer solchen Gesellschaft, ändert die Einstellung nicht automatisch mit der Migration. Bestärkt werden solche Einstellungen durch starre Rollenbilder und Stereotypen von überlegener Männlichkeit. Diese Vorstellungen sind vor allem in patriarchalen ländlichen Kontexten weit verbreitet.
- Ungleichheit der Geschlechter: Häusliche Gewalt kommt allgemein häufiger vor, wenn ein starkes Machtgefälle zwischen Mann und Frau vorhanden ist. Da Ausländerinnen im Durchschnitt geringere Arbeitsmarktchancen und tiefere Löhne als Schweizerinnen haben, sind sie oft wirtschaftlich stärker auf den Partner angewiesen. Das Beenden einer Beziehung ist daher hindernisreicher.
- Fehlende oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfestellungen: Aufgrund eines fehlenden Wissens über entsprechende Angebote oder problematischer Zugänglichkeit (Sprachprobleme, Zeitmangel, Kosten usw.) kann die Konflikt- und Gewaltspirale oft nicht früh genug unterbrochen werden. Dazu kommt, dass fehlende soziale Netze, Ressourcen oder fehlende Informationen dazu führen, dass Ausländerinnen weniger Möglichkeiten haben, bei Gewalt vorübergehend auszusiehen.

Arbeit mit Dolmetschern

Es ist sehr anspruchsvoll, über Themen wie häusliche Gewalt oder Substanzmissbrauch in einer Fremdsprache zu sprechen. Weil es zudem sehr emotionale Gesprächsthemen sind, sollte den Ratsuchenden ermöglicht werden, solche Gespräche in ihrer Muttersprache zu führen.

Für die Wahl und die Zusammenarbeit mit Übersetzenden können folgende Leitlinien helfen:

- ✓ Männliche Übersetzer können Frauen hemmen, über erlebte Gewalt zu sprechen. Das Gespräch sollte nicht forciert werden, wenn der Eindruck besteht, dass der Frau dabei nicht wohl ist. Bei männlichen Opfern verhält es sich nicht zwingend umgekehrt. Aufgrund der oft starren Rollenbilder kann es einem männlichen Opfer leichter fallen, mit einer weiblichen Dolmetscherin zusammenzuarbeiten. In diesem Fall sollte versucht werden, bei einem nächsten Termin eine andere, gegebenenfalls gleichgeschlechtliche Übersetzung zu finden.
- ✓ Unter keinen Umständen sollten Kinder als Übersetzende missbraucht werden.
- ✓ Es sollten keine Übersetzende aus der Umgebung oder der Gemeinschaft der Ratsuchenden oder deren Familie gewählt werden. Im Zweifelsfall sollte unbedingt bei den Ratsuchenden selbst nachgefragt werden.
- ✓ Von Übersetzenden sollte vertraglich eine Einwilligung zur Schweigepflicht eingeholt werden.
- ✓ Übersetzende sollten trainiert werden. Haltungen gegenüber den Ehepflichten, dem Umgang mit Randständigen (z. B. dass ein Ausschluss aus der Gesellschaft akzeptabel sei) sollten abgeklärt werden.
- ✓ Besteht eine enge Zusammenarbeit mit spezifischen Übersetzenden sollten auch diese an Teamanlässen zu diesem Thema eingeladen werden.

- ✓ Vor dem Gesprächstermin muss abgeklärt werden, ob die Sprache und der Dialekt tatsächlich übereinstimmen. Ausserdem müssen die Rollen und Kompetenzen geklärt werden: Es wird möglichst wortgetreu übersetzt – es werden also keine Ratschläge erteilt, Zensuren gemacht oder Zusammenfassungen wiedergegeben.
- ✓ Während des Gespräches sollte die Arbeit der dolmetschenden Person erläutert (und ggf. die Rolle geklärt werden) und danach sollten regelmässig Pausen eingelegt werden.
- ✓ Blickkontakt sollte mit den Ratsuchenden gehalten werden, nicht mit den Übersetzenden.
- ✓ Kantonale Opferberatungsstellen verfügen oft über ein gutes Netz an Übersetzende und können entsprechende Fachpersonen vermitteln.



Impulse für den Beratungsprozess

- Bei ethischen Minderheiten muss vorsichtig mit dem Thema häusliche Gewalt umgegangen werden – insbesondere im Hinblick auf eine Trennung. Hier empfiehlt sich eine Zusammenarbeit mit Migrationsfachstellen und die Nutzung von Angeboten, die sich speziell an Migrant/Innen richten.
- Bei binationalen Familien muss bedacht werden, dass eine spezifische Problematik entstehen kann.
- Bei fremdsprachigen Ratsuchenden sollte vorab überlegt werden, mit welchen Fragen die Deutschkenntnisse abgeklärt werden können. Ausserdem empfiehlt es sich, eine Zusammenarbeit mit interkulturellen Dolmetschenden auf institutioneller Ebene zu suchen.
- Es sollte geregelt werden, wie Ratsuchenden mit unterschiedlichen Aufenthaltsbewilligungen begegnet wird. Oftmals sind Personen mit ungewisser Zukunft speziell gefährdet, nehmen jedoch kaum entsprechende Angebote in Anspruch. Zudem ist die Angst grösser, dass das Zugeben einer Problematik einen Einfluss auf die eigene Aufenthaltsbewilligung oder die von anderen Familienmitgliedern haben könnte.

Körperlich beeinträchtigte Opfer

Bei Opfern mit körperlicher Beeinträchtigung können neben den einleitend genannten noch spezielle Formen von häuslicher Gewalt auftreten. Beispielsweise können Drohungen ausgesprochen werden, Betroffene in eine Institution zu geben oder dass medizinische Bedürfnisse kontrolliert werden (Medikamente, Mobilität wie Rollstuhl) oder alltägliche Bedürfnisse (Waschen, Toilettengang, Füttern) verweigert werden. Durch solche Drohungen können auch Sexualhandlungen erzwungen werden. Ausserdem muss einer Beeinträchtigung natürlich auch beim Erstellen eines Notfallplans spezielle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

In einer deutschen Studie über die Gewalt gegenüber Frauen mit Beeinträchtigung und Behinderung wurde gezeigt, dass jene im Verlauf ihres Lebens deutlich häufiger allen Formen von häuslicher Gewalt ausgesetzt sind als Frauen ohne Beeinträchtigung. Besonders sexuelle Übergriffe und erzwungene Handlungen sind zwei- bis dreimal häufiger, sowohl im Kindes- und Jugendalter wie auch im Erwachsenenalter. Doch auch körperliche Gewalt tritt nahezu doppelt so oft auf. Aufhorchen lässt zudem die Tatsache, dass die körperliche Gewalt vielfach auch schwerer und bedrohlicher ist. Dabei stehen Tatpersonen überwiegend in familiärer Beziehung oder in der Partnerschaft zu den Opfern. Zu diesen Gewalterfahrungen kommen oftmals Diskriminierung und strukturelle Gewalt hinzu.

Psychische Gesundheit

Forschungsergebnisse zeigen, dass häusliche Gewalt und andere Misshandlungen eine der häufigsten Ursachen für Depression oder andere psychische Probleme bei Frauen darstellt. Auch Kinder, die häusliche Gewalt zu Hause miterleben, haben ein signifikant höheres Risiko, später psychische Probleme zu entwickeln. Die Liste von Befunden, die einen Zusammenhang von erlebter häuslicher Gewalt und negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit zeigen, ist lang. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass auch der Zusammenhang zwischen der psychischen Gesundheit und dem Substanzmissbrauch gross ist. Beispielsweise wird geschätzt, dass rund 30% mit psychischen Problemen parallel einen problematischen Substanzkonsum aufweisen.



Hinweise für die Beratung

- Häusliche Gewalt hat nicht nur physische Folgen, sondern insbesondere auch psychische und emotionale Folgen.
- Auch Opfer mit psychischen Störungen oder Problemen haben Anrecht auf Schutz vor Gewalt.
- Eine psychische Störung oder Probleme sind niemals eine Entschuldigung dafür, dass Gewalt ausgeübt wurde.
- Eine Beratung – egal welcher Fachrichtung – hilft, den erlebten Stress durch eine Dualproblematik zu erkennen, besser einzuordnen und möglicherweise nach Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen.

In der Beratung sollte betont werden, dass es einen Zusammenhang zwischen der Dualproblematik und der psychischen Gesundheit gibt. Daher ist es häufig, dass Betroffene oftmals auch unter anderen psychischen Problemen leiden. Teils sind psychische Probleme die Folge der Problematik, teils ist die Problematik aber auch die Folge einer psychischen Störung oder Belastung. Von einem kausalen Zusammenhang darf daher nicht ausgegangen werden.

- Teilweise können sich Betroffene erst mit psychischen Problemen oder Störungen auseinandersetzen und eine eigene Betroffenheit erkennen, wenn ihnen Informationen darüber angeboten werden. Beim Aufklären über psychische Störungen sollten auch Möglichkeiten zur Unterstützung oder Behandlung aufgezeigt werden.
- Wenn häusliche Gewalt oder Substanzmissbrauch vorkommen, sollten immer Fragen zur psychischen Gesundheit gestellt werden. Dies ist ein wichtiger Teil der Risikoeinschätzung (insb. Selbstgefährdung).
- Auch im Gespräch über die psychische Gesundheit sollte immer die Sicherheit der Mit-/Betroffenen als höchstes Ziel behandelt werden.
- Speziell bei psychischen Erkrankungen sollte eine enge Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten gesucht werden.



Impuls für den Beratungsprozess

Es empfiehlt sich, die Telefonnummer oder wenn möglich Flyer des psychiatrischen Notfalldienstes in der eigenen Fachstelle aufzulegen. Unter Umständen sollten diese den Betroffenen oder deren Angehörigen mitgegeben werden.

JURISTISCHE ASPEKTE

Quelle: Informationsblatt häusliche Gewalt - Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung. EBG, April 2013



Fachberatung bei Unsicherheiten

In der Regel erteilen Fachstellen nicht nur Betroffenen Auskunft, sondern bieten auch Fachpersonen aus anderen Bereichen Beratung an – auch bei der Abwägung von weiteren Schritten. Bei Unsicherheiten sollten daher Fachpersonen zugezogen und der Fall sollte anonymisiert besprochen werden.

In den letzten Jahren lässt sich ein Paradigmenwechsel in der Haltung der Gesellschaft gegenüber häuslicher Gewalt erkennen. Ein ähnliches Bild zeigt sich in der Haltung gegenüber dem Konsum verschiedener Substanzen.

Dieser gesellschaftliche Wandel widerspiegelt sich auch in den gesetzlichen Änderungen, die in den letzten Jahren vollzogen wurden. Allgemeingültige Aussagen zu juristischen Grundlagen sind dadurch stets als Momentaufnahme zu betrachten. Beispielsweise wird aktuell ein neuer bundesrätlicher Vorentwurf über Melderecht und -pflicht bei Kindesgefährdung diskutiert.

Zudem können kantonale Gesetzgebungen die Bestimmungen auf Bundesebene ergänzen. Beispielsweise sind mittlerweile in allen Kantonen Massnahmen gegen häusliche Gewalt in den kantonalen Gesetzen verankert. In welchem Gesetz diese jeweils integriert sind (z. B. Polizeigesetz oder Gewaltschutzgesetz), muss im betreffenden Kanton abgeklärt werden.

Aktuelle Informationen zu Gesetzgebungen auf Bundes- und kantonalen Ebene stellen folgende Amtsstellen zur Verfügung:

- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, EBG
- Eidgenössisches Bundesamt für Gesundheit, BAG
- Kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden



Gesetzgebungen zur Dualproblematik

Das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann betreibt eine aktuelle Übersichtsliste zu den kantonalen Gesetzgebungen gegen häusliche Gewalt und deren Umsetzung in der Praxis: Die Übersichtstabelle ist online verfügbar auf www.ebg.admin.ch. Dort finden sich auch nationale Rechtsgrundlagen.

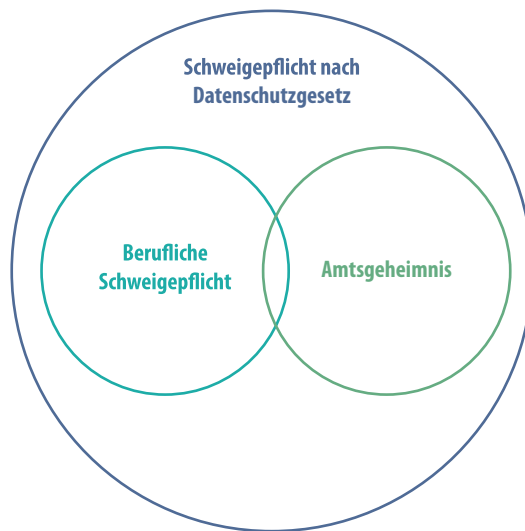
Auf der Website www.infodrog.ch/de/wissen/suchtpolitik finden sich Informationen zu aktuellen Gesetzestexten und Verordnungen zum Konsum von legalen und illegalen Substanzen. Die Webseite wird im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit betrieben. Unter der Rubrik Suchtpolitik finden sich entsprechende Informationen.

Sowohl im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wie auch bei Substanzkonsum – insbesondere bei Besitz oder Handel von illegalen Substanzen – stellt sich die Frage nach dem Amts- bzw. Berufsgeheimnis und den damit verbundenen Pflichten und Rechten.

Gesetzliche Regelungen der Datenweitergabe

Bei der Datenweitergabe müssen verschiedene Gesetze berücksichtigt werden. Nach dem Erwachsenen- und Kinderschutzgesetz sind Melderechte und Meldepflichten im Zivilrecht geregelt (Art. 443 ZGB, Art. 453 ZGB). Das Zivilrecht nimmt auch die Mitwirkungspflichten und Amtshilfe auf (Art. 448 ZGB differenziert nach Berufsgruppen). Das Strafgesetz wiederum behandelt Schweigepflichtbestimmungen für Berufsgattungen und amtliche Tätigkeiten. Zusätzlich wird das Datenschutzgesetz wirksam, wenn es um den Schutz von schützenswerten Personendaten geht. Weitere gesetzliche Bestimmungen können zudem kantonal geregelt sein.

Somit ist es möglich, dass je nach Berufstitel, Institution und Kanton verschiedene Gesetze relevant werden. Beratende können sowohl dem Amtsgeheimnis wie auch der beruflichen Schweigepflicht unterstehen und in gewissen Fällen sowohl ein Melderecht wie auch eine Meldepflicht haben – abhängig davon, ob der Fokus auf dem Berufstitel, der Institution oder dem Anstellungsort liegt. Es ist daher unausweichlich, dass Beratende klären, welche gesetzlichen Bestimmungen für sie gelten.



Grundsätzlich sind auf Bundesebene die verschiedenen Arten der Schweigepflicht wie folgt geregelt:

- Tätigkeiten, die in Erfüllung einer dem Gemeinwesen zukommenden öffentlich- rechtlichen Aufgabe oder Befugnis durchgeführt werden, gelten als amtlich (z. B. Schulbehörden, Amtsärzte, Sozialberatende mit öffentlichem Leistungsauftrag etc.). Daten aus dieser Tätigkeit unterliegen dem **Amtsgeheimnis** (und einer Meldepflicht bei Gefährdung von hilfsbedürftigen Personen, wie bspw. Kinder).
- Das Strafgesetzbuch regelt die **berufliche Schweigepflicht**. Sie umfasst jedoch nur die im Strafgesetzbuch aufgezählten Berufe (Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktiker, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen).
- Aber auch andere Berufsgruppen, die zur Ausübung ihres Berufes ebenfalls auf die Kenntnis besonders schützenswerter Personendaten angewiesen sind, unterliegen einer Schweigepflicht nach **Datenschutzgesetz**.

Die Verletzung aller Arten von Schweigepflicht kann strafrechtliche Folgen haben. Die Rechtsauslegung war in diesen Fällen bisher jedoch relativ milde.

Die genannten Schweigepflichten sind zusätzlich mit Rechten und Pflichten ergänzt, wie beispielsweise Melderecht bei Berufsgeheimnis oder Meldepflicht beim Amtsgeheimnis. Kantonale Gesetzgebungen können diese national gültigen Gesetzgebungen ergänzen und bei spezifischen Berufsgruppen weitergehende Meldepflichten vorsehen.

Zwei weitere relevante Begriffe sind die **Zeugnis- und Auskunftspflicht**. Auch diese sind in der Regel kantonal geregelt. Eine Dokumentation der Informationen ist daher sinnvoll und kann unter bestimmten Umständen eingefordert werden.

Kantonales Recht bestimmt auch den Umgang mit Daten in sogenannten **Notstandkonstellationen**. Das bedeutet, dass eine unmittelbare Gefährdung eines individuellen Rechtsgutes wie Leib und Leben, Freiheit etc. nur durch die Weitergabe von Daten abgewendet werden kann.

Quelle: Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt – Forschungsbericht NR.6/15 im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt. Mösch Payot & Glaser Jain, 2015



Welche Schweigepflicht gilt?

Die Pflichten und Rechte einzelner Beratenden sind vom eigenen Berufstitel, der Aufgabe der Fachstelle und von kantonalen Gesetzgebungen abhängig. Eine allgemeingültige Antwort für Beratende ist daher unmöglich und somit die Abklärung im individuellen Fall zwingend.

Bei der Prüfung, ob eine Schweigepflicht hinfällig wird (z. B. bei Kindesmisshandlung) oder nicht, sollte der Fall mit der vorgesetzten Stelle besprochen werden und ggf. anonyme Fachberatung zugezogen werden (KESB, Opferhilfe o. A.). Diese rechtliche Abwägung sollte zur eigenen Absicherung genau dokumentiert werden.

Es gibt drei Voraussetzungen, welche die Weitergabe von Daten legitimieren:

- gesetzliche Grundlagen für Datenaustausch (Melderecht/Meldepflicht/Auskunftsrecht/Auskunftspflicht)
- informierte Einwilligung der Betroffenen (Inhalt: angemessene Information über den Datenaustausch, Willenserklärung und deren Zustimmung) *vgl. Kapitel zusammenarbeiten S. 116*
- Notwehr. bzw. Notstandssituation (akute Gefahr für Leib und Leben, die nur durch Datenweitergabe abgewendet werden kann)

vgl. Checkliste Datenaustausch S. 101



Leitfaden zu Datenschutz und Schweigepflicht

Leitfäden zum Datenschutz und zur Schweigepflicht finden sich auf den Internetseiten der Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (www.edoeb.admin.ch, Rubrik Daten-schutz) und für Sozialarbeitende im Rahmen des Berufskodexes von Avenir Social (Professionelle Soziale Arbeit, www.avenirsocial.ch).

Checkliste Datenaustausch

Quelle: Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt – Forschungsbericht NR.6/15 im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt. Mösch Payot & Glaser Jain, 2015

1. Schritt: Thema Zweckbindung und Auftrag

- ✓ Was ist der Zweck des geplanten Datenaustausches und somit der damit verbundenen Informationsweitergabe- bzw. Informationsbeschaffung?
- ✓ Rechtfertigt und legitimiert der eigene gesetzliche oder vertragliche Auftrag die Informationsentgegennahme und -weitergabe?
- ✓ bezogen auf welche Information?
- ✓ mit wem?

2. Schritt: Legitimation des Datenaustausches: Liegt einer der folgenden Rechtfertigungsgründe vor?

- ✓ Besteht eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch (Melderecht/Meldepflicht/Auskunftsrecht/Auskunftspflicht) oder sind die allgemeinen Voraussetzungen der Amtshilfe gegeben? **oder**
- ✓ Besteht eine informierte Einwilligung der Betroffenen? **oder**
- ✓ Besteht eine Notstandssituation?

3. Schritt: Verhältnismässigkeit des Datenaustausches

- ✓ **Eignung:** Ist der geplante Austausch von Informationen (Beschaffung und Weitergabe) überhaupt geeignet, um das verfolgte gesetzlich zulässige, mit dem Auftrag der jeweils involvierten Akteure kompatible Ziel zu erreichen?
- ✓ **Notwendigkeit:** Ist die Art und der Umfang des geplanten Austausches von Informationen notwendig, um das verfolgte gesetzlich zulässige, mit dem Auftrag der jeweils involvierten Akteure kompatiblen Ziel zu erreichen? Oder gibt es weniger weit gehende, weniger in die Persönlichkeit eingreifende Möglichkeiten?
- ✓ **Zweck-Mittel-Relation; Zumutbarkeit:** Sind die für die Betroffenen zu erwartenden Folgen des Informationsaustausches für diesen vor dem Hintergrund der Bedeutung und des erwarteten Erfolgs des Datenaustausches zumutbar und rechtfertigbar?

Im Besonderen: Amts- und Berufsgeheimnis bei der Datenweitergabe

- ✓ **Bei Personen unter dem Amtsgeheimnis** (Art. 320 StGB): Liegt eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vor oder entbindet die Rechtsgrundlage die Datenweitergabe direkt vom Amtsgeheimnis?
- ✓ **Bei Personen unter Berufsgeheimnis** (Art. 321 StGB): Ist eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die dafür zuständige kantonale Stelle notwendig oder liegt eine Einwilligung des Geheimnisträgers bzw. der Geheimnisträgerin vor oder entbindet die Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe direkt vom Berufsgeheimnis?

auch aufrufen unter: www.blaueskreuz.ch/beratung

Gefährdung des Kindeswohls

Wenn in einem Fall das Kindeswohl gefährdet erscheint, steht grundsätzlich jeder Person ein Melderecht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu. Denn gegenüber der Kindesschutzbehörde besteht ein zivilrechtliches Melderecht, wenn eine ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem die Person jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt. (ZBG ART 453.1&2) Die KESB ist verpflichtet, jede Meldung zu prüfen, auch anonyme.

Allgemein ist eine Meldung bei der KESB dann gerechtfertigt, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist – das heisst, sobald die realistische Möglichkeit zur Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes besteht. Dazu gehört zwingend die Gefährdung einer regulären Entwicklung, wenn z. B. also die schulische Entwicklung gefährdet ist, ungenügende medizinische Versorgung gewährleistet wird oder andere Vernachlässigung besteht. Unabhängig von dem Verschulden der Eltern muss die KESB eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls abwenden. Sie greift jedoch nur dann ein, wenn die Eltern von sich aus nicht für Abhilfe sorgen (können oder wollen) und nicht von weiteren Unterstützungsangeboten (z. B. freiwillige Jugendhilfe) Gebrauch machen. Kindesschutzmassnahmen ergänzen die Eltern in ihren Fähigkeiten und verfolgen das Prinzip der Komplementarität. Beispiele solcher Massnahmen sind: Erziehungshilfe; Anordnen einer Beratung des gewaltbetroffenen Elternteils bei einer anerkannten Opferhilfe; Anordnen eines Lernprogramms gegen Gewalt für das gewaltausübende Elternteil; Anordnung eines Beistandes. Eingriffe der Kinderschutzbehörde müssen immer verhältnismässig sein. Der Entzug des elterlichen Sorgerechts wird nur als letzte Massnahme angeordnet.



Rechte von Kindern und Jugendlichen

Gerade Kinder und Jugendliche aus belasteten Familien haben ein Anrecht auf Unterstützung und Hilfe – unabhängig davon, ob ihre Eltern bereits eine Hilfeleistung in Anspruch nehmen. Denn in einer Atmosphäre von Instabilität, Willkür oder unklaren Grenzen haben es Kinder schwer, eine gesunde und altersgerechte Entwicklung zu erleben. Eine Gefährdungsmeldung bei der KESB ermöglicht es, dass Kindern diese Unterstützung und Hilfe auch zugesprochen wird.

Gewisse Berufsgruppen unterstehen einer beruflichen Schweigepflicht. Ein Melderecht besteht jedoch auch in diesen Berufsgruppen, wenn an einer minderjährigen Person bereits eine strafbare Handlung begangen worden ist.

Besteht lediglich ein Verdacht, müssen sich Fachpersonen mit beruflicher Schweigepflicht durch die betroffene Person (bei Kindern die gesetzliche Vertretung) oder ggf. die vorgesetzte Behörde (z. B. Gesundheitsfachpersonen beim Kantonsarztamt) von dem Berufsgeheimnis entbinden lassen. Erfährt eine Fachperson in amtlicher Tätigkeit von einer Kindeswohlgefährdung, untersteht diese einer Meldepflicht gegenüber der KESB. Diese ist jedoch hinfällig, wenn zusätzlich eine berufliche Schweigepflicht besteht.

Auf jeden Fall müssen bei der Frage um Melderecht und -pflicht bei Kindeswohlgefährdung kantonale Gesetze berücksichtigt werden.

Ist bei akuter Gefährdung von Leib und Leben ein Datenaustausch unentbehrlich, um mit-/betroffene Kinder schützen zu können, kann im Rahmen eines sogenannten Notstandes (Art.17 STGB) die Weitergabe von Daten zulässig sein.

Mitarbeitende der Opferhilfe unterstehen einer qualifizierten Schweigepflicht. Auch sie haben aber ein Melderecht (gegenüber der KESB), falls die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet ist. Sie unterstehen jedoch nicht der amtlichen Meldepflicht.



Gefährdung minderjähriger Kinder

Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres ist ein Kind minderjährig. Es steht daher unter elterlicher Sorge und bedarf eines besonderen Schutzes. Bereits Jugendliche werden in der Schweiz als urteilsfähig angesehen, was die Selbstbestimmung betrifft. Eltern dürfen von daher nicht ohne Zustimmung der Jugendlichen von Fachpersonen über vertrauliche Gesprächsinhalte informiert werden. Urteilsfähigkeit wird normalerweise spätestens ab 14 Jahren angenommen.

Bereits wenn ein Kind häusliche Gewalt miterlebt (ohne direkt betroffen zu sein), ist immer zu prüfen, ob dessen Entwicklung und Wohlbefinden gefährdet ist. Weiter muss der Strafbestand «Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht» geprüft werden. Bei häuslicher Gewalt ist in der Regel der gewaltausübende Elternteil strafbar und nicht der Elternteil, der aufgrund der eigenen Betroffenheit überfordert ist.

Quelle: Leitfaden zum Umgang mit Kindern bei häuslicher Gewalt. Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Juni 2013

vgl. Unterkapitel Risikoeinschätzung bei mitbetroffenen Kindern im Kapitel erkennen S. 56

vgl. Unterkapitel Notfallpläne bei Mitbetroffenheit von Kindern im Kapitel schützen S. 13

vgl. Unterkapitel Angebote für mitbetroffene Kinder im Kapitel zusammenarbeiten S. 129

Auskunft für Ratsuchende und fachspezifische Aspekte

Nicht selten wollen ratsuchende neben Hilfestellungen für die Alltagsbewältigung auch juristische Auskunft. Bei welchen Substanzen ist der Konsum legal? Welche Gewalthandlungen sind strafrechtlich verfolgbar? Kommen solche Fragen in einer Beratung auf, ist es wichtig, diese seriös abzuklären. Ausserdem können rechtliche Aspekte helfen, wenn Ratsuchende die Reichweite ihrer Problematik nicht wahrnehmen. (Z. B. ist wiederholte physische Gewalt in der Partnerschaft nicht nur aus moralischen Gründen verwerflich, sondern in der Schweiz eine Straftat, die von Amtes wegen verfolgt wird. Das Verhalten muss geändert werden, um nicht juristische Konsequenzen in Kauf nehmen zu müssen.)

Es empfiehlt sich, als Fachstelle eine Sammlung zu führen, in der aktuelle juristische Fakten festgehalten werden, die für den Beratungsalltag relevant sind.

Substanzkonsum

Relevant für die Arbeit im Suchtbereich hinsichtlich der Meldebefugnis ist der Artikel 3c des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe BetMG, das Melderechte oder -pflichten in diesem Feld regelt.

Welche Handlungen mit Substanzen strafbar sind, muss grundsätzlich substanzspezifisch abgeklärt werden. Nicht zuletzt, weil nicht alle psychotropen Substanzen illegal sind, wie beispielsweise Alkohol oder Medikamente.



Gesetzgebungen zu Substanzen

Auf der Website www.infodrog.ch finden sich unter der Rubrik Suchtpolitik Informationen zu aktuellen Gesetzestexten und Verordnungen zum Konsum von legalen und illegalen Substanzen.

Neuerungen bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat

Seit April 2004 gelten einfache Körperverletzungen, wiederholte Tötlichkeiten, Drohungen, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in der Ehe oder Partnerschaft als Officialdelikte. Somit müssen diese Delikte von Polizei und Justiz von Amtes wegen verfolgt werden – eine Meldung bei einer Amtsstelle oder bei der Polizei löst automatisch eine Untersuchung aus. Auch wiederholte Tötlichkeiten gegen hilfsbedürftige Personen (etwa Kinder oder Betagte) und Zwangsheirat sind Officialdelikte. Es kann helfen, diese Tatsachen innerhalb einer Beratung zu betonen, um das Bewusstsein für die Problematik zu steigern. *vgl. Unterkapitel spezielle*

Formen von häuslicher Gewalt; kulturelle Einflüsse im Kapitel zusammenarbeiten S. 129



Gesetzgebungen zu häuslicher Gewalt

Die Übersichtstabelle zu den kantonalen Gesetzgebungen und nationalen Gesetzen ist online verfügbar auf www.ebg.admin.ch. Ausserdem liefert auf derselben Webseite ein Informationsblatt «häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung» wichtigste Fakten: häusliche Gewalt > Informationsblätter > entsprechendes Informationsblatt

SCHÜTZEN

Frauenhaus Bern

Trägerin: Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kinder

Postfach 183

3000 Bern 7

031 / 332 55 33

031 / 332 55 72

info@frauenhaus-bern.ch

www.frauenhaus-bern.ch

Jede Nacht von 20.00 - 06.45 Uhr
MO/DI/ DO/FR: 10.00 - 12.00 Uhr
sowie von 15.00 - 16.00 Uhr

Notfall-Plan

bei bestehender Beziehung Wie Arbeitsblatt darstellen

- Ich habe alle wichtigen Telefonnummern griffbereit oder abgespeichert. Auch meine Kinder haben sie.
- Ich kann Schwester und — über die Gewalt zu Hause informieren. Ich bitte sie, die Polizei zu verständigen, wenn sie Lärm oder Hilfeschreie aus der Wohnung hören oder je nach Gefährdungspotenzial anderweitig zu reagieren (z. B. Klopfen oder Läuten).
- Falls ich die Wohnung verlassen muss, finde ich an folgenden Orten sichere Zuflucht:
bei Schwester
- Ich kann Reservegeld und -Kleider, Autoschlüssel sowie Kopien der wichtigsten Dokumente hier aufbewahren:
Winterschuhe
- Wenn ich die Wohnung verlassen muss, nehme ich Folgendes mit:
ID, Geld, Schlüssel, Handy, Ladegerät
- Wenn ich die Wohnung nicht verlassen kann, informiere ich:
Schwester per SMS (lösche es dann)
- Ich bleibe unabhängig oder werde unabhängiger, wenn ich...
 - ... Telefonkarten/Wechselgeld für externe Telefonkabinen immer auf mir habe;
 - ... sicherstelle, dass mein Mobiltelefon/Festnetz nur von mir gesperrt werden kann;
 - ... ein eigenes Konto habe, das nur ich alleine verwalten kann;
 - ... immer ausreichend Bargeld dabei habe;
 - ... einen sicheren Ort für den Substanzkonsum habe, z.B. —
- ... meinen Weg zur Beratungsstelle und Termine/Leben regelmäßig ändern,
... meinen Flugplan (Weg, Zeitpunkt, Parken etc.) mit jemandem einzuüben,
... einen Notfallplan regelmäßig einüben. Ich überlebe ihn das nächste Mal am:
alle 2 Wochen

Notfallplan	108
Checkliste Notfallplan	109
Funktion.....	110
Fragen.....	111
Musterbeispiele.....	112
Notfallpläne bei Mit-/Betroffenheit von Kindern	115

NOTFALLPLAN

Besteht eine erhebliche Gefährdung einer Klientin oder eines Klienten wird – auch zur eigenen Absicherung – empfohlen, im Team oder mit der vorgesetzten Stelle mögliche Massnahmen zu diskutieren.

Ist die betroffene Person nicht bereit, sich an eine Opferberatungsstelle verweisen zu lassen, kann das Angebot einer Begleitung zur ersten Beratung helfen. Wird dies ebenfalls abgelehnt, müssen weitere Schritte erwogen werden – im Speziellen wenn (zusätzlich) minderjährige Kinder gefährdet sind. Zudem muss abgeklärt werden, welche Aspekte bei der Datenweitergabe berücksichtigt werden müssen. *vgl. Unterkapitel zu juristischen Aspekten S. 97* Weiter besteht die Möglichkeit, sich von Fachpersonen (z. B. Opferberatung oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) beraten zu lassen, ob eine Meldung nötig ist und was allfällige negative wie auch positive Konsequenzen sein könnten. *vgl. Kapitel zusammenarbeiten S. 116*

Wird von einer Meldung abgesehen, besteht die Möglichkeit, mit dem Opfer einen Notfallplan zu erstellen. Ein Notfallplan dient dazu, sich auf eine mögliche Eskalation der Situation vorzubereiten, das Gefährdungspotenzial zu minimieren und eine allfällige Flucht aus dem Zuhause vorzubereiten.

Das Entwickeln eines Notfallplans kann die ohnehin risikoreiche Situation verschärfen. Wenn möglich sollte dieser Prozess von spezialisierten Fachpersonen durchgeführt werden. Sollte die betroffene Person nicht zu einer Triage bereit sein, sollte eine fachliche Begleitung seitens der Opferberatung eingeholt werden, bevor ein Notfallplan entwickelt wird. Diese Kooperation ist nicht nur für die verantwortungsvolle Entwicklung des Notfallplans wichtig, sondern dient auch einer umfassenden und verlässlichen Risikoeinschätzung.



Verschiedensprachige Notfallkarten

Die meisten Kantone verfügen auf ihrer Webseite über eine Seite mit Informationen zu häuslicher Gewalt. Oftmals sind dort auch Notfallkarten (mit allen wichtigen kantonalen Nummern) zum Herunterladen vorhanden – manchmal auch in verschiedenen Sprachen.

Angehörige von Betroffenen in der Beratung

Suchen aussenstehende Angehörige eine Beratung auf, sollte versucht werden, die direkt von Gewalt Betroffenen für die Erstellung des Notfallplans zu einem einmaligen Beratungstermin zu motivieren. Auch für Angehörige von Opfern sollte eine Triage in Betracht gezogen werden. Aus Sicherheitsgründen sollten Beratende ohne Erfahrung im Opferschutz nur als letzte Option und nach umfassender Vorbereitung selber einen Notfallplan mit den direkt Betroffenen erstellen.



Impulse zur Entwicklung eines Notfallplans

Drei Punkte, die Beratende bei der Entwicklung eines Notfallplans bedenken müssen und in den Entwicklungsprozess einfließen lassen sollten:

1. Frauenhäuser tolerieren meist keinen Substanzgebrauch auf dem Areal, nehmen also keine substanzabhängigen Frauen auf. Zudem existiert zurzeit nur ein Männerhaus in Brugg (AG). Substanzabhängige Opfer von häuslicher Gewalt, die einen Zufluchtsort brauchen, wenden sich am besten an eine kantonale Opferberatungsstelle. Diese haben die Möglichkeit, eine vorübergehende Unterbringungsmöglichkeit zu organisieren und die Finanzen dafür zu sprechen.
2. Die Polizei reagiert unter Umständen weniger dringlich auf einen Notruf von einer Person unter Substanzeinfluss.
3. Einige Opfer fühlen sich sicherer, wenn die Polizei eingreift und beginnen sich unter Umständen gegen die gewaltausübende Person zu wehren. Das kann dazu führen, dass Polizist/Innen das Opfer als aggressiv wahrnehmen und dadurch die Gefährdungslage weniger ernst nehmen.

CHECKLISTE NOTFALLPLAN

Folgende Punkte sollten in der Erarbeitung eines Notfallplans für Opfer mit einer Substanzproblematik berücksichtigt werden:

- ✓ Der Substanzkonsum beeinflusst die Umsetzung des Notfallplans und mindert die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen. Ebenso sollte berücksichtigt werden, dass sich die Gefährdung unter akutem Substanzeinfluss erhöht.
- ✓ Für Kinder müssen spezielle Vorkehrungen getroffen werden, wenn Substanzen konsumiert werden oder Gewalt auftreten könnte.
- ✓ Opfer und Gewaltausübende sollten nicht auf dieselbe Beratungsstelle gehen.
- ✓ Das Konsumverhalten von Opfern beeinträchtigt ihre eigenen Verteidigungs- und Schutzmöglichkeiten (möglicherweise reagieren sie eher mit Handgreiflichkeiten und eine Eskalation wird wahrscheinlicher).
- ✓ Bei komplexeren Konsumationsformen wie etwa Injektion sollte die Selbstständigkeit des Opfers erhöht und die Abhängigkeit von der übergriffigen Person reduziert werden. Allfällige Änderungen der Konsumationsformen sollten diskutiert werden (z. B. lernen, sich selbst zu injizieren bei Suchtmittelkonsum über Spritzen oder über einen eigenen Substanzvorrat verfügen).
- ✓ Der Ort des Konsums sollte so gewählt werden, dass die Sicherheit (auch für die Kinder) maximiert wird. Fragen darüber, wo das Konsumieren sicherer ist und welche Faktoren einen Einfluss auf die Sicherheit haben, sollten geklärt werden.
- ✓ Wenn eine Trennung in Betracht gezogen wird, sollte diskutiert werden, ob und wie der Zugang zu Substanzen weiterhin sichergestellt werden kann.

Zudem ist zu beachten, dass

- ✓ ein aktueller Entzug (freiwillig oder unfreiwillig) der gewaltausübenden Person das Risiko für Übergriffe verstärken kann. Ebenso verhält es sich während und nach Rückfällen.
- ✓ der Konsum der gewaltausübenden Person antizipiert werden kann. Für diese Zeiten können entsprechende Sicherheitsmassnahmen getroffen werden.

Funktion

Notfallpläne haben neben dem eigentlichen Zweck eine zusätzliche, psychologische Funktion. Betroffene können in einer sicheren Situation über hypothetische Schritte nachdenken.

Notfallpläne werden in einem halbstrukturierten Prozess erarbeitet. Opfer von Gewalt verfügen bereits über Coping-Strategien, die sie in der Situation als hilfreich erleben. Im Beratungsprozess ist es von grosser Bedeutung, dass diese anerkannt und berücksichtigt werden. Das Gespräch sollte sich an den Inputs der Betroffenen orientieren, gleichzeitig sollten aber auch neue Möglichkeiten aufgezeigt werden. Nicht zielführende Coping-Strategien der Betroffenen sollten diskutiert und hinterfragt, langfristige Folgen kritisch betrachtet und es sollte auf mittel- und langfristige Risiken dieser Strategien aufmerksam gemacht werden.



Impulse für den Beratungsprozess

- Opfer sind die Expert/Innen für ihre Situation. Sie können die Risiken am besten einschätzen – die Beratenden kennen nie die gesamte Situation und können daher oft nicht abschätzen, was das Beste für die Betroffenen ist.
 - Opfer verfügen bereits über Sicherheits-Strategien, auch wenn sie diese vielleicht nicht explizit benennen können. Diese sollten erkannt, validiert und als Grundlage verwendet werden. Hinderliche oder potenziell gefährliche Strategien sollten hinterfragt und verändert werden. Verhaltensweisen, welche die Gefährdung verstärken könnten, dürfen auf keinen Fall unterstützt oder gefördert werden.
 - Sicherheit ist mehr als Schutz: Es muss zwischen «sicher vor etwas sein» (z. B. Schutz vor Übergriffen) und «sicher sein, um etwas zu tun» (z. B. selbstbestimmtes Leben führen) unterschieden werden; Beide Arten von Sicherheit sollten gegeben sein.
-

Fragen

Folgende Fragen eignen sich, um die Entwicklung eines Notfallplans zu begleiten.

- «Was unternehmen Sie zurzeit für die eigene Sicherheit (und die Ihrer Kinder)? Was bewährt sich am besten?»
- «Wem können Sie von der Gewalt berichten, ohne dass die Person es Ihrem/r Partner/In erzählt?»
- «Kommt es vor, dass Sie bereits im Voraus ahnen, dass Ihr/e Partner/In Sie misshandeln wird? Beispielsweise wenn sie/er getrunken hat, kein Geld mehr hat, oder nach einem Treffen mit Verwandten?»
- «Wenn Sie diese Vorahnung haben, können Sie irgendwo hingehen, wo Sie sicher sind? Können Sie Massnahmen treffen zum Schutz der Kinder?»
- «An welchem Ort in ihrer Wohnung fühlen Sie sich am sichersten? Wo können Sie hingehen, wenn Ihr/e Partner/In gewalttätig wird?»
- «Was ist der gefährlichste Ort im Haus, wenn Ihr/e Partner/In gewalttätig wird?»

Die folgenden Fragen ergeben sich auch aus der Vorlage für einen Notfallplan.

- «Können Sie bei Freunden oder Verwandten einen Sack mit Ersatzkleidern deponieren?»
- «Haben Sie die Möglichkeit, Kopien von allen wichtigen Dokumenten versteckt aufzubewahren? (z. B. Pass, Identitätskarte, Geburtsurkunden und Krankenversicherungskarte etc.)»
Anmerkung: Besteht die Gefahr einer Kindesentführung, sollten die Originaldokumente (insbesondere Ausreisepässe) versteckt oder einer Vertrauensperson gegeben werden. Dies birgt jedoch auch ein grosses Risiko für das Opfer. Deswegen sollte in diesem Fall eine Meldung bei der Polizei ernsthaft in Betracht gezogen werden.
- «Können Sie irgendwo Geld aufbewahren, auf das Ihr/e Partner/In keinen Zugriff hat?»
- «Haben Sie wichtige Nummern abgespeichert oder sonst verfügbar?»
- «Wohin können Sie (und Ihre Kinder) gehen, wenn Sie plötzlich von Zuhause flüchten müssen?»
- «Haben Sie die Möglichkeit, in die Suchtberatung bzw. Opferberatung zu gehen, ohne dass Ihr/e Partner/In es herausfindet?»

In der Beratung kann es hilfreich sein, den Fokus auch auf die Ressourcen im alltäglichen Leben von Betroffenen zu legen: Welche Aktivitäten könnten das Wohlbefinden, die Zufriedenheit oder den Selbstwert steigern?

Musterbeispiele

Notfall-Plan

bei bestehender Beziehung

- Ich habe alle wichtigen Telefonnummern griffbereit oder abgespeichert. Auch meine Kinder haben sie.
- Ich kann _____ und _____ über die Gewalt zu Hause informieren. Ich bitte sie, die Polizei zu verständigen, wenn sie Lärm oder Hilfeschreie aus der Wohnung hören oder je nach Gefährdungspotenzial anderweitig zu reagieren (z. B. Klopfen oder Läuten).
- Falls ich die Wohnung verlassen muss, finde ich an folgenden Orten sichere Zuflucht:

- Ich kann Reservegeld und -kleider, Autoschlüssel sowie Kopien der wichtigsten Dokumente hier aufbewahren:

- Wenn ich die Wohnung verlassen muss, nehme ich Folgendes mit:

- Wenn ich die Wohnung nicht verlassen kann, informiere ich:

_____ per _____

- Ich bleibe unabhängig oder werde unabhängiger, wenn ich...

...Telefonkarten/Wechselgeld für externe Telefonkabinen immer auf mir habe;
...sicherstelle, dass mein Mobiltelefon/Festnetz nur von mir gesperrt werden kann;
...ein eigenes Konto habe, das nur ich alleine verwalten kann;
...immer ausreichend Bargeld dabei habe;
...einen sicheren Ort für den Substanzkonsum habe, z. B.

...meinen Weg zur Beratungsstelle und Termine/Zeiten regelmässig ändere;
...meinen Fluchtplan (Weg, Zeitpunkt, Packen etc.) mit jemandem einstudiere;
...diesen Notfallplan regelmässig anschau. Ich studiere ihn das nächste Mal am:

Notfall-Plan

bei beendeter Beziehung

- Ich informiere _____ und _____, dass mein/e Partner/In nicht mehr mit mir lebt und wir getrennt sind. Ich bitte sie, die Polizei zu alarmieren, wenn sie meine/n Ex-Partner/In in der Umgebung meines Hauses oder in der Nähe meiner Kinder sehen (entsprechende Auflagen oder Sorgerechtsentscheidungen müssen vorhanden sein).
- Den Personen, die zu meinen Kindern schauen (Lehrpersonen o.ä.), teile ich mit, wer die Kinder abholen kommen darf (entsprechende Auflagen oder Sorgerechtsentscheidungen müssen vorhanden sein).
Das sind: _____
- Ich gebe am Arbeitsplatz _____ über die neue Situation Bescheid und bitte darum, eingehende Anrufe nur noch über die Zentrale anzunehmen.
- Ich vermeide es, Geschäfte, Restaurants, Banken oder _____ zu besuchen, die ich mit meinem/r Ex-Partner/In besucht habe.
- Für meine Wohnsituation habe ich (gegebenenfalls in Absprache mit den Vermietenden) die Möglichkeiten, die Schlösser auszuwechseln und automatisches Licht mit Bewegungsmeldern, Rauchmeldern oder anderen Alarmanlagen zu installieren.
- Ich ändere meinen Weg zur Beratungsstelle und Termine/Zeiten regelmässig oder wechsle den Standort. Ich benutze nur Smartphones mit deaktiviertem Ortungsdienst.
- Wenn es mir gar nicht gut geht und ich kurz davor bin, etwas zu tun, das ich später bereuen würde, kann ich _____ anrufen und um Unterstützung bitten. Ich kann mich ausserdem an Angebote von _____ wenden.

auch aufzurufen unter: www.blaueskreuz.ch/beratung

Checkliste für eine Flucht

- ☐ Dokumente zur eigenen Identifikation (Identitätskarte, Pass) und die der Kinder
- ☐ Geburtsurkunden von sich und den Kindern
- ☐ AHV- und Krankenversicherungskarte
- ☐ Telefonkarte/Wechselgeld für öffentliche Telefone
- ☐ Mobiltelefon (ohne/deaktivierter Ortungsdienst)
- ☐ Bargeld, Bank-/Kreditkarten, Wertschriftenpapiere
- ☐ Schlüssel: Auto, Haus, Arbeitsort, von Verwandten/Freunden: _____
- ☐ Medikamente, evtl. Substanzvorrat
- ☐ Führer- und Fahrzeugausweis
- ☐ Trennungs-/Scheidungspapiere
- ☐ Leasing-/Mietverträge, Grundstück- und Hypothekarurkunden
- ☐ unbezahlte Rechnungen
- ☐ Versicherungspapiere
- ☐ Adressbuch
- ☐ Bilder, Schmuck und andere Gegenstände von emotionalem Wert
- ☐ Lieblingsspielsachen oder Decke der Kinder
- ☐ Kleider zum Wechseln
- ☐ allfällige Beweise über Misshandlungen: z. B. Notizen, Aufnahmen, Tagebuch oder Prozessunterlagen
- ☐ Name und Nummern von Fachleuten (Beratenden, Ärzten u. a.)

Wichtige Telefon-Nummern

Polizei: 117/internationaler Notruf: 112/Ambulanz: 144/

die Dargebotene Hand, gratis Krisenberatung 24 h: Tel. 143, Mail oder Chat (www.143.ch)

Notaufnahmen (z.B. Frauenhaus): _____

Freunde: _____

Opferberatung: _____

Suchtberatung: _____

Andere wichtige Fachleute: _____

NOTFALLPLÄNE BEI MIT-/BETROFFENHEIT VON KINDERN

Wird ein Notfallplan für Kinder erstellt, sind das Alter und die Fähigkeiten des Kindes zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt: Der grösste Sicherheitsgewinn für Kinder besteht, wenn eine erwachsene Person in kritischen Situationen die Verantwortung für sie übernimmt. Notfallpläne für Kinder sind damit nur die allerletzte Option, wenn dies nicht sichergestellt werden kann.



Hinweis für die Beratung

Bei einer Gefährdung der Kinder, die es notwendig macht, einen Notfallplan zu erarbeiten, stellt sich automatisch die Frage nach einer Meldung bei der Kindesschutzbehörde.

vgl. Gefährdung des Kindeswohl im Unterkapitel juristische Aspekte im Kapitel unterstützen S. 102

Im Beratungsprozess sollte folgende Checkliste berücksichtigt werden:

- ✓ Hilfe für die Kinder, während der Gewaltvorfälle einen sicheren Ort zu finden
- ✓ Das Verhalten bei Gewaltvorfällen üben (Raum wechseln, falls nicht möglich Distanz wahren, wegsehen und Ohren zuhalten)
- ✓ Rollenspiele zum Einüben, wie die Polizei kontaktiert wird (wie Namen und Adresse nennen sowie erzählen, dass ein Elternteil misshandelt wird)
- ✓ Notfallnummer kennen
- ✓ Sicherstellung, dass Kinder die eigene Adresse und Telefonnummer kennen
- ✓ ältere Kinder mit lokalen Anlaufstellen vertraut machen
- ✓ Kindern vermitteln, dass es nicht an ihnen ist, bei häuslicher Gewalt zu intervenieren
- ✓ Besteht bei älteren Kindern die Gefahr von Kindsentführung oder Zwangsheirat, können Originaldokumente wie Pass/Identitätskarte versteckt werden.

ZUSAMMENARBEITEN



Informationsaustausch	118
------------------------------------	------------

Formen der Zusammenarbeit	120
--	------------

Partner zur Zusammenarbeit finden	121
Informelle Zusammenarbeitsformen	122
Formelle Zusammenarbeitsformen	123
Herausforderungen in der Zusammenarbeit	125

Beratungsangebote im Bereich der Dualproblematik.....	125
--	------------

Drogen und Alkoholberatungen	126
Angebote im Suchtbereich	126
Suchtberatungsstellen	126
Beratung für Gewaltausübende	127
Opferberatung	128
Opferhilfe	128
Frauenhäuser	129
Männerhaus: ZwüscheHalt	129
Spezialfälle	129
Angebote für mit-/betroffene Kinder	129
Spezielle Formen von häuslicher Gewalt, kulturelle Einflüsse	130
LGBT-Beziehungen (Homosexuelle, Bisexuelle und Transgender)	130

Um den Bedürfnissen und Anforderungen von Betroffenen einer Dualproblematik gerecht zu werden, müssen interdisziplinäre Austausch- und Zusammenarbeitsformen mit lokalen Stellen gesucht werden. Dies ist eine der Hauptempfehlungen der Schweizer Studie «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol» aus dem Jahr 2013 (Gloor und Meier).

Viele Fachpersonen befürchten, dass der Arbeitsaufwand zunimmt und komplexer wird, wenn enger mit anderen Fachstellen zusammengearbeitet wird. Dem kann entgegengewirkt werden, wenn die Zusammenarbeit – und der Umgang mit der Dualproblematik im allgemeinen – auf institutioneller Ebene geregelt wird. *vgl. Kapitel institutionelle Ebene S. 130*

Das Triagieren von Betroffenen an eine spezialisierte Fachstelle ist in den meisten Beratungen bereits üblich. Oder es ist verbreitet, dass Beratende sich bei anderen Fachstellen über Angebote erkundigen oder sich für das Vorgehen in einem konkreten Fall beraten lassen. Eine Empfehlung im Sinne der Entlastung von Beratenden wäre daher, auf institutioneller Ebene eine regionale Adressliste oder eine Triageliste zu führen. Dies erleichtert es vor allem neuen Beratenden, sich schnell einzufinden. Zu finden ist diese auch auf infodrog, welches im Rahmen des Projektes «Alkohol und häusliche Gewalt in der Beratungspraxis» aufgefrischt wurde.

In der interdisziplinären Zusammenarbeit muss immer berücksichtigt werden, dass die verschiedenen Bereiche unterschiedliche Funktionen und Herangehensweisen haben. So dürfen erwachsene Männer in der Regel kein Frauenhaus betreten und deren Standort ist in vielen Fällen geheim. Im Folgenden werden verschiedene Fachstellen vorgestellt. Im Kontakt mit anderen Fachstellen empfiehlt es sich zudem immer, Informationen über das eigene Beratungsangebot anzubieten. So können Funktionen und Arbeitsweisen konkretisiert und das eigene Angebot bekannt gemacht werden. Das bessere gegenseitige Verständnis erleichtert zudem die Zusammenarbeit.



Ideen und Anregungen

Im vorliegenden Kapitel sind verschiedene Ideen zur Zusammenarbeit bezüglich der Dualproblematik aufgeführt. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschliessende Liste, sondern lediglich um Anregungen, die sich aus der Praxiserfahrung im Umgang mit der Dualproblematik entwickelt haben.

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Für eine effiziente Zusammenarbeit ist es womöglich nötig, gewisse Inhalte aus einer Beratungssitzung weiterzugeben, um das Umfeld (Kinder oder/und Partner/In) zu schützen – insbesondere wenn eine Triage abgelehnt wurde. Gerade häusliche Gewalt, aber manchmal auch Substanzmissbrauch, werfen die Frage

nach Gefährdungsmeldungen oder Anzeigen auf. Wie stark in solchen Fällen Informationen weitergegeben werden dürfen, ist insbesondere von den kantonalen Gesetzgebungen und der jeweiligen Institution abhängig. Spezielle Regelungen gibt es zudem bei einer Gefährdung einer minderjährigen oder unmündigen Person.

Ist eine Triage möglich oder bestehen bereits andere Massnahmen bezüglich der Dualproblematik, sollte eine Möglichkeit gesucht werden, wie effizient zusammengearbeitet werden kann. Beispielsweise empfiehlt sich eine Schweigepflichtentbindung von der ratsuchenden Person. Wird diese abgelehnt, sollte instituti-
onsintern über andere Möglichkeiten beraten werden. *vgl. Unterkapitel juristische Aspekte im Kapitel unterstützen S. 97*



Hinweis zur Schweigepflichtentbindung

Kooperationsformen, in denen Informationen über einen konkreten Fall ausgetauscht werden, erfordern das Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung. Eine informierte Einwilligung der Betroffenen zum Datenaustausch muss

- eine angemessene Information über den Datenaustausch enthalten (gegenüber wem und in welchem Ausmass Auskunft gegeben wird)
- eine entsprechende Willenserklärung beinhalten (inkl. für welchen Zeitrahmen die Willenserklärung gültig sein wird)
- die Freiwilligkeit der Zustimmung bestätigen

Quelle: Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt – Forschungsbericht NR.6/15 im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt. Mösch Payot & Glaser Jain, 2015

Eine weitere Möglichkeit ist, die Erlaubnis einzuholen, andere Familienmitglieder in den Prozess einzubinden und ihnen in einem Einzelgespräch Hilfsangebote zu unterbreiten. Beispielsweise können spezifische Angebote für Kinder aus gewalt- oder alkoholbelasteten Familien gesucht werden. Allerdings kann dies je nach Fall ein gewisses Gefahrenpotenzial für die Opfer bergen.

Dieses Vorgehen empfiehlt sich insbesondere, wenn gewaltausübende Personen das Beratungsangebot bereits nutzen, ihre Angehörigen jedoch nicht. Hingegen sollte vor der Kontaktaufnahme mit einer gewaltausübenden Person eine fundierte Risikoeinschätzung gemacht werden, welche in erster Linie die Ängste und Befürchtungen der Opfer berücksichtigen muss. Paar- oder Familienangebote haben sich nicht bewährt und bergen ein grosses Gefährdungspotenzial.

Anonyme Fallbesprechung

In jedem Fall sollte bei einer Dualproblematik eine Zusammenarbeit in Form von Coaching durch eine spezialisierte Fachperson geprüft werden. Denn für eine anonymisierte Fallbesprechung mit einer spezialisierten Fachstelle braucht es keine Schweigepflichtentbindung. Anonymisierte Fallbesprechungen müssen entsprechend so geschildert werden, dass ein Rückschluss auf die betroffene Person nicht möglich ist.

FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

FACH VERBAND SUCHT **Paralleles Projekt des Fachverbands Sucht: «Häusliche Gewalt und Alkohol: Bedarfsanalyse, Sensibilisierung und Vernetzung, Handlungsempfehlungen»**

Der Fachverband Sucht setzte sich in einem Projekt des Nationalen Programms Alkohol ebenfalls mit dem Thema häusliche Gewalt und Alkohol auseinander. Einer der Schwerpunkte war das Sammeln von nationalen und internationalen Good-Practice-Beispielen zur Kooperation und Koordination wie auch zur Beratung und Behandlung in der Dualproblematik. Die Recherchelisten sind auf der Webseite des Fachverbands Sucht (unter Publikationen > häusliche Gewalt und Alkohol) zugänglich. Sie dienen Fachkräften als Unterstützung und/oder Inspiration bei der Entwicklung von Instrumenten in ihrem institutionellen Rahmen oder können anderweitig hilfreiche Hinweise im Umgang mit der Dualproblematik liefern. Einige dieser Good-Practice-Beispiele werden im vorliegenden Handbuch aufgeführt.

Mehr Informationen zum Projekt «Häusliche Gewalt und Alkohol: Bedarfsanalyse, Sensibilisierung und Vernetzung, Handlungsempfehlungen» finden sich unter: www.fachverbandsucht.ch

Aus der Aufgabe von Beraterinnen und Beratern ergibt sich oftmals automatisch die Notwendigkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit. Denn die unterschiedlichen Klientinnen und Klienten haben verschiedenste Bedürfnisse und Anliegen. Für all diese Anforderungen die nötige Expertise zu haben, ist daher unmöglich.

Es kann sich anbieten, für spezifische Themen innerhalb einer Dualproblematik eine Zusammenarbeitsform zu suchen.

FACH VERBAND SUCHT **Beispiel einer Zusammenarbeit «Kinder mittendrin» (AG)**

Das Projekt «Kinder mittendrin» widmet sich dem Thema Kinder im Schatten häuslicher Gewalt. Die Suchtprävention Aargau hat die Leitung für das Projekt und bietet einerseits Suchtfachpersonen Weiterbildungen zu diesem Thema an, andererseits Workshops, Medienkoffer mit Bilderbüchern, Filmen und Unterrichtseinheiten zum Arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern für alle Stufen. Obwohl beim Angebot klar das Thema Gewalt im Zentrum steht, findet auch die Suchthematik ihren Platz in den Produkten.

*aus der Publikation des Fachverbands Sucht «Das doppelte Tabu: Häusliche Gewalt und Alkohol»
www.fachverbandsucht.ch der Rubrik: Fachwissen > Häusliche Gewalt und Sucht*

Es wird oft angenommen, dass Kooperationsformen und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit ein zeitaufwendiger und formaler Prozess sind. Ein Telefonat, um die Meinung einer Fachperson zu hören oder um Rat einzuholen, ist jedoch eine sehr effiziente Art der Zusammenarbeit, die sogar Ressourcen sparen kann – im Gegensatz zu aufwendigen eigenen Recherchen.



Impuls für den Beratungsprozess

Das Herstellen von Kontakten mit lokalen Fachstellen ist etwas, das einmalig aktiv angegangen werden muss und sehr leicht am Leben gehalten werden kann – wenn man in irgendeiner Form eine passende Zusammenarbeit findet und bei Bedarf tatsächlich nutzt.

Partner zur Zusammenarbeit finden

Bevor überlegt wird, auf welche Arten interdisziplinär zusammengearbeitet werden kann, sollte zuerst analysiert werden, in welchen Bereichen überhaupt Bedarf besteht. Das gesamte Team sollte diese Liste erstellen, damit sie möglichst viele der potenziellen Bedürfnisse der Klientel abdeckt (etwa psychische Notfälle, Arbeitsintegrationsprojekte, Familienberatung, Angebote für Kinder usw.). Ausserdem sollte abgeklärt werden, welche Angebote zur regionalen, interdisziplinären Zusammenarbeit bereits bestehen (z. B. Runde Tische der Gemeinden). Bestehen keine solchen Gefässe, kann es Sinn machen, wenn eine Person aus dem Team bestimmt wird, die eine Liste von regionalen Angeboten erstellt. Dabei sollten sowohl kantonale Fachstellen wie auch private Institutionen berücksichtigt werden.



Kantonale Koordinationsstellen häusliche Gewalt, Runde Tische, Arbeitsgruppen, Fachgruppen

Die Koordinationsstellen für häusliche Gewalt unterstützen die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Fachstellen bei häuslicher Gewalt. Sie verfolgen die Ziele der Stabilisierung und Weiterentwicklung der Massnahmen gegen häusliche Gewalt mit dem Zweck, häusliche Gewalt zu stoppen, Opfer zu schützen und Gewaltausübende zur Verantwortung zu ziehen.

In der Schweiz gibt es zahlreiche Koordinationsstellen, runde Tische, Fachgruppen und Arbeitsgruppen.

Die vollständige Liste der kantonalen Interventions- und Koordinationsstellen ist hier zu finden:

www.ebg.admin.ch/de/hilfe-erhalten-bei-gewalt

aus der Publikation des Fachverbands Sucht «Das doppelte Tabu: Häusliche Gewalt und Alkohol»
www.fachverbandsucht.ch in der Rubrik: Fachwissen > Häusliche Gewalt und Sucht

Idealerweise werden die wichtigsten Stellen auf der Liste kontaktiert und Informationen zur Arbeitsweise eingeholt. Dies ermöglicht ein umfängliches Aufklären der Klientel darüber, wie eine Institution arbeitet und welche Arten von Unterstützung angeboten werden können. Dies erleichtert der Klientel das Annehmen weiterer Hilfsangebote extrem. Die Kontaktaufnahme zur Institution kann zudem dazu genutzt werden, Informationsbroschüren, Flyer oder Ähnliches anzufordern. Primäres Ziel sollte jedoch sein, dass ein Kontakt besteht und bei Fachfragen klar ist, wer kontaktiert werden kann.

FACH
VERBAND
SUCHT

Beispiel «Arbeitsgruppe häusliche Gewalt und Sucht» (AG)

Im Kanton Aargau besteht eine Arbeitsgruppe «häusliche Gewalt und Sucht», die sich etwa viermal pro Jahr trifft. In der interdisziplinären Arbeitsgruppe sind die Fachbereiche Opferhilfe, ein Frauenhaus, die Anlaufstelle häusliche Gewalt, Väterhaus Zwüschelhalt, Rechtsberatung, Jugend- und Familienberatung und Suchtberatung vertreten.

Aufgaben dieser Arbeitsgruppe sind beispielsweise die Erarbeitung eines Merkblattes zur Dualproblematik und ein Austausch mit der zuständigen regierungsrätlichen Kommission.

aus der Publikation des Fachverbands Sucht «Das doppelte Tabu: Häusliche Gewalt und Alkohol»

www.fachverbandsucht.ch in der Rubrik: Fachwissen > Häusliche Gewalt und Sucht

Informelle Zusammenarbeitsformen

- **Expertenaustausch:** Wenn nicht das ganze Team entbehrt werden kann, gibt es die Möglichkeit, dass sich jeweils nur einzelne Fachpersonen aus beiden Fachbereichen austauschen. Dadurch profitieren beide Fachbereiche und ein erster, vertrauensvoller Kontakt ist hergestellt.
- **Online-Gruppen:** Mit einem interdisziplinären Online-Forum können finanzielle Ressourcen gespart werden. Es bietet einerseits eine Plattform, um anonymisierte Fälle in einem interdisziplinären Team zu besprechen und andererseits Lerneffekte für nicht involvierte Beratende.
- **Besuche mit Mandat:** Eine einzelne Fachperson stattet als Vertretung des Teams bei einer Stelle eines anderen Fachbereiches einen Besuch ab. Sie hat einen klaren Auftrag – beispielsweise die Klärung von bestimmten, gesammelten Fragen: So kann sie dem eigenen Team berichten, wie dort der Arbeitsalltag aussieht und wo Grenzen und Möglichkeiten in der Zusammenarbeit bestehen. Dadurch haben alle Mitarbeitenden eine grobe Vorstellung von der Tätigkeit dieses Fachbereiches.
- **Konferenzen/Weiterbildungen:** Nicht selten entstehen an Konferenzen und Weiterbildungen wichtige Kontakte, die auch für eine spätere Zusammenarbeit genutzt werden können. Insbesondere von regionalen Veranstaltungen kann auf diese Weise profitiert werden.
- **Teamanlässe:** Expertinnen und Experten können für einen Teil eines Teamanlasses eingeladen werden. Dies ermöglicht auch, für einen spezifischen Fachbereich eine Diskussion zu führen oder eine allfällige Haltungsfindung im Team.
- **gegenseitige Weiterbildungen:** Eine effiziente Art der Kooperation sind gegenseitige Weiterbildungen zwischen verschiedenen Fachstellen. Dies spart nicht nur Kosten, sondern ermöglicht ein fundiertes Kennenlernen der jeweils anderen Stelle.

Beispiel «Zusammenarbeit im Rahmen eines Lernprogramms» (BS, BL)

Die Zusammenarbeit zwischen der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Kanton BL und dem Blauen Kreuz beider Basel ist informell und geschieht ohne Zusammenarbeitsvereinbarung. Für das Lernprogramm für gewaltausübende Männer wird bei Bedarf eine Fachperson der Alkoholberatungsstelle aufgeboden, die über das Thema Alkohol referiert. Umgekehrt gibt die Interventionsstelle beim Blauen Kreuz Inputs über die Thematik der häuslichen Gewalt.

*aus der Publikation des Fachverbands Sucht «Das doppelte Tabu: Häusliche Gewalt und Alkohol»
www.fachverbandsucht.ch in der Rubrik: Fachwissen > Häusliche Gewalt und Sucht*

Formelle Zusammenarbeitsformen

- **Triage:** Bei einigen Stellen bestehen Beschränkungen für die Aufnahme von Ratsuchenden (z. B. keine Aufnahme von substanzabhängigen Frauen in Frauenhäusern). Dementsprechend muss vor einer Triage abgeklärt werden, ob solche Beschränkungen bestehen. Es empfiehlt sich, dafür direkt mit der entsprechenden Stelle Kontakt aufzunehmen um die Unterstützungsmöglichkeiten abzuklären und zu erfahren, welche Informationen der Klientel weitergegeben werden sollen. Damit können fehlindizierte Triagen verhindert und allfällige Ängste der Klientel besser abgebaut werden.
- **Case Management:** Klientel mit dualer oder multipler Problematik profitieren sehr von einem Case Management, indem eine Fachperson fallführend ist. Dies ist speziell dann indiziert, wenn aufgrund der mehrfachen Problematik verschiedene Angebote genutzt werden. Regelmässige Austauschtreffen oder runde Tische ermöglichen das Abstimmen der Beratungsschritte.

Beispiel «Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Sucht und der Bewährungshilfe» (BS)

Die Gesundheitsdienste Basel-Stadt, Abteilung Sucht, bestehen u. a. aus einem Team Suchtberatung und einem Case-Management. Letzteres hat die Aufgabe, potenzielle Gefährdungen nach dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz bei der Klientel mit einem riskanten Konsum von psychoaktiven Substanzen abzuklären. Hierzu arbeiten sie mit einigen Institutionen im Sinne einer gegenseitigen Triage zusammen. In Fällen von Gewaltausübenden können durch eine enge Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe Doppelspurigkeiten vermieden werden: Täteransprachen sind koordiniert, gemeinsame Gespräche mit Tätern werden durchgeführt und Triagen finden statt. Diese Kooperation ist institutionalisiert.

*aus der Publikation des Fachverbands Sucht «Das doppelte Tabu: Häusliche Gewalt und Alkohol»
www.fachverbandsucht.ch in der Rubrik: Fachwissen > Häusliche Gewalt und Sucht*

- **Vereinbarungen auf institutioneller Ebene:** Wenn zwei Institutionen regelmässig kooperieren, können diese schriftlich und formal festhalten, wie sich Abläufe gestalten und wer welche Rolle und Aufgaben übernimmt. Diese Regelungen dienen zur Orientierung aller Beratenden und sparen redundante Abklärungen.

FACH
VERBAND
SUCHT

Beispiel «Trainingsprogramm Männer unter sich» (ZH)

Die Zürcher Fachstelle für Alkoholprobleme und das mannebüro züri (Beratungs- und Informationsstelle für Männer) pflegen seit mehreren Jahren eine Zusammenarbeit. Je nach Ausprägung der Dualproblematik werden die Klienten der jeweils anderen Fachstelle zugewiesen.

Zusätzlich bieten die Fachstellen gemeinsam unter dem Titel «Männer unter sich» ein Trainingsprogramm an. Das Angebot richtet sich an Klienten, die im Zusammenhang mit ihrem Alkoholkonsum ein erhöhtes Aggressionspotenzial aufweisen und wurde in Anlehnung an das TAVIM Trainingsprogramm entwickelt (Treatment of Alcoholic Violent Men).

*aus der Publikation des Fachverbands Sucht «Das doppelte Tabu: Häusliche Gewalt und Alkohol»
www.fachverbandsucht.ch in der Rubrik: Fachwissen > Häusliche Gewalt und Sucht*

Herausforderungen in der Zusammenarbeit

Durch die unterschiedlichen Spezialisierungen von Fachstellen entstehen auch grosse Differenzen in den Herausforderungen, die eine Kooperation mit diesen Fachstellen mit sich bringt. Entsprechende Aspekte, die in einer Zusammenarbeit beachtet werden müssen, werden im folgenden Unterkapitel erläutert.

In der interdisziplinären Zusammenarbeit sollten zwei Regeln stets beachtet werden:

1. Gelegentlich neigen Menschen dazu, so zu tun, als ob sie etwas verstehen würden, obwohl dies nicht der Fall ist. Dieser falsche Stolz schadet mehr, als dass er nützt. Die erste Regel besagt demnach, dass das Nachfragen immer zielführender ist, als etwas nicht zu verstehen.
2. Es sollte nie vorausgesetzt werden, dass Fachpersonen aus anderen Bereichen die eigenen Fachbegriffe oder Arbeitsmodelle kennen. Zum Beispiel wissen viele nicht, was häusliche Gewalt alles beinhaltet oder ab wann ein Substanzkonsum bereits als problematisch gilt. Das gemeinsame Verständnis ist jedoch zentral für eine funktionsfähige Zusammenarbeit. Daher lohnt es sich, zu Beginn des Kontaktes genug Zeit für das Klären von Begrifflichkeiten zu investieren.



Toolbox häusliche Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

In der Schweiz existiert eine Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien zur Prävention, Intervention und Nachsorge von häuslicher Gewalt.

Die Toolbox häusliche Gewalt bietet Zugang zu diesem Fundus praxiserprobter Materialien (wie Leitfäden, Broschüren, Checklisten, etc.). Als zentrale Datenbank richtet sie sich an Fachpersonen, die mit Betroffenen konfrontiert sind.

Die Toolbox kann auf der Webseite des EBG unter der Rubrik «Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt» > «Häusliche Gewalt» genutzt werden: www.ebg.admin.ch/de

BERATUNGSANGEBOTE IM BEREICH DER DUALPROBLEMATIK

Im folgenden Unterkapitel werden die drei wichtigen Arbeitsfelder bei der Dualproblematik häusliche Gewalt und Substanzproblematik vorgestellt: die Suchtberatung, die Gewaltberatung und die Opferberatung. Diese Beratungsangebote bieten in der Regel neben dem herkömmlichen Beratungsangebot auch telefonische Beratungen für Betroffene, ihre Angehörigen sowie Fachpersonen an. Ausserdem können die meisten Stellen für fachliche Inputs, Schulungs- und Fachveranstaltungen angefragt werden.

Drogen und Alkoholberatungen

Angebote im Suchtbereich

In der Suchtarbeit gibt es unterschiedliche Stellen, die bei einer allfälligen Triage berücksichtigt werden können. Diese Angebote unterscheiden sich teils stark in der Niederschwelligkeit und richten sich an verschiedene Schweregrade einer Suchtproblematik. Eine mögliche Differenzierung könnte so aussehen:

- Stellen, die nicht auf Substanzproblematik spezialisiert sind (Ärzte, Sozialdienst, Psychotherapie)
Diese Stellen machen dann Sinn, wenn Sie die Problematik selber schlecht einschätzen können und neben der Suchtproblematik allenfalls weitere gesundheitliche oder soziale Probleme befürchtet werden müssen.
- Niederschwellige Angebote für Betroffene von Substanzproblematik und deren Angehörige (Online-Beratung, Selbsthilfegruppen etc.)
Niederschwellige Angebote können vor allem für Personen sinnvoll sein, die in ihrer Suchterkrankung ambivalent sind und sich – noch – nicht an andere Stellen wenden wollen.



vgl. niederschwellige Angebote, etwa online Beratungen wie www.blaueskreuz.ch/onlineberatung oder www.safezone.ch

- Ambulante Beratung (Suchtfachstellen, etc.)
Diese Beratungsangebote sind zwar auf Suchterkrankungen spezialisiert, bieten aber meist eine umfassende Sozialberatung an. Dies mindert den Leidensdruck, bietet Lebenshilfe und steigert die Lebenskompetenz der Betroffenen im Alltag.
- Kliniken (Tageskliniken oder stationäre Behandlung)
Eine Triage an Kliniken ist dann angezeigt, wenn eine betroffene Person einen körperlichen Entzug machen muss. Viele Kliniken betreiben inzwischen aber auch zusätzlich ambulante Beratungsstellen.

Bei Unsicherheiten, an welche Stelle triagierte werden soll, macht es Sinn, kurz eine anonyme Fallbesprechung bei einer der Stellen zu machen. Erfahrungsgemäss sind ambulante Beratungsstellen dafür am besten geeignet.

Suchtberatungsstellen

Jeder Schweizer Kanton verfügt über eine oder mehrere Suchtberatungsstellen. Diese Leistung kann vom Kanton selber erbracht oder Institutionen als Mandat übergeben werden. Das Bundesamt für Gesundheit verleiht im Suchtbereich eine Zertifizierung nach der Qualitätsnorm QuaTheDA (Qualität, Therapie, Drogen, Alkohol). In der Zusammenarbeit mit Suchtfachstellen sollte darauf geachtet werden, dass eine solche Zertifizierung vorliegt.

Suchtberatungen bieten in der Regel eine breite, niederschwellige Unterstützung und arbeiten oft systemisch, lösungs- und ressourcenorientiert. Konkrete Angebote können sich von Beratungsstelle zu Beratungsstelle unterscheiden. Grobe Themenbereiche können folgende Punkte sein:

- Beratungsangebote für direkt Betroffene wie auch für Angehörige
- Unterstützung in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Finanzen
- Nachsorge nach einem Entzug
- Therapiegruppen und Selbsthilfegruppen
- Beratung bei behördlichen Massnahmen
- interdisziplinäre Fachbegleitung

Die Geschichte der Suchtarbeit ist geprägt von verschiedensten Modellen über die Behandlung von Suchterkrankungen. Dementsprechend sind Angebote im Suchtbereich sehr vielfältig und ihnen liegen teilweise sehr unterschiedliche theoretische Ansätze zugrunde. Es empfiehlt sich, am Beginn einer Zusammenarbeit zu klären, nach welchen Modellen gearbeitet wird und was dies für die eigene Klientel bedeutet.

Bei kantonal finanzierten Beratungsstellen sind die Beratungen kostenlos (für Betroffene aus dem fraglichen Kanton).

Auf der Webseite www.infodrog.ch/de/hilfe-finden/suchtindex.html wird eine Datenbank über Suchthilfeangebote geführt, bei welcher national Angebote auf verschiedenen Ebenen der Suchtarbeit gesucht werden können.

Beratung für Gewaltausübende

In der Gewaltberatung bestehen momentan noch grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Anbietenden: einerseits im interkantonalen Angebot, andererseits aber auch in der Arbeitsweise. Oftmals handelt es sich bei Gewaltberatungen um geschlechtsspezifische Beratungsangebote, also z. B. Beratung von Männern für Männer. Aber auch dieser Aspekt sollte nicht einfach als gegeben angenommen werden. In der Beratung für Gewaltausübende werden unterschiedliche Modelle und Theorien genutzt. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist es unumgänglich, vorgängig zu klären, welche Modelle und Arbeitsweisen die Beratungspraxis prägen.

Zudem ist zu beachten, dass ein Beratungsangebot in Anspruch genommen wird, das auch tatsächlich der gezeigten Gewaltform entspricht. Beispielsweise kann es sein, dass eine Beratung bei sexueller Gewalt gegenüber Kindern abgelehnt und an spezialisierte Stellen verwiesen wird.

Weiter ist unbedingt abzuklären, inwieweit ein möglicher Substanzkonsum die Beratung beeinflusst: Wird eine Beratung grundsätzlich abgelehnt bei einer Substanzproblematik oder nur unter akutem Substanzeinfluss oder stellt dies kein Hindernis dar.

Eine Übersicht über professionelle Angebote in der Gewaltberatung findet sich auf der Webseite des Fachverbands Gewaltberatung Schweiz unter der Rubrik Beratungsstellen: www.fvgs.ch/beratungsstellen

Opferberatung

Opferhilfe

Mit dem Opferhilfegesetz von 1993 wurden in der Schweiz alle Kantone verpflichtet, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer einzurichten. Dies umfasst auch die Beratung von Frauen und Männern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Die Opferberatungsstelle bietet ambulante Beratungen für Personen an, die:

- im Moment keinen Aufenthalt im Frauenhaus (oder bei Männern eine individuelle Zufluchtsmöglichkeit) wünschen oder benötigen
- sich (noch) nicht von ihrem/r Partner/In trennen können oder wollen
- vorübergehend bei Verwandten oder Bekannten oder an einem anderen Ort Schutz finden
- vom Partner/von der Partnerin bereits getrennt und in einer eigenen Wohnung leben, aber weiterhin Gewalt erleben

Das Angebot richtet sich ebenfalls an Angehörige und ist auch für diese kostenlos. Die Schweigepflicht von Opferberatenden ist im Opferhilfegesetz geregelt und beinhaltet, dass ein Offizialdelikt nicht gemeldet werden muss. Zudem besteht nur das Recht, nicht aber die Pflicht zu einer Meldung, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht.

Die Opferhilfe umfasst folgende Leistungen:

- **Beratung:** In den Gesprächen stehen die Rechte des Opfers wie auch die Bewältigung der Gewaltsituation im Vordergrund. Beratungen können anonym in Anspruch genommen werden und sind kostenlos.
- **Soforthilfe:** Die Soforthilfe deckt die dringenden Bedürfnisse nach einer Straftat ab: Dies kann medizinische, psychologische, soziale oder juristische Hilfe sein sowie die Notunterkunft (für von Gewalt betroffene Männer und Frauen), die über die Soforthilfe finanziert werden können. Die Soforthilfe ist unentgeltlich. Das Opfer muss diese Leistungen nicht zurückbezahlen.

Personen, die Unterstützung brauchen, können telefonisch Kontakt aufnehmen. Relevant dabei ist jedoch, dass die betroffene Person selber anruft und kurz ihre aktuelle Situation schildert. Danach werden je nach Gefährdungsgrad entsprechende Massnahmen eingeleitet.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, sich als Fachperson beraten zu lassen. Diese Art der Kontaktaufnahme genügt jedoch nicht, dass eine Opferberatung Massnahmen ergreift.

Gesammelt werden relevante Fakten zur Opferberatung und eine Liste der kantonalen Angebote auf der Webseite der Schweizerischen Verbindungsstellen Konferenz Opferhilfegesetz, die eine Fachkommission der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren darstellt: www.opferhilfe-schweiz.ch Die Liste findet sich unter der Rubrik Adresslisten.

Frauenhäuser

Im Gegensatz zur Opferberatung ist das Frauenhaus ein stationäres Angebot. Kernaufgabe von Frauenhäusern ist die Krisenintervention: Von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern werden Notunterkunft, Schutz, medizinische Hilfe und psycho-soziale Beratung geboten. In ihren weiteren Angeboten unterscheiden sich die Frauenhäuser zum Teil. Die Leitbilder aller Frauenhäuser sind von einer feministischen und antirassistischen Grundhaltung geprägt. In der Regel ist der Standort von Frauenhäusern anonym. Unterschiede zwischen verschiedenen Frauenhäusern gibt es hinsichtlich der Öffnungszeiten: während bei den einen rund um die Uhr Aufnahmen möglich sind, sind bei den anderen die Zeiten eingeschränkt.

Eine Besonderheit in der Zusammenarbeit stellt dar, dass meist nur Frauen Eintritt haben. Bei älteren Söhnen ist es möglich, dass sie nicht in das Frauenhaus gelassen werden. Jedoch wird in diesem Fall vom Frauenhaus eine Lösung für den Sohn gesucht. Jeder Fall wird jedoch individuell beurteilt.

Die Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein hat auf ihrer Webseite relevante Informationen veröffentlicht und führt eine Liste der kantonalen Frauenhäuser und deren Angebote: www.frauenhaus-schweiz.ch

Männerhaus: ZwüscheHalt

Als einziges vergleichbares Angebot zu Frauenhäusern existiert im Kanton Aargau ein privates «Männerhaus», welches Vätern und ihren Kindern vorübergehenden Aufenthalt anbietet. Dieses bietet auch unverbindliche Beratung und kann – falls nötig – auch kostenlos genutzt werden. Durch die private Trägerschaft des ZwüscheHalts spielt der Wohnkanton für die Angebotsnutzung keine Rolle.

Spezialfälle

Angebote für mit-/betroffene Kinder

Wenn Kinder mit-/betroffen sind, ist eine Zusammenarbeit mit der Kinderschutzhilfe sinnvoll oder sogar zwingend. *vgl. Unterkapitel juristische Aspekte im Kapitel unterstützen S. 97* Die Fachpersonen der Kinderschutzhilfe wägen ab, ob ein Fall weiter verfolgt wird. Aufgrund ihrer Aufgabe haben sie keine Pflicht, bei einer Gefährdungsmeldung auch Massnahmen zu ergreifen. Je sachlicher und detaillierter die Gefährdungssituation jedoch beschrieben wird, desto grösser ist die Chance, dass sich die KESB zur Weiterverfolgung von Massnahmen entschliesst.

Speziell bei Kindern und Jugendlichen, die Gewalt erleiden, sollte abgeklärt werden, ob es eine spezifische Fachstelle gibt. Ein Überblick findet sich auf der Webseite www.opferhilfe-schweiz.ch unter Adresslisten. Weiter gibt es in einzelnen Ortschaften auch Zufluchthäuser speziell für Minderjährige. Wird ein solches Angebot in Anspruch genommen, wird in der Regel aber auch das zuständige Jugendamt involviert. Zudem finden sich zahlreiche Angebote im Internet, die auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sind. So etwa die Webseiten:

- www.projuventute.ch
- www.papatrinkt.ch oder www.mamatrinkt.ch

Spezielle Formen von häuslicher Gewalt, kulturelle Einflüsse

Bei Fällen, in denen spezielle Formen von häuslicher Gewalt (z. B. sexueller Missbrauch) im Fokus stehen, kulturelle Einflüsse bestehen oder eine Beeinträchtigung vorhanden ist (kognitiv wie auch physisch), wird empfohlen, Kontakt mit regionalen Fachstellen für häusliche Gewalt oder Substanzproblematik aufzunehmen. Meist sind diese Stellen durch ihre langjährige Tätigkeit auch bei Sonderfällen in ihrem Fachbereich kompetent und/oder in diesen speziellen Bereichen gut vernetzt.

Bei der Sonderform häuslicher Gewalt, der Zwangsheirat, kann eine Zusammenarbeit mit der Opferhilfe oder folgender nationaler Informationsstelle in Betracht gezogen werden: www.zwangsheirat.ch

LGBT-Beziehungen (Homosexuelle, Bisexuelle und Transgender)

Folgende Organisationen bieten selbst Beratung an oder sind mit regionalen Beratungsangeboten verlinkt:

- Pink Cross – Schweizer Dachverband der Schwulen: www.pinkcross.ch
- Die Lesbenorganisation Schweiz: www.los.ch
- Der Verein Transgender Network Switzerland: www.transgender-network.ch
- Für Themen spezifisch für Familien mit mindestens einem LGBT-Elternteil hilft der Dachverband Regenbogenfamilien: www.regenbogenfamilien.ch

Informationen zum Thema liefert auch die Organisation Queeramnesty Schweiz. Insbesondere Fragen zu kulturellen Einflüssen (auch der Schweizer Kultur) werden hier beleuchtet: www.queeramnesty.ch

INSTITUTIONELLE EBENE



Zweck institutioneller Regelungen	132
Leitlinien	133
Checkliste	133
Zu beachtende Punkte im Umgang mit Substanzen	136
Unterstützung für Beratende	136
Partizipation der Ratsuchenden	138
Statistische Erhebung	138

ZWECK INSTITUTIONELLER REGELUNGEN

Klare Regelungen sind im Umgang mit komplexen Themen wie der Dualproblematik von grosser Relevanz und geben Sicherheit im Beratungsalltag. Solche Regelungen können in Form von institutionellen Leitlinien implementiert werden. Es können aber auch einzelne Aspekte im Zusammenhang mit der Dualproblematik auf institutioneller Ebene berücksichtigt und organisiert werden. Triagelisten und Erfahrungswerte in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen können zentral geführt und allen Beratenden einer Institution zur Verfügung gestellt werden. Oder einzelne Beratende können sich zu Spezialist/Innen auf dem Fachgebiet der Dualproblematik «Alkohol und häusliche Gewalt» entwickeln, indem sie an entsprechenden Arbeitsgruppen oder Weiterbildungen teilnehmen. Werden diese Beratenden intern als Spezialist/Innen ausgewiesen und deren Wissen genutzt, kann das gesamte Team profitieren. Es macht Sinn, solche oder ähnliche Vorkehrungen auf institutioneller Ebene festzuhalten und allen Mitarbeitenden klar zu kommunizieren.

Eine Organisation oder Regelung auf institutioneller Ebene sollte diese Zwecke verfolgen:

- Entlastung der Mitarbeitenden, sowohl auf emotionaler Ebene wie auch hinsichtlich ihrer Ressourcen
- Sicherung der Beratungsqualität und der ganzheitlichen Unterstützung der Klientel, die von einer Dualproblematik betroffen ist, und deren Umfeld
- institutionelle Qualitätssicherung durch Definition von Abläufen, Kontaktlisten und Dokumentenvorlagen (z. B. für Entbindung von der Schweigepflicht, etc.)

Es empfiehlt sich zudem, den Entwicklungsprozess einer institutionsinternen Leit- oder Richtlinie und deren Umsetzung zu überwachen. Auf www.blaueskreuz.ch/beratung finden sich dafür englische Vorlagen, die «Stella Project Practice Standards».



Ideen und Beispiele

Im vorliegenden Kapitel sind verschiedene Ideen zum Umgang mit der Dualproblematik auf institutioneller Ebene aufgeführt. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschliessende Liste, sondern lediglich um Anregungen, die sich aus der Praxiserfahrung im Umgang mit der Dualproblematik entwickelt haben.

LEITLINIEN

Grundsätzlich sollten Leitlinien die Abläufe und Vorgehensweise regeln, die zum Tragen kommen, wenn eine ratsuchende Person in irgendeiner Form von der Dualproblematik betroffen ist. Zusätzlich sollte auch aufgenommen werden, welche zusätzlichen Ressourcen ein professioneller Umgang mit Dualproblematiken fordert. So führt die Komplexität und Emotionalität zu einer höheren Belastung für Beratende. Dies führt zu einem höheren Bedarf an Inter- oder Supervision sowie für Zusatzqualifikation durch interne oder externe Schulungsangebote.



Entwicklung und Implementierung von Leitlinie

Im Suchtbereich empfiehlt es sich, die oben genannten Punkte in das QuaTheDA-Referenzsystem des BAG zu integrieren.

Für alle drei Fachbereiche bietet das Blaue Kreuz Schweiz bei Bedarf Beratung im Entwicklungs- und Implementierungsprozess von Leitlinien zum Umgang mit der Dualproblematik an.

Checkliste: minimale Standards im Umgang mit der Dualproblematik

In der unten stehenden Tabelle ist stichwortartig aufgeführt, welche Punkte auf institutioneller Ebene geregelt werden sollten. Zudem finden sich auf www.blaueskreuz.ch/beratung Muster von Leitlinien, die auf die eigenen Institution adaptiert werden können.

Gültigkeit und Zieldefinition

- ✓ Gültigkeit: Für welche Institution und welche Mitarbeitende gelten die Regelungen?
- ✓ Ab wann treten die Regelungen in Kraft und in welchen Abständen werden diese überprüft? Zusätzlich sollte die Überarbeitung an eine Stelle delegiert werden.
- ✓ Ziele: Welche Ziele sollen mit den Regelungen erreicht werden?
- ✓ Definition der zentralen Begrifflichkeiten
- ✓ Begründung der Relevanz durch empirische Daten

Sensibilität und Weiterbildung der Angestellten

- ✓ Kompetenz und Wissen der Angestellten: Welcher Wissensstand über die Dualproblematik und die juristischen Aspekte wird erwartet? Welche Kenntnisse müssen über lokale Unterstützungsangebote vorhanden sein?
- ✓ Regelung der Verpflichtung zur Weiterbildung oder des Weiterbildungsangebots
- ✓ Regelung der Verantwortlichkeit zur Sicherstellung der Weiterbildungen

Empfehlungen des Stella Project

- Leitlinien mit minimalen Standards zu entwickeln, wie mit der Dualproblematik in der eigenen Fachstelle umgegangen wird (mit klaren Definitionen und Meilensteinen in der Umsetzung) inklusive Regelung der Dokumentation.
- Weiterbildungen im Feld der Dualproblematik für Mitarbeitende anbieten und einfordern
- regelmässiges Hinterfragen, wie sensitiv die Beratungsstelle und die Fachpersonen selbst auf das Thema der Dualproblematik sind und wie fundiert sie informiert sind
- Die Sicherheit der Opfer sollte als zentrales Gut definiert werden.

Praktische Aspekte

- ✓ standardmässiges Erfragen einer Dualproblematik als Teil der Anamnese
- ✓ klare Rahmenbedingungen für das Erfragen einer Dualproblematik, z. B. in Abwesenheit allfälliger Begleitpersonen
- ✓ kontinuierliche Neueinschätzung als Standard
- ✓ respektvoller und wertschätzender Umgang mit Ratsuchenden
- ✓ Aufrechterhaltung der Beratung trotz Dualproblematik
- ✓ Regelungen, wann welche Stelle einbezogen werden muss (z. B. bei kritischen Fällen die vorgesetzte Stelle, bei vermuteter Gefährdung die KESB etc.)
- ✓ Regelung, wann das Anrecht auf welche Unterstützung für Beratende besteht

Empfehlungen des Stella Project

- der Dualproblematik einen festen Platz in der Inter-/Supervisionen oder Teambesprechungen geben
- einer Fachperson die Verantwortung für das Thema übergeben (Sicherstellen der Vernetzung und der Berücksichtigung des Themas in Projekten, Teilnahme an Weiterbildungen in den anderen Fachbereichen und Einbringen aktueller Informationen in das Team)
- Informationen über die Dualproblematik auf der Website zur Verfügung stellen
- sicherstellen, dass die Angebote für Betroffene einer Dualproblematik unabhängig von kulturellem Hintergrund, Ethnie, Alter, Fähigkeiten (z. B. kognitiven) und sexueller Orientierung zugänglich sind

- Anpassen der Beratung auf die Bedürfnisse der Ratsuchenden und deren Situation, insbesondere Beratungsgespräche unter vier Augen in vertrauter Atmosphäre ermöglichen. Dienlich können folgende Ideen sein:
 - Angebot einer Kinderbetreuung für die Beratungszeit
 - Termine ausserhalb der Bürozeiten anbieten
 - Beratungsangebote in geschlechtsspezifischen Gruppen oder Zeiten (z. B. Männer- und Frauen-nachmittag)
- Angebote, die anonym genutzt werden können (z. B. E-Mailberatung, telefonische Kurzberatungen)
- Gespräche nach Beendigung des Beratungsprozesses als Nachbetreuung anbieten

Kooperation

- ✓ Regeln, wie die Vernetzung zu gestalten ist und wie Triagelisten zu führen sind; ggf. Bestimmung einer verantwortlichen Person

Empfehlungen des Stella Project

- Vernetzung mit lokalen Fachstellen aus den Bereichen der Dualproblematik zur Abklärung, in welchen Fällen wie zusammengearbeitet werden kann
- Vereinbarungen mit Stellen aus anderen Fachbereichen bezüglich der Zusammenarbeit bei einem Fall mit Dualproblematik treffen (Schweigepflichtentbindungen, Standortgespräche, Möglichkeiten der Zusammenarbeit wie Weiterbildungen oder runder Tisch etc.).

Räumlichkeiten

- ✓ Auflegen von Informationsmaterial oder Aufhängen von Postern
- ✓ Bedürfnisse der Ratsuchenden in Räumlichkeiten berücksichtigen

Empfehlungen des Stella Project

- mittels Postern und anderem, leicht verständlichem Informationsmaterial auf die Dualproblematik im Wartesaal aufmerksam machen
- Broschüren über regionale Angebote auflegen
- Toiletten für geschlechtsspezifische Angebote oder Informationen nutzen
- Falls existent, kantonale Notfallkarten (in den verfügbaren Sprachen) zum Mitnehmen auflegen

Betroffene Angestellte

- ✓ Verpflichtung der Institution, gemeinsam mit den Angestellten nach Unterstützungsangeboten zu suchen, falls Angestellte selber von einer Dualproblematik betroffen sind
- ✓ bei gewaltausübenden Angestellten ggf. eine Vereinbarung aufsetzen und die Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachstellen suchen anstelle einer Kündigung

auch aufzurufen unter: www.blaueskreuz.ch/beratung

Zu beachtende Punkte im Umgang mit Substanzen

Für Institutionen ist es essenziell, dass Leitlinien im Umgang mit Substanzen (inkl. Alkohol) bestehen, die sowohl für Beratende wie auch für Ratsuchende verständlich sind. Dies ermöglicht es, auch Ratsuchenden mit einer Substanzproblematik gerecht zu werden, da Klarheit in der Handhabung dieser Thematik besteht.

- Der Konsum, die Lagerung oder der Verkauf von illegalen Substanzen auf dem Institutionsgelände sollte geregelt sein.
- Die Beratung sollte auch bei Vorhandensein einer Substanzproblematik weitergeführt werden.
- Aus den Leitlinien sollte klar hervorgehen, welches Verhalten inakzeptabel ist und wie dies sanktioniert wird.
- Die Leitlinien sollten Unterstützungsmöglichkeiten und Zusammenarbeitsformen benennen und aufzeigen, wann diese genutzt werden können oder sollten.

Frauen- und andere Zufluchtshäuser sollten zudem die folgenden Punkte beachten:

- Prinzipiell gibt es keine rechtlichen Bestimmungen, die verlangen, dass die Konsumation von illegalen Substanzen gemeldet oder verhindert werden muss. Rechtliche Bestimmungen für die einzelnen Substanzen sollten jedoch beachtet werden.
- Alle Bewohnenden von Zufluchtshäusern sollten verschriebene Medizin den Mitarbeitenden rapportieren und an einem sicheren Ort aufbewahren.
- Mitarbeitenden ist es nicht gestattet, auf die Einnahme von Medikamenten zu beharren – auch nicht, wenn diese vom Arzt verschrieben wurden. Die Einnahme von verschriebenen Medikamenten kann jedoch vereinbart werden und die betroffene Person bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung aus der Institution gewiesen werden.
- Wenn sich Bewohnende unter Einfluss von Substanzkonsum renitent oder störend verhalten, sollte dies so sanktioniert werden, wie wenn dasselbe Verhalten ohne Substanzeinfluss auftritt. Es empfiehlt sich, zu regeln, welche Verstöße wie sanktioniert werden.

UNTERSTÜTZUNG FÜR BERATENDE

Fälle im Bereich der Sucht-, Opfer- oder Gewaltberatung können für sich genommen schon belastend sein. Im Fall einer Dualproblematik kommt zu der alltäglichen Herausforderung eine zusätzliche, fachfremde Problematik hinzu, die Beratende zusätzlich meistern müssen. Um Beratende vor einer Überforderung zu schützen und um eine adäquate Beratung bei einer Dualproblematik zu ermöglichen, können konkrete Massnahmen zu deren Unterstützung eingeführt werden:

- **Supervision:** In der Supervision geht es nicht nur darum, zu besprechen, wie in einem Fall vorgegangen werden kann, sondern sie dient auch der allgemeinen Entwicklung der Beratenden. Zusätzliche Supervisionstermine empfehlen sich in Zeiten mit grosser Belastung und speziell dann, wenn Beratende mit einer Krisensituation klarkommen müssen. Sie kann sowohl dazu dienen, alltägliche Praktiken zu reflektieren, konkrete Fälle zu diskutieren oder als Institution eigene Haltungen gegenüber spezifischen Themen zu entwickeln.
- **Externe Supervision:** Vorteil einer externen Person ist, dass neue, allenfalls auch fachfremde Impulse erarbeitet und bestehende Haltungen hinterfragt werden. Zudem gibt es Arbeitsteams, die in einer externen Supervision offener über Schwierigkeiten oder Ängste sprechen können. Speziell im Bereich der Dualproblematik kann es Sinn machen, eine externe Supervision zu organisieren, weil gezielt Problematiken diskutiert werden können, die nicht im Fachgebiet der eigenen Institution liegt.
- **Intervision:** Sollte eine Supervision aus finanziellen oder zeitlichen Gründen nicht möglich sein, kann ein regelmässiger Teamaustausch in Form einer Intervision installiert werden. Auch sie dient sowohl für Fallbesprechungen wie auch Diskussionen über Haltungsfragen und Entwicklungsmöglichkeiten.
- **Klarheit in institutionellen Abläufen:** Kontinuierliche Diskussionen im Team über Abläufe und Rahmen der Beratungen können einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten: Was sind Good-Practice-Beispiele, die allenfalls umgesetzt werden könnten? Welche aktuellen Theorien und Methoden könnten die eigene Arbeitsweise verbessern oder ergänzen?
- **Team-Tage:** Tage, an denen sich ein Team mit bestimmten Themen auseinandersetzt, können die eigene Arbeitsqualität verbessern. Der intensive Austausch ermöglicht ausserdem, zu prüfen, ob Beratende die gleichen Vorstellungen über das Angebot der Institution haben und diese ähnlich umsetzen. Als Teamausflug eignen sich z. B. Besuche anderer Fachstellen, idealerweise aus anderen Fachbereichen.
- **Berufliche Entwicklung:** Verschiedene Mitarbeitende interessieren sich für unterschiedliche Themen. Werden diese Interessen gefördert, entsteht ein Team mit unterschiedlichstem Fachwissen, und ein gegenseitiges Beraten in verschiedenen Bereichen wird möglich.
- **Weiterbildungen/Kurse:** Beratende entwickeln in Weiterbildungen Fähigkeiten oder erlangen Wissen in spezifischen Bereichen, was die Reflexion der eigenen beruflichen Tätigkeit begünstigt. Auch wenn nur eine einzelne Person im Team eine Weiterbildung besucht, kann das gesamte Team davon profitieren. Nämlich dann, wenn der Person ein Zeitfenster zur Verfügung gestellt wird, um die wichtigsten Erkenntnisse zu vermitteln.
- **Abgrenzbare Arbeitszeiten:** Speziell wenn Mitarbeitenden der Beruf am Herzen liegt, sind Arbeitszeiten, die klar von der Freizeit abgrenzbar sind, grundlegend für die psychische Gesundheit. Es sollte deshalb von Mitarbeitenden nicht erwartet werden, Aufgaben auch noch in ihrer Freizeit zu erledigen. Zeitfenster, um administrative Aufgaben wie die Falldokumentation zu erledigen, sollten eingeplant werden. Solche Zeitpuffer können auch Kapazität für interdisziplinären Austausch schaffen.

PARTIZIPATION DER RATSUCHENDEN

Im Rahmen der Qualitätssicherung empfiehlt es sich, regelmässiges Feedback der Klientel einzuholen. Dies kann Rückschlüsse darüber ermöglichen, welche Methoden als sinnvoll und effizient erlebt wurden. Ausserdem können der künftigen Klientel fundierte Informationen darüber gegeben werden, wie anderen Menschen von der Beratung profitiert haben. Das kann das Vertrauen und die Zuversicht erheblich fördern.

Diese Aspekte sollten in der Beratung berücksichtigt werden:

- Eine Befragung der Klientel kann klären, auf welche Art Feedback eingeholt werden kann.
- Es sollte beachtet werden, dass Fragebögen jene Klientel ausschliessen, deren Deutschkenntnisse unzureichend sind (aufgrund von Fremdsprachigkeit oder Analphabetismus). Aber gerade ihre Antworten sollten aus Gründen der Repräsentativität auch gesammelt werden.
- Andere Formen zur Mitbestimmung sollten in Betracht gezogen werden. Beispielsweise können beratende Komitees von (ehemaligen) Ratsuchenden gegründet werden.
- Im Rahmen des Beratungsabschlusses kann ein Interview geführt werden, indem beispielsweise Zufriedenheit und die Erfüllung der Erwartungen in der Beratung erfragt werden. Fragen danach, was geholfen hat und was nicht, können weitere wichtige Informationen liefern.

STATISTISCHE ERHEBUNG

Um einen Überblick über das Ausmass der Dualproblematik und damit über deren Relevanz im Beratungsalltag zu schaffen, empfiehlt es sich, Fallzahlen statistisch zu erfassen. Dies kann auch helfen, auf institutioneller Ebene abzuschätzen, ob formalisierte Zusammenarbeitsformen indiziert wären.

Eine umfassende statistische Erhebung sollte nach den folgenden Punkten erfolgen. Diese sollten auch im Rahmen der Dokumentation festgehalten werden. Eine Kombination von Dokumentation und Fallzahl-Erhebung ist daher zweckmässig.

- vollständige Anzahl der Klientinnen und Klienten, die zur Dualproblematik befragt wurden
- vollständige Anzahl der Klientinnen und Klienten, die in irgendeiner Weise von Dualproblematik betroffen sind *vgl. Tabelle zu den Typen der Dualproblematik im Kapitel wissen S. 18*
- Welche Form der Dualproblematik ist wie oft vorhanden? *vgl. Tabelle zu den Typen der Dualproblematik im Kapitel wissen S.18*
- Wie oft kam die Dualproblematik im Rahmen der Anamnese zur Sprache und wie oft während der laufenden Beratung (neben der Anamnese)? In wie vielen Fällen wurden die Beratenden über andere Wege in Kenntnis gesetzt (z. B. über eine involvierte Fachperson)?
- Bei wie vielen ist die Substanzproblematik/häusliche Gewalt aktuell vorhanden und bei wie vielen nicht mehr?
- Bei wie vielen Fällen wurden Triagen gemacht? An welche Fachstelle? Wie viele nahmen das Angebot tatsächlich in Anspruch?
- Wie viele Fälle wurden als Triagen zugewiesen? Wie viele davon nahmen das Angebot tatsächlich in Anspruch?

GLOSSAR

adaptiv/maladaptiv funktional/dysfunktional	Es kann zwischen adaptiven und maladaptiven Coping-Strategien unterschieden werden (auch als funktionale bzw. dysfunktionale Coping-Strategien bezeichnet). Adaptive (funktionale) Coping-Strategien tragen zu einer langfristigen und nachhaltigen Lösung eines Problems bei, während bei maladaptiven (dysfunktionalen) Coping-Strategien der Ablenkungscharakter im Vordergrund steht. Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Bew%C3%A4ltigungsstrategie
Aggressor/In	Angreifer/In; jemand, der einen Konflikt auslöst Quelle: https://de.wiktionary.org/wiki/Aggressor
Ambivalenz	Unter Ambivalenz wird das Nebeneinander von gegensätzlichen Gefühlen, Gedanken und Aussagen verstanden. Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Ambivalenz
bagatellisieren	als geringfügig/unbedeutend hinstellen, verharmlosen; (umgangssprachlich) herunterspielen Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/bagatellisieren
Coping	Coping-Strategie oder Coping bezeichnet eine Bewältigungsstrategie, also die Art des Umgangs mit einem als bedeutsam und schwierig empfundenen Lebensereignis oder einer Lebensphase. Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Bew%C3%A4ltigungsstrategie
ethnische Minderheiten	Ethnien, die als Minderheit auf dem Territorium eines Staates leben. Als Teil eines Staatsvolkes unterscheidet sich die Minderheit vom Rest der Bevölkerung oft in Sprache, kulturell-politischer Geschichte oder Religion. Quelle: www.fremdwort.de/suchen/bedeutung/ethnische-minderheit
Kausalität, kausal	Die Beziehung zwischen Ursache und Wirkung oder «Aktion» und «Reaktion», betrifft also die Abfolge aufeinander bezogener Ereignisse und Zustände. Quelle: www.fremdwort.de/suchen/bedeutung/kausalität Ursächlichkeit, ursächlicher Zusammenhang Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/Kausalitaet
LGBT	Kommt aus dem englischen Sprachraum und steht für «Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender», also Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender. Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/LGBT

normalisieren	wieder normal werden; wieder in einen allgemein üblichen Zustand zurückkehren <i>Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/normalisieren</i>
Pädiatrie	Kinderheilkunde <i>Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/Paediatrie</i>
Parentifizierung	Rollenumkehr zwischen Eltern und Kind, wobei die Eltern ihre Elternfunktion unzureichend erfüllen und das Kind eine nicht kindgerechte überfordernde «Elternrolle» übernimmt <i>Quelle: www.fremdwort.de/suchen/bedeutung/parentifizierung</i>
renitent	sich dem Willen, den Wünschen, Weisungen anderer hartnäckig widersetzt, sich dagegen auflehnd; widersetzlich <i>Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/renitent</i>
Suggestivfrage	Frage, die so gestellt ist, dass eine bestimmte Antwort besonders nahe liegt. <i>Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/Suggestivfrage</i>
Triage, triagieren	Im vorliegenden Handbuch wird das Wort Triage/triagieren im Sinne von «an andere Fachstellen verweisen» verstanden. Dabei kann die eigene Beratung sowohl ab-/unterbrochen wie auch weitergeführt werden.

Juristische Begrifflichkeiten

Amtsgeheimnis	Das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) ist eine strafrechtlich geregelte Schweigepflicht, die Mitglieder von Behörden und Beamte dazu verpflichtet, Geheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind, nicht zu offenbaren. Dabei ist zu beachten, dass die Funktion einer Person entscheidend ist bei der Frage, ob sie einem Amtsgeheimnis untersteht oder nicht: Sobald eine Person in einer Funktion ist, in welcher sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt, untersteht sie dem Amtsgeheimnis. Zweck des Amtsgeheimnisses ist zum einen die Wahrung des öffentlichen Interesses an einer ungestörten Erfüllung von Staatsaufgaben und zum anderen die Wahrung der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger bezüglich «geheimhaltungsbedürftigen Informationen». Der strafrechtliche Geheimnisschutz schützt Dienst- und Privatgeheimnisse. Entsprechend verdienen «alle Tatsachen aus der höchstpersönlichen Sphäre, die man dem Einblick anderer legitimerweise zu entziehen pflegt», strafrechtlichen Schutz. <i>Quelle: Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt - Forschungsbericht NR.6/15 im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt. Mösch Payot & Glaser Jain, 2015</i>
---------------	---

Amtshilfe

Als Amtshilfe wird die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden oder Verwaltungseinheiten bezeichnet, bei welcher «die Handlung der helfenden Behörde der Erfüllung der Aufgabe einer anderen Behörde dient». Die Amtshilfe erfolgt auch Ersuchen hin wird ausserhalb prozessrechtlich geregelter Verfahren vorgenommen (anders als die von der Amtshilfe zu unterscheidende Rechtshilfe, welche eben gerade prozessrechtlichen Regeln untersteht). Zu unterscheiden ist die Amtshilfe weiter auch von einfacher Kooperation oder Koordination: hier erledigen verschiedene Behörden ein Geschäft gemeinsam, da dieses gleichzeitig in den Aufgabenbereich verschiedener Behörden fällt. Das ist bei der Amtshilfe eben gerade nicht der Fall. Im Datenschutzrecht können gestützt auf den Tatbestand der Amtshilfe Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet oder bekannt gegeben werden. Dafür muss eine solche Datenbearbeitung im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung eines anderen öffentlichen Organs notwendig sein.¹⁸⁷ Voraussetzungen gültiger Amtshilfe sind eine gesetzliche Amtshilfenorm, sowie die Unentbehrlichkeit der Datenbekanntgabe für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe im Einzelfall. Darüber hinaus muss die Amtshilfe verhältnismässig bleiben und der ursprüngliche Zweck der Datenbeschaffung muss gewahrt bleiben.

Quelle: Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt - Forschungsbericht NR.6/15 im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt. Mösch Payot & Glaser Jain, 2015

Anzeigerecht/Anzeigepflicht

Das Anzeigerecht bzw. die Anzeigepflicht ergibt sich aus dem Strafprozessrecht (Art. 301 StPO und Art. 302 StPO) und meint die Ermächtigung bzw. die Verpflichtung einer Person, gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, dass ein Delikt begangen wurde. Anzeigeberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, d. h. auch Minderjährige und Urteilsunfähige. Eine besondere Nähe oder Betroffenheit ist keine Voraussetzung für die Berechtigung zur Strafanzeige. Verpflichtet Delikte anzuzeigen, sind hingegen nur bestimmte Behördenvertreter und Strafbehörden unter bestimmten Voraussetzungen.¹⁸⁸ Kein Anzeigerecht haben Personen, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen, soweit kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Anzeigerecht bzw. Anzeigepflicht stellen das strafrechtliche Pendant zu Melderecht und Meldepflicht im Verwaltungsrecht dar.

Quelle: Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt - Forschungsbericht NR.6/15 im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt. Mösch Payot & Glaser Jain, 2015

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht benennt die Pflicht, Auskunft gegenüber Personen mit einem Auskunftsrecht zu erfüllen.

Quelle: www.juraforum.de/lexikon/auskunftspflicht-behoerden

berufliche Schweigepflicht/ Berufsgeheimnis	Dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen gemäss Gesetzestext «Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen». Diese Personen verletzen ihr Berufsgeheimnis, wenn sie ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. <i>Quelle: Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt - Forschungsbericht NR.6/15 im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt. Mösch Payot & Glaser Jain, 2015</i>
hilfsbedürftige Person	Hilfebedürftig ist eine Person dann, wenn sie materieller Unterstützung oder anderer Formen sozialer, fürsorglicher oder motorischer Hilfe angewiesen ist. <i>Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Hilfebed%C3%BCrftigkeit</i>
Melderecht	Eine Meldepflicht bedeutet die Verpflichtung zur Datenbekanntgabe. Es existieren verschiedene solcher Melderechte und Meldepflichten, so etwa die Melderechte und Meldepflichten bei einer Kindswohlfährdung. <i>Quelle: Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt - Forschungsbericht NR.6/15 im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt. Mösch Payot & Glaser Jain, 2015</i>
Notstand(skonstellation)	Notstand ist ein Begriff, der aus dem Strafrecht kommt, aber auch im Datenschutzrecht Anwendung findet. «Durch Notstand wird gerechtfertigt, wer in Rechtsgüter Dritter eingreift, weil nur so höherwertige eigene oder fremde (Notstandshilfe) Rechtsgüter aus einer akuten Gefahr gerettet werden können.» Im datenschutzrechtlichen Zusammenhang bedeutet dies, dass eine Bekanntgabe von Personendaten bzw. besonders schützenswerten Personendaten im Einzelfall zulässig sein muss, wenn diese zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist. <i>Quelle: Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt - Forschungsbericht NR.6/15 im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt. Mösch Payot & Glaser Jain, 2015</i>
Rechtsgut	Durch das Recht geschütztes Gut oder Interesse <i>Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/Rechtsgut</i>

Schweigepflicht nach Datenschutz

Als Datenschutz bzw. Datenschutzrecht wird das Rechtsgebiet bezeichnet, in welchem der Umgang mit Personendaten geregelt ist. Sinn und Zweck des Datenschutzes ist nicht der Schutz von Daten, sondern der dahinterstehenden Personen. Datenschutzrecht findet sich in der Schweiz auf unterschiedlichen Ebenen geregelt: Zum einen gibt es die formellen Datenschutzgesetze: Das Datenschutzgesetz des Bundes gilt für die Bundesbehörden und Private, an die kantonalen Datenschutzgesetze haben sich die kantonalen Behörden zu halten, wenn sie Personendaten bearbeiten. Darüber hinaus gibt es eine Fülle an sog. materiellem Datenschutzrecht (auch bereichsspezifisches Datenschutzrecht), welches sich sowohl auf Bundes- wie Kantonsebene findet (so z. B. Datenschutzregeln in Personalgesetzen oder im Migrationsbereich).

Quelle: Datenschutz bei Akteuren im Bereich Jugend und Gewalt - Forschungsbericht NR.6/15 im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt. Mösch Payot & Glaser Jain, 2015

Zeugnispflicht

Zeugnispflicht meint die Verpflichtung, in einem Strafprozess über ihre Kenntnisse der Situation Aussagen zu machen.

Art. 321 Ziff. 3 verweist auf eidgenössische und kantonale Bestimmungen über die Zeugnispflicht und Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde von Personen mit Berufsgeheimnis.

Quelle: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Januar 2015



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

